600029830S

Geschichte

der

Universität Leipzig

von

ihrem Ursprunge bis auf unsre Zeiten.

Nebst

einem vollständigen

Stipendienverzeichnisse

von

M. Heinrich Gottlieb Kreusler.

Mit Churfürst Friedrichs des Streitbaren, Moriz, und Otto's v. Münsterberg Bildnissen.

Gedruckt in Dessau 1810.

In Commission bey C. A. Solbrig in Leipzig.

240. g. 72

Churfürst

Friedrich I. der Streitbare,

Stifter der Universität.

Geschichte

der

Universität Leipzig

von

ihrem Ursprunge bis auf unsre Zeiten.

Herausgegeben

von

M. Heinrich Gottlieb Kreußler.

Dessau 1810,
bey den Buchdrucker Fritsch
in Commission in Leipzig bey C. A. Solbrig.

Seiner

Hochwürdigen Magnifizenz

dem Herrn

D. Franz Volkmar Reinhard

Königlich Sächsischen Oberhofprediger, Kirchenrathe und Oberconsistorialassessor.

Digitized by Google

Seiner

Wohlgeboren

dem Herrn

D. Rudolph Hommel

Königlich Sächsischen wirklichen Hof- und Justizrathe,
Erb- Lehen- und Gerichtsherrn auf Groſs-
Zschepa und Zweynaundorf

ehrfurchtsvoll gewidmet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Diese Schrift sollte nach dem Wunsche des Verfassers eine Begleiterin des akademischen Jubelfestes seyn. Allein der ungünstigste, widerlichste Zufall verhinderte es. Ueber manches, was bey dieser Gelegenheit dem Minderunterrichteten anziehender, als sonst, erscheinen dürfte, sollte sie den nöthigsten Aufschluſs geben. Einige fromme Wünsche für die Zukunft sollten, eingewoben, das Ganze binden, und ein vollständigeres Stipendienverzeichniſs schlieſsen. Dieſs alles leistet sie noch, und ihre Erscheinung befreyet uns endlich von dem so unangenehmen Verdachte der Widerrechtlichkeit. So wie das Werk entworfen war, geben wir es unverändert dem Urtheile preis. Die strengsten Censurgesetze waren uns heilig,

und selbst der Schein des Geheimen oder Besonderen ist sorgfältig vermieden worden. Zwar hat die Ordnung der Facultäten allerdings etwas Besonderes und Befremdendes, doch nur beym ersten Anblicke. Denn dafs wir jene päbstische, die auch in der Confirmation unsrer Universität der Theologie, und dem (kanonischen) Rechte, den Vorzug gab, verliefsen, und eine andere, von individuellen Ansichten unabhängigere, suchten, dürfte, nach unsrer Meynung, eher Lob als Tadel verdienen. Die frühere oder spätere Organisation derselben, zu welcher uns die Statuten, als die einzigen Urkunden, Belege gaben, schien uns natürlicher und bequemer zu seyn, und weil wir dieses Wagnifs noch entschuldigen zu müssen glaubten, so bezogen wir uns vorzüglich auf die Pariser Universität, wo, nur mit weniger Veränderung, fast die nämliche Ordnung nach und nach entstanden und angenommen war. Was wir von Ausbildung oder schnelleren Fortschritten berührten, war zufällig, und hat uns, trotz dem Verführerischen, von

unserm Ziele nie entfernt. Freylich könnten die Gränzen vom Alten zum Neuen merklicher geschieden, und das Ganze einfacher vorgetragen seyn. Dies gestehen wir so gern zu, als wir bedauern, dafs wir die Arbeit nicht von neuem beginnen können. Viele Zusätze und Erläuterungen, die wir jetzt dem Schlusse anfügen sollten, aber wegen Mangel an Raum nicht können, würden dann überflüssig, und der Zweck, Licht durch Schatten, oder Wahrheit durch Irrthum zu locken, auf eine gefälligere Art erreicht worden seyn. Doch wir sehen ruhig jeder Beurtheilung entgegen, überzeugt, dafs sie von einem Freunde der Wahrheit kommt, der unser und der Sache Bestes, nicht unsre Beschämung, will. Seinen Bemerkungen verdankt vielleicht diese unzeitige Gelegenheitsschrift ihre Erhaltung, und, wenn ein fortgesetzter aufmerksamerer Fleifs unserer Seits bürgen kann, einen künftigen Grad von Reife. Noch manches ist zurück geblieben, was der enge vorgezeichnete Raum nicht aufnehmen konnte. —

Jetzt mag sie ruhen, und, nach unserm Willen, Neun volle Horazische Jahre ruhen. Die bitterste Wahrheit soll uns eben so wenig entrüsten, als der muthwillige Spott, der mit dem kurzen vorübergehenden Beyfallslächeln seinen Lohn dahin hat. Ein grofses, und zumal ein Jubelfest, war ja nie ohne Satyrspiel.

Namenverzeichnifs
der
Herren Pränumeranten und Subscribenten.

Expl.
1 Herr Adam, Fr. Gottl., Hauptm.
1 — Alberti.
1 — Apel, Dr. J. A.
1 — Apel, Dr. Iust. Gottfr.
1 — d'Aples, Prof.
1 — Aster, Dr.

1 — Bachmann, C. G., Kaufmann.
1 — Bähr, J. F., Tuchbereiter in Leipzig.
1 — Barthel, C. G., Gerichtsschr.
1 — Beckel, A. Chr. Ludw., aus Löbau in der Oberlausitz.
1 — Becker, Amtsverw. in Heldrungen.
1 — Becker, Fr. Chr. G., Camer. St. aus Leipzig.
1 — Bernhardi, Dr. J. G., Archidiakonus zu St. Thomas.
1 — Beyer, G. L., Amtsverw. in Leipzig.
1 — Biener, Dr. A.
1 — Blümner, Dr. H.
1 — Böttger, D. G., aus Grodni bey Torgau.
1 — v. Brinken, C. E., Stud. jur., a. d. Westphäl.
1 — Brückner, C. G.

1 — v. Carlowitz, Ch. A. G. v. Otterndorf.
1 — Cichorius, Custos zu St. Nicolai.
1 — Clarus, Dr. Med. und Prof.
2 — Crusius, Wilh.
1 — Cunitz, Dr. Chr. Fr.

Expl.

1 Herr Dähne, Dr. A.
1 — Dedicke, F. C., Rathsbauschr.
1 — Diemer, Dr. und Prof.
1 — Dolz, Mr., Vicedir. a. d. Rathsfreyschule.
2 — Drobisch, Unterstadtschr.

6 — Eck, Herzogl Sächs. Meining. Hofr.
1 — Einert, Dr. C.
1 — Eisenstuck, von Annaberg.
2 — Engelhard, J. Chr.
1 — Erhard, Dr. u. Oberhofgerichtsrath.
1 — Eschenbach, Dr. u. Prof. d. Chemie.
1 — Ettmüller, Dr. u. Sen. in Jüterbog.
1 — Eulenstein, Mr. Joh. Fr., Diac. an d. Neukirche.

1 — δ Feral, A.
1 — Fiehrig.
1 — Focke, A. W.
1 — Franke, Fr. Ed.
1 — Friderici, Cand. d. Rechte.
1 — Friedemann, E.
1 — Fuchs, A. Chr., von Eisenberg.
1 — Füssel, Stud. Med.

1 — Gaudlitz, Dr.
1 — Gehler, Dr. C.
1 — Geissenhöhner, G. E., Adv.
1 — Goldhorn, Mr. J. D., Diac. zu St. Thomas.
1 — Goldschad, Mr. C. A.
5 — Gräff, S.
1 — Gruner, J. E. W.
2 — Gruner Blümner.

1 — Haase, Mr. C Tr.
1 — Hagewald, J. Fr.
1 — Hand, Dr. Phil.
1 — Harich, C. A.
1 — Haubold, Dr. u. Oberhofgerichtsrath.
1 — Haufsner, C. W.
1 — Heintz, J. H.
1 — Helmigk, C. F. E.
1 — Herold, Fr. L.
1 — Herrlitz, F. L.
1 — Herrmann, Dr. C. G.
1 — Hesse, Mr., Lehrer a. d. Rathsfreyschule.

Expl.

1 Herr Heuke, Fr.
1 — Hofmann, Mr.
1 — Holäufer, Custos zu St. Petri.
1 — Höpfner, Mr., Pred. zu St. Georg.
1 — Horn, Lehrer a. d. Rathsfreyschule.
1 — Hülfse, A.
1 — Hund, Mr., Pred. zu St. Johannis.

1 — Jäger, J. Gottfr.
1 — Jaspis, Mr. G. S., Diac. zu St. Thomas.
1 — John, J. F.
1 — Jost, Stud. Med. aus Weifsenfels.
1 — Junge, G., Katechet zu St. Johannis.

1 — Keil, Dr. und Prof. der Theologie.
1 — Kermefs, Fr.
1 — Kind, Dr. H. G.
1 — Kleine, in Pirna.
2 Fr. C. E. verw. Mr Knaups.
1 Herr Köhler, K. G., Fechtmeister.
1 — v. Kommerstedt, Landshanptm., auf Schönfeld bey Greiz im Voigtlande.
2 — Kori, Dr. A. S.
1 — Kremsier, Dr.
1 — Kretzschmar, Fr. Ad., Mr. u. Adv.
1 — Krug, C. J., aus Zeiz.
1 — Kuhlick, H. Fr. Siegm., Stud. jur. aus Marienberg.
1 — Kuntze, Mr. C. W.
1 — Kupfer, A. C.

1 — Lampugnani, C.
1 — Lauhmann, Mr. J. C. S.
1 — Langbein, D. A., Act.
1 — Leonhardi, Prof. d. Oekon.
1 — Leonhardt, C. G. W.
1 — Limburger, Kammerrath.
1 — Limprecht, Mr.
1 — Löhr, C. E.
1 — Löwel, J. G., Stud. jur.
2 — Lux, Mr. J. F. W.

1 — Mayer, C. J., in Bitterfeld.
1 — Mayer, Dr., in Gommern bey Magdeburg.
1 — Meifsner, Prof. u. Pred. zu St. Petri.
1 — Meifsner, Observ. Aman.

Expl.

1 Herr du Menil, C. P.
1 — Möbius, C. F.
1 Mondtag und Weifs Buchh. in Nürnberg.
1 Herr Moses, K.
1 — Mulert, F. C. D., Stud. Theol., a. Klepzig bei Landsberg.
1 — Müller, Dr. F. A.
1 — Müller, Registr. Consist.
1 — Müller, Custos zu St. Thomas.
1 — Müller, Bothenmeister.
1 — Müller, Erdm.

1 — Näke, Hofr. u. Oberamtmann in Dresden.
1 — Neuwirth, C. G., aus Schlesien.
1 — Nordmann, J. H.
1 — v. Nostitz und Jänkendorf, Ed. G., Stud. jur.

1 — Oehme, M. C.
1 — v. Oertel.
1 — Oetzmann, Chirurgus.

1 — Petri, F. E., Prof. und Pred. zu Fulda.
1 — Pfarr, W. C. J.
1 — Plato, Dir. d. Rathsfreyschule.
1 — Plefs, Stud. Theol.
1 — Pohlenz, J. A.
1 — Poppe, J. D., in Artern.
1 — Prast, Stud. Theol. aus Leimbach b. Querfurth.
1 — Prengel, J. G.

2 — Regis, Mr., Diac. zu St. Nicol.
1 — Reichenbach, Mr. und Conrector an der Schule zu St. Thomas.
1 — Reichel, Erdm.
1 — Rein, Med. Dr.
2 — Rennebaum, Stud. Theol.
1 — Richter, Dr. Chr. Fr.
1 — Richter, G. B., Stallmeister.
1 — Rochlitz, Hofrath.
1 — Römer, Dr. C. L.
1 — Rosenmüller, Dr. und Superint.
1 — Rosentreter, Gottfr.
1 — Röthe, C. M.
1 — Rupinius, Mr. Fr. Wilh.
1 — Rüdel, Mr., Diac. zu St. Nicolai.

Expl.

1 Herr Scharf, Dr. F. A.
1 — Scheibner, Ch. G.
1 — Scherzer, J. D.
1 — Schieritz, Mr. C. G., Pastor in Farrstedt bey Querfurth.
1 — Schlegel, Dr., Past. sen. in Burgwerben.
1 — Schmidt, Mr. Chr. Gottfr., Past. in Schönefeld.
1 — Schmidt, Mr., Past. in Eutritzsch.
1 — Schmidt, Mr., Katech. zu St. Petri.
1 — Schmidt, Hofchirurgus.
1 — Schmidt, Zachar.
1 — Schmiedel, Dr.
1 — Schneider, Dr.
1 — Schneider, C. Ph.
1 — Schneider, J.
1 — Scholze, Cand. d. R.
2 Se. Durchl. der Prinz v. Schönburg Waldenburg.
2 Herr Schöps, Buchh. in Zittau.
2 — Schuffenhauer, Mr. C. A.
1 — Schulze, W. A., Obs. Bibl.
1 Fr. E. C. verwitw. Superint. Schulzin.
1 Herr Siebdrat, C. A.
1 — Siegmann, Dr. u. Oberhofgerichtsrath.
1 — v. Sokolowitzsch.
1 — Sommer, G. A. F.
1 — Sonnenkalb, Dr. A.
1 — Sörgel, Oberpostmeister in Dresden.
1 — Sparig, J. G.
1 — Spitzner, Mr. E. Tr., Past. in Trebitz.
1 — Staus, J. H. G.
1 — Stieler, C. E., Stud. Theol.
1 — Stimmel, Mr. J. G.
1 — Stockmann, Dr. et Fac. Jur. Ass.
1 — Stoll, J. H.

1 — Tauber, Mr.
1 — Tümmel, J. C.
1 — v. Twardowski, M. L., d. R. Beff.
1 — v. Twardowski, D. M., d. Oek. Beff.
1 — Tzschirner, Dr. u. Prof. d. Theol.

1 — Uhlich, Th. C., aus dem Erzgebirge.
1 — Umlauf, J. G.

1 — Valz, M. A.
1 — Vollbeding, J. F., Stud. Th. aus Annaburg.

Expl.

1 Herr Warzel, L. G.
1 — Weidner, C. C., in Grimma.
1 — Weifs, C. E.
1 — Weisse, J. C.
2 — Weissig, Fr. W., Theol. Stud.
1 — Wendler, Dr., d. ält.
1 — Wenger, J. G.
1 — Weniger, G. W.
1 — Bar. v. Werthern, Oberhofrichter und Domkapitular.
1 — Wiener, J. G. B., Stud. Theol. aus Leipzig.
1 — Wilgenroth, J. R., Canonicus.
1 — Wolf, J. G.
1 — Wünzel, J. Ch., aus Leipzig.
1 — v. Wuthenau.

1 — Zaulig, Dr. F.
1 — v. Zehme, Oberhofgerichtsrath.
1 — Zeis, Act.
1 — Zeuner, C. D., aus Schneeberg.
1 — Zier.
1 — Zürn, C.

Churfürst

Moritz zu Sachsen.

Erstes Kapitel.

URSPRUNG DER UNIVERSITAET.

Dem Ursprunge und Aufblühen wichtiger und heilsamer Anstalten nachzuspüren, ist gewifs eine der nützlichsten und angenehmsten Beschäftigungen des menschlichen Geistes. Der periodische Wechsel menschlicher Dinge vergnügt an sich, und das regsame Streben nach Veredlung, der immer siegreiche Kampf des Guten ist ein herzerhebendes Schauspiel, das uns mit unauflöslichen Banden an die Vorzeit knüpft, und unsern Eifer für Wahrheit und Recht anf das kräftigste belebt.

Ein solches Schauspiel gewährt uns vielleicht der geschichtliche Ueberblick einer Anstalt, die nun seit 400 Jahren unablässig an der Bildung und Veredlung der Menschheit geräuschlos, aber gewifs nicht ohne Glück arbeitete. Von Otto v. Münsterberg bis auf den edlen Hindenburg welch eine Reihe Heroen stellt uns Leipzig auf, wie würdig des Griffels einer Meisterhand! Mir erlaubt das Gefühl einer beschränktern Kraft, nnd der Zweck, den die Anzeige bestimmte, nur diesen schwachen Entwurf.

Bis zur Mitte des 14ten Jahrhunderts giengen Deutsche, die sich den Wissenschaften widmeten, aus Mangel eines gelehrten vaterländischen Instituts nicht ohne grofsen Aufwand nach Paris und Bologna. Erst Kaiser Karl IV. dachte daran, durch Einrichtung einer deutschen Universität diese kostspieligen Reisen zu beschränken. Er ersah sich Prag, einen Ort, der ihm auch wegen der reizenden Lage am passendsten schien, und im Jahre 1347 oder 48. erschien die neue Constitution, die im Ganzen der Pariser ähnlich, nur in der Bestimmung der Nationen abwich.

Wider alles Erwarten erhielten hier die Ausländer drey Stimmen, und die Böhmen nur eine; da in Paris, wo die französische Nation drey Stimmen bey öffentlichen Wahlen hatte, gerade das Gegentheil statt fand. So natürlich diese Abänderung wegen der geringen Anzahl der Innländer schien, so war sie doch mehr fein berechnete Spekulation, die auch, wie der Erfolg zeigte, vortrefflich gelang. Vierzig bis vier und vierzig tausend Ausländer (wenn man Geschichtsschreibern dieser Zeit Glauben beymessen darf) wurden in Kurzen als Mitglieder der Universität aufgenommen und eingeschrieben. Doch eben dieses den Ausländern ertheilte Vorrecht gab später unter König Wenzels Regierung, der sich durch den

abentheuerlichsten Cynismus auszeichnete, zu manchen unangenehmen und traurigen Vorfällen, ja selbst zu der im Jahre 1409 erfolgten Auswanderung, den hauptsächlichsten Anlafs.

Die Zahl der Böhmen hatte sich seit Errichtung der Universität beträchtlich vermehrt, und ihr Wunsch wenigstens nach einer Stimmengleichheit war daher wohl nicht ungerecht. In dieser Angelegenheit wendeten sie sich an den berühmten Johann Hufs, der ein vorzüglicher Redner und Beichtvater bey der Königin Sophie war. Da er selbst durch das alte Stimmenrecht gelitten, und eine geistliche Pfründe verloren hatte, so ergriff er diese Gelegenheit in Verbinduug seines Freundes, des Hieronymus von Prag, das Gesuch seiner Landsleute nachdrücklich zu unterstützen. In dieser Absicht hielt er auf dem Saale des Carolinischen Collegiums eine Rede ohngefähr folgenden Inhalts: „Es hätte zwar der Kaiser Karl IV. in der Fundation der Prager Universität den Magistern und Docenten deutscher Nation bey der Wahl eines neuen Rectors, so wie bey andern vorfallenden Berathschlagungen und Handlungen drey Stimmen gestattet, und den Böhmen nur eine, allein das wäre nur deshalb geschehen, weil die Böhmische Nation damals schwach an Magistern und Docenten gewesen. Da sie sich nun aber sehr vermehret, so achte-

ten sie es dem Rechte und der Billigkeit gemäfs, dafs ihnen drey Stimmen eingeräumt würden; zumal da die Prager Universität nach Art der Pariser eingerichtet sey, wo die Franzosen ebenfalls drey Stimmen, die Ausländer aber nur eine hätten."

Hufs, der sich schon früher durch einen freiern geschmackvollern Vortrag und durch Aufklärung gewisser Lehren, die man so gern im Dunkel sah, viele Feinde zugezogen hatte, reizte nun alles wider sich auf; doch wurde er von seinen Freunden, dem schon genannten Hieronymus von Prag, Peter von Dresden und andern auf das kräftigste in Schutz genommen. Diese wendeten sich auch in einem Schreiben an den König, stellten ihm die Ungerechtigkeit dieser alten Einrichtung lebhaft vor, und versprachen, was bey Wenzeln augenblicklich Feuer fieng, nicht undankbar zu seyn. Doch da auch die Gegner diesen Weg einschlugen, beyde sich abwechselnd überboten, und Wenzel die Universität, wie er im Scherz aussprach, für eine Gans hielt, die ihm goldne Eyer lege, — so blieb die Sache beym Alten. Die aufgebrachten Böhmen rächten sich nun an den Deutschen, und überfielen sie sogar des Nachts meuterisch in den Strafsen und Bursen (oder Collegien). Man warf die Ermordeten heimlich über die Brücke in die Moldau, und trieb dieses Unwesen vorzüglich

zu Ende des 1408. und zu Anfange des 1409ten Jahres bis zur Raserey. Entrüstet über diese Gewaltthätigkeit giengen die Deutschen noch einmal zu dem König nach Toezniz (einem Schlosse bey Prag) der sich zwar anfangs mit einem Witze seiner Art aus der Sache zog, dann aber, als er von den Böhmen härter bedrängt wurde, die alte Constitution aufheben, und wie zu Bologna und Paris den Innländern 3 Stimmen verstatten mufste.

Die Deutschen vorher schon von Wenzels Spotte beleidigt, beschlossen nun einmüthig die Universität zu verlassen, und verbanden sich zu diesem Werke mit einem heiligen Schwure. Am 11ten May Nachmittags um 12 Uhr führten sie es aus, und eine ungeheure Anzahl Ausländer zog, nachdem sie in einer Versammlung Siegel, Matrikel und Statuten der Universität durch den M. Henning Boldenhagen (als den letzten Rector deutscher Nation) übergeben lassen, feierlich aus der Stadt, und zerstreute sich nach verschiedenen Gegenden. Ohngefähr 2000 wendeten sich, wie man glaubt auf Veranlassung des M. Vincentius Gruner, unter Anführung des Otto von Münsterberg und Johann Hoffmann, geborner Schlesier, nach Leipzig, wo sie von Friedrich dem Streitbaren, der sich eben so sehr durch Liebe zu den Wissenschaften, als

durch Tapferkeit auszeichnete, und seinem Bruder Wilhelm mit offnen Armen aufgenommen wurden. Man richtete so schnell als möglich alles zum Empfang der Gäste aufs Beste ein. Vincentius Gruner ward ihr Freund, und der Kaiser Siegmund selbst bestärkte Friedrichs Eifer, so dafs schon am 2ten December dieses Jahres in Gegenwart der Durchlauchtigsten Stifter, mehrerer Bischöffe, Prälaten, Magistern, Doctoren, Studenten und tausend andrer Zuschauer verschiedener Stände Leipzig im Refectorio der geregelten Chorherren zu S. Thomas durch Ablesung der Stiftungsurkunde (welche der Papst Alexander V. am 9ten Sept. 1409. auf Ansuchen beyder Fürsten zu Pisa ausgestellt hatte) feierlich zum neuen Sitz der Musen erhoben und geweihet wurde.

Wir liefern hier unsern Lesern die Urkunden im Original und übersetzt, da sie jetzt interessanter als je, und vielleicht nur wenigen bei der Hand sind.

I. Fundation.

In Nomine Domini, Amen!

Ad honorem omnipotentis Dei gloriosaeque Virginis Mariae, ac totius Coelestis Curiae, nec non ad vtilitatem S. Matris Ecclesiae atque

pro salute auimarum nostrarum, et progenitorum nostrorum, et circum vicinarum terrarum et gentium, quae procul sunt ob profectum, Nos Eridericus Senior, et Wilhelmus, Fratres Germani, Divina favente Clementia, Duringiae Landgravii, Marchiones Misnensium et Comites Saxoniae Palatini, pro felici incremento Vniuersitatis Studii Lipzensis, Priuilegiis, Statutis et gratiis sedis Apostolicae priuilegiati et confirmati, sicuti in literis Apostolicis desuper datis et concessis plenius continetur, praehabitis super hoc matura deliberatione et consiliis Episcoporum, Doctorum, Magistrorum et Praelatorum; accedente nihilominus consensu et voluntate honorabilium Magistrorum in praedicta nostra Vniuersitate pro nunc constitutorum et degentium, volumus, statuimus et ordinamus, quod perpetuo in ipsa Vniuersitate sint quatuor Nationes, videlicet Misnenses, Saxones, Bauari, Poloni.

Item ordinauimus et ordinamus, quod praedictae quatuor Nationes in Consiliis Vniuersitatis et Examinibus Facultatis Artium, in emolumentis, caeterisque dispositionibus, in dicta Vniuersitate habendis et faciendis, per omnia sint aequales.

Item in dicto oppido pro praedicta Vniuersitate ad incrementum ejusdem, instituimus et fundavimus duo Collegia, quae nominantur Collegia Principum, unum vocabitur Majus,

aliud vero Minus: pro quibus duas domos donavimus, et adsignavimus pro lectionibus, disputationibus caeterisque actibus scholasticis inibi exercendis. Et easdem Domus Collegiorum ab omnibus Losungis, Exactionibus, Contributionibus, Steuris, Juribus, Oneribus et a subjectione Civium oppidi praefati libertamus et ad commodum praetactae Vniversitatis, de certa nostra scientia gratiose incorporamus et libertamus.

Item, quod Magistri, Doctores et Studentes eo libentius ad dictum studium confluant, studeant et laborent, deputavimus pro Viginti Magistris stipendia, seu salarium perpetuum, quingentorum florenorum, quos annuatim de Camera nostra persoluere volumus, juxta ordinationem infra scriptam, quousque tantum in perpetuis reditibus, poterimus, iisdem providere, et quam primum poterimus, de Censibus perpetuis ipsis curabimus providere.

Item volumus et ordinamus, ut in Majori Collegio sint duodecim Magistri, quorum quilibet pro salario habebit triginta florenos annuatim; inter quos debet esse unus Magister sacrae Theologiae, qui ultra praedictam summam habebit triginta florenos omni anno: et sic praedicti duodecim Magistri in tota summa trecentos nonaginta florenos habebunt.

Item volumus quod in Minori Collegio sint octo Magistri, de qualibet Natione duo, quo-

rum quilibet pro salario habebit annuatim duodecim florenos.

Item, ex certis motivis, absque praejudicio ante dictae nostrae ordinationis, de consensu Nationum, Misnensis et Polonorum, disposuimus, quod Natio Saxonum, in Minori Collegio pro nunc debeat habere quatuor Magistros, sic quod Misnenses et Poloni, ad complacendum nobis, condescendant ipsis in duobus. Et haec dispositio hujus Articuli, duntaxat ad annos quatuor perdurabit. Item quod si intra dictos quatuor annos aliquis dictorum quatuor Magistrorum cederet vel decederet, alius ejusdem Nationis capiatur. Quibus quatuor annis lapsis, ex tunc nos hujus Articuli ordinationem seu dispositionem immutandi, vel ulterius continuandi, absque cujusque Nationis contradictione, plenam et liberam habebimus facultatem.

Item est intentionis et voluntatis nostrae, quod Magistri, qui recipiuntur pro nunc ad Collegia, ordinem secundum senium Magisterii sui observabunt. Caetera vero statuenda et observanda in Vniversitate nostra stabunt ad arbitrium nostrum. Etsi aliqua dubia in praemissa ordinatione occurrerint, vel in ordinationibus adhuc faciendis, haec omnia arbitrio nostro et voluntati reservamus.

Cujus ordinationis pronunciatio facta fuit Anno MCCCIX. secunda Feria post primam Dominicam Adventus Dominici, hora quasi

nona, in Refectorio Canonicorum Regularium Coenobii S. Thomae in Lipzik, praesentibus Serenissimis Principibus praenominatis, una cum Episcopis, Praelatis, Magistris ad hanc faciendam rogatis specialiter et vocatis.

I. Fundation.

Im Namen Gottes, Amen!

Zur Ehre des allmächtigen Gottes, der hochgepriesnen Jungfrau Maria, und der ganzen himmlischen Versammlung, zum Nutzen der heiligen Mutterkirche, zum Heil unsrer Seelen, unsrer Nachkommen, und aller nachbarlichen und entfernten Völker, wollen, setzen und ordnen wir, Friedrich der Aeltere, und Wilhelm leibliche Brüder durch Gottes Gnade Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meissen, und Pfalzgrafen zu Sachsen, dafs zum glücklichern Fortgange der Universität Leipzig, die mit Privilegien und Statuten durch besondre Gnade des apostolischen Stuhls, wie aus dem früher gegebenen Breve des weitern erhellet, reichlich versehen ist, nach reiflicher Ueberlegung und gepflogenem Rathe mit Bischöffen, Doctoren, Magistern und Prälaten, auch vorzüglicher Genehmigung des ehrwürdigen Magistercolle-

giums dieser Stadt von nun an und immer 4 Nationen, die Meisnische, Sächsische, Bayerische und Polnische festgesetzt seyn sollen.

So ordnen wir auch, dafs bey Versammlungen — bey Prüfungen in der Fakultät der Künste, bey Vortheilen und Genüssen, auch andern Verfügungen, die auf vorbesagter Universität getroffen werden dürften, vorgenannte 4 Nationen einander durchaus gleich gestellt sind.

Zur Unterstützung besagter Universität haben wir ferner in der Stadt zwei Kollegien, das grofse und kleine sogenannte Fürstenkollegium bestimmt, in welchen man die Vorlesungen, Disputir und andere wissenschaftliche Uebungen anstellen wird. Diese Gebäude befreien wir hiermit nicht nur von aller Losung, Abgabe, Steuer und andern Lasten, wie sie sonst nur Namen haben; sondern entziehen sie auch der Jurisdiction des Stadtraths, und verleiben sie huldreichst und mit unserm besten Wissen zum Vortheil dasiger Universität.

Damit auch Magistri, Doctores und Studenten sich gern hier aufhalten, und fleifsig arbeiten, bestimmen wir für 20 Magistri 500 Gülden Salar, welches von unsrer Kammer jährlich, nach unten beygefügten Masstabe so lange ausgezahlt werden soll, bis wir ihnen gewisse Einkünfte anweisen, deren Ausmittelung unsre vorzüglichste Sorge seyn wird.

Desgleichen wollen und ordnen wir, dafs in dem grofsen Fürstencollegio 12 Magistri Theil nehmen, deren jeder 30 Gülden Salar erhalten soll. Unter diesen mufs nothwendig einer Magister der Gottesgelahrheit seyn, der aufser der bestimmten Summe noch andre 30 Gülden jährlich erhalten wird, welches zusammen eine Summe von 390 Gülden beträgt.

In dem kleinen Fürstencollegio bestimmen wir 8 Magistri, von jeder Nation zwey, und jeder erhält jährlich an Salar 12 Gülden.

Aus gewissen Beweggründen und ohne Praejudiz vorbesagter unsrer Verordnung soll nach Beystimmung der Meifsnischen und Polnischen Nation die Sächsische vorjetzt in dem kleinen Collegio vier Stellen haben, so dafs die Meifsner und Polen aus Gefälligkeit gegen uns sich mit 2 begnügen. Doch soll diese Verordnung nur auf 4 Jahr gültig seyn.

Stirbt oder verläfst ein Magister seine Stelle, so folgt ihm ein andrer der nämlichen Nation, Nach Verlauf dieser 4 Jahre soll es uns frey stehen, diese Einrichtung nach Belieben entweder zu ändern, oder ihre Fortdauer ohne Widerrede irgend einer Nation zu verlängern.

Zudem ist unsre Meinung und Wille, dafs die Magistri nach dem Alter ihrer Magisterwürde zu den Collegiaturen gelangen sollen. Was übrigens noch auf dieser unsrer Universität zu setzen und verordnen nöthig seyn

dürfte, soll ganz in unsrer Willkühr stehen; so wie wir alles, was in dieser Ordnung nicht deutlich wäre, zu erklären, und neue Verordnungen ergehen zu lassen, allein uns vorbehalten.

Die Bekanntmachung dieser Verordnung geschah im Jahre 1409, am zweyten Tage nach dem ersten Advente, um 9 Uhr im Refectorio der geregelten Chorherren zu St. Thomas in Beysein der genannten erlauchtesten Fürsten, Bischöffe, Prälaten, Magister, die dazu besonders eingeladen und berufen worden sind.

II. Päbstliche Confirmation.

Alexander Episcopus, Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

In eminenti dignitatis Apostolicae specula, ex superni dispensatione consilii, licet immeriti, constituti ad cunctas Christi fidelium regiones, nostrae vigilantiae creditas, earumque profectus et commoda procuranda, tanquam Pastor vniversalis gregis Dominici, speculationis, quantum nobis ex alto conceditur, favorabiliter extendentes, fidelibus ipsis ad quaerendum literarum studia (per quae Divini Nominis, fideique Catholicae cultus, protenditur, Justitia colitur, tam publica, quam privata res, geritur utiliter, omnisque prosperitas humanae conditionis augetur,) libenter fauores gratiosas im-

pendimus; et oportunae commoditatis auxilia liberaliter impartimur.

Considerantes itaque fidei puritatem et devotionem eximiam, quas dilecti filii, Nobiles Viri, Fridericus et Wilhelmus, Germani, Landgravii Thuringiae, Marchiones Misnenses et Comites Palatini Saxoniae, ad Nos et Apostolicam Sedem gerere dinoscuntur, et sperantes, quod illas ad S. S. Romanam Ecclesiam, Matrem cunctorum fidelium et Magistram eo amplius debeant augmentare, quo per Nos et ipsam Ecclesiam se conspexerint gratiis et privilegiis Apostolicis specialius honorari. Pensantes quoque, quod in eorum oppido Lipzik, Mersburgensis Dioecesis, sicut accepimus populoso utique et spatioso, ac in loco fertili, et sub aëre temperato consistente, et victualibus, pro frequenti multitudine hominum, et in omnibus, veluti ager, cui benedixit Dominus, apto et cujus oppidani et incolae sunt homines civiles, in moribus bene dispositi; quodque circa dictum oppidum sunt multa loca desiderabilia et amoena, nec non prima illa, sub ditione dictorum fratrum florente, Pax et securitas (vt frequenter vigeat abundantius in eadem) ita quod dictum ad hoc, vt in illo vigeat Generale Studium, Natura rerum Mater etiam proprie ordinaverit.

Praemissis igitur diligenter attentis et concurrentibus nostro cum eorundem fratrum in

hac parte desideriis ad hoc, quod hujusmodi generale Studium in eodem oppido annuente Domino cunctis temporibus vigeat, et ut speramus felicia semper recipiat incrementa, ut ad illud multi de ipsorum fratrum Dominiis, et etiam alii undicunque declinent, ibi in S. Theologiae, et utriusque Juris, nec non in Medicinae, et in septem liberalium artium et omnium licitarum Facultatum studiis inhaerendo, volentesque illuc accedere, in magno numero, Magistros, Doctores nec non alios sufficienter instructos, in scientiis et facultatibus ante dictis reperiant legere, disputare, nec non alios actus exercere scholasticos, prout in Vniversitate Studii Parisiensis et aliis Generalibus Studiis fieri consueuit.

Quibus quidem Magistris, Doctoribus atque aliis, legentibus, et se exercentibus, pro tempore in scientiis atque Facultatibus ante dictis in oppido memorato, ipsi Fratres, de habitaculis et salariis conuenientibus, pro tempore providebunt, prout (sub spe, vt hujusmodi desiderium eorum, per clementiam sedis Apostolicae compleretur) viginti Magistris in eisdem Artibus, vel, qui causa exercendi se, in eodem oppido in Artibus et aliis scientiis hujusmodi ad illud declinarunt, de vitae necessariis et stipendiis convenienter hactenus proviserunt, et etiam in futurum providere propenunt.

Pensantes etiam alias commoditates quam plurimas, quas idem oppidum ibidem opportunas fertur habere. Ex quibus profecto elicitur, quod multo magis, cultore Domino, proficiet, florebitque praedictum oppidum, si tantis privilegiis et singularibus praesidiis sedis antedictae decoretur.

Cupientes denique, ut ipsum oppidum (quod divina bonitas etiam Cleri convenienti multitudine ac tot gratiarum dotibus insignivit, et aliorum bonorum multiplicium foecunditate ditavit, locique amoenitate non modica circumcirca ut praemittitur, decoravit) fiat Mater ibidem studere volentium, ex cujus foecundis uberibus lac mellifluum sugant pro tempore abundanter, virosque producat consilii maturitate perspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac apprime diversarum Facultatum dignitatibus eruditos, atque inibi Fons sit scientiarum irriguus, de cujus plenitudine hauriant universi liberalibus ibidem imbui cupientes documentis.

Ad hunc itaque universalem profectum, propter praemissa, studio paternae solicitudinis excitati, ac etiam praedictorum Fratrum, super hoc Nobis humiliter supplicantium devotis in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem Divini Nominis, et Catholicae fidei propagationem, exaltationem quoque ipsius Romanae Ecclesiae, autoritate praesentium statuimus, et etiam ordinamus, dictisque Fratribus de speciali

gratia concedimus, vt in eodem oppido, de caetero sit Studium Generale, illudque perpetuum, in Theologia, ac vtroque Jure, videlicet Canonico et Ciuili, ac etiam in Medicina et Philosophia, et in Facultatibus ante dictis quoque Magistri et Doctores, nec non alii Graduati, et studentes ibidem gaudeant et vtantur omnibus Priuilegiis, libertatibus atque immunitatibus concessis docentibus et studentibus in eisdem scientiis et Facultatibus, in aliis Generalibus quibuscunque; Et insuper Eosdem fratres, maxime cum (prout etiam nonnullorum fide dignorum relatione didicimus) Studium ipsum, ac Doctores, Magistros et alios Studentes, hujusmodi pro tempore intendant manutenere ac defensare, nec non ob profectus publicos, quos exinde futuros esse speramus, amplioribus fauoribus prosequi intendentes, auctoritate eadem ordinamus, vt illi (qui processu temporis, in eodem studio, brabeum in ea facultate, aut in illa scientia, in qua studuerunt, meruerint obtinere, sibique docendi licentiam, vt alios erudire valeant, ac Magisterii seu Doctoratus honorem ac Baccalaureatus gradum petierint, impendi per Magistrum vel Magistros, ac Doctores illius Facultatis ac Scientiae, in qua examinatio fuerit facienda) Episcopo Mersburgensi existenti pro tempore debeant praesentari. Qui quidem Episcopus promouendos hujusmodi, ad Magisterii, vel Doctoratus honorem juxta

modum ac consuetudinem, qui super talibus in aliis generalibus Studiis! obseruantur, gratis, pure, libere et sincere, omni dolo, fraude, liuore et difficultate cessantibus, examinare studeat diligenter. Et si eos ad gradus ad quos assequi desiderant, in scientiis et Facultatibus ipsis sufficientes, doctos, dignos et idoneos esse reperiat (super quibus ejus conscientiam oneramus) ipsis praesentatis licentiam hujusmodi in Studio oppidi memorati recipiendi concedat liberam facultatem. Ita etiam, quod illi, qui per eundem Episcopum sufficienter approbati fuerint, ac docendi licentiam, et honorem hujusmodi obtinuerint ab eodem, vt est dictum, ex tunc absque alio examine, et approbatione alia legendi et docendi, tam in dicto oppido, quam in singulis aliis generalibus Studiis, in quibus volunt legere et docere (statutis quibuscunque contrariis, juramento, nec non Apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis, nequaquam obstantibus) plenam et liberam habeant potestatem.

Et insuper dictum Episcopum Mersburgensem, existentem pro tempore hujusmodi Studii Cancellárium, auctoritate praefata constituimus, et etiam deputamus, volentes, quod omnibus Priuilegiis, potestatibus et Facultatibus vti, et illas exercere libere et licite valeat, pro bono et felici statu dicti Studii, et suorum membrorum, nec non legentium et Studentium in eodem

oppido, in scientiis et facultatibus ipsis pro tempore, ac in illos, et in illa, quibus alii Cancellarii aliorum generalium Studiorum, ex priuilegiis Apostolicis gaudent, et quomodolibet potiuntur.

Nulli ergo omnino hominum liceat paginam Nostri Statuti, concessionis, deputationis et voluntatis infringere, aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare praesumserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli, Apostolorum ejus, se nouerit incursurum. Datum Pisis quinto Idus Septembris, Pontificatus nostri Anno primo.

Alexander, Bischof und Diener des Herrn, zu ewigen Gedenken.

Durch höchsten Schluſs auf den erhabenen Ort der apostolischen Würde, wie wohl unwürdig gestellt, von welchem wir, als ein gemeinsamer Hirt der ganzen Christenheit, mit wachsamen Auge das Wohl der uns anvertrauten gläubigen Länder überblicken und sanft leiten, wenden wir auch liebreich unsre Sorgfalt auf das Streben nach wissenschaftlicher Bildung, (durch welche Gottes und der Kirche Ehre verbreitet, das Recht veredelt, Staats- und Familienglück begründet, und Menschenwohl

befördert wird,) und bieten mit inniger Freude jedes Mittel dar, das ihren Wirkungskreis vergrösern kann. Da wir nun den ungeschminkten Glauben und den devoten Sinn unsrer geliebten Söhne, des edlen Friedrichs und Wilhelms, Gebrüdere, Landgrafen zu Thüringen, Markgrafen zu Meifsen und Pfalzgrafen zu Sachsen gegen uns und den apostolischen Stuhl vorzüglich beachteten, und hoffen konnten, dafs durch eine besondere Gunst unsrer Seits ihr Eifer für die Römische Kirche, der Mutter und Nährerin aller Gläubigen, noch mehr entflammt werden dürfte; da wir ferner erwogen, dafs die Stadt Leipzig, merseburgiseher Diöces, dem Vernehmen nach ein grofser und volkreicher Ort, in einer fruchtbaren Gegend, unter einem mildern Himmel, mit allen Mitteln zum Lebensgenufs, reizenden Umgebungen, und gebildeten Einwohnern, hinlänglich versehen, vorzüglich aber Ruhe und Sicherheit unter der weisen Regierung dieser edlen Brüder geniefst, mithin, von der Natur schon zu einem Sitze der Musen geeignet, unsern beyderseitigen Neigungen und Wünschen, diesen Ort zu einer Universität zu erheben, die unter Gottes gnädigen Beystande von Inländern und Fremden besucht, aufblühen und Kraft gewinnen, und gleichmäfsig andern Instituten dieser Art durch fleifsiges Lesen, Disputir- und sonstige Uebungen tüchtiger Lehrer, Wis-

senschaft und Kunst befördern und verbreiten könne, zu entsprechen schien, auch erwarten konnten, dafs genannte Brüder zur Realisirung dieses schönen Planes den Lehrern gedachter Stadt Wohnung und Salar bestimmen würden, (wie sie denn wirklich auch, in Hoffnung einer gefälligen Zustimmung des päbstlichen Stuhls, 20 Magistris vorläufig beydes gewährt, auch ferner aufs beste zu sorgen sich vorgenommen haben,) endlich noch die andern Bequemlichkeiten, die jene Stadt angeblich in Menge darbietet, und sie vorzüglich zur Pflegerin einer herrlich dotirten Anstalt, die ihr zur Zierde gereicht, geschickt macht, so wie den ausdrücklichen Wunsch, dafs jene Stadt (von der göttlichen Güte mit einer ansehnlichen Geistlichkeit und andern Geschenken seiner Huld ausgeschmückt, dazu mit einer reizenden Umgebung und Ueberflufs an mannichfaltigen Gütern gesegnet) zu einer Mutter wissenschaftlicher Bildung (an deren vollen Brüsten die Jugend sich nähre und zu Männern heranwachse von reifen Urtheil, die, mit jeder Tugend ausgerüstet, die Würde ihrer Fakultät zu behaupten fähig sind, und als eine befruchtende Quelle der Weisheit allen geöffnet werde, die lernbegierig hier geniefsen wollen,) erhoben werden möchte, in Anschlag brachten: so hat sich unsre väterliche Sorgfalt gegen Institute dieser Art aus besagten Gründen geneigt ge-

neigt gefühlt, vorgenannten Brüdern in ihre unterthänigst an uns gelangte Bitte zu willfahren, setzen und ordnen daher zum Lobe Gottes, zur Verherrlichung der allein seligmachenden Kirche, und aus besondrer Huld gegen jene edlen Brüder, kraft dieses, dafs jene Stadt zu einer Universität erhoben, und Lehrer und Lernende aller Fakultäten jeder Freyheit und jedes Rechtes sich erfreuen sollen, welches andre Anstalten dieser Art auszeichnet. Weil aber, wie wir gewifs erfahren, Lehrer und Lernende schon Besitz ergriffen und es zu erwarten steht, dafs sich bald einige finden werden, die durch vorgehende Prüfung dem Lehrstuhle und höchster Fakultätswürde nachstreben werden, so werden diese edlen Brüder sorgen, dafs solche Subjecte dem Bischoffe zu Merseburg in dieser Absicht vorgestellet werden. Dieser Bischof soll auch nach Maas und Sitte anderer Universitäten die Promovirenden ohne Trug und List, ohne Schwer und Laune, ohne Rücksichten oder irgend ein Geschenk plan und einfach zu prüfen bemüht seyn, und wenn er sie in den verschiedenen Fächern ihrer Wissenschaft hinlänglich gebildet, geschickt und würdig findet, (mit welcher Prüfung wir sein Gewissen beschweren) den Vorgestellten alle Rechte, die mit dieser Handlung verknüpft sind, ohne Verzug ertheilen. Solchen von ihm würdig gefundenen soll es ferner so wohl in genannter,

als andern Universitäten frey stehen zu lehren und zu lesen, ohne weitere Prüfung und Anerkennung, und ohne dafs sie von irgend einem Statute, selbst wenn es von unserm apostolischen Stuhle gestellt wäre, beschränkt werden könnten. Ueberdies bestimmen wir den jedesmaligen Bischof in Merseburg zum Kanzler der Universität mit eben der Gewalt, deren sich die Kanzler andrer Universitäten kraft unsrer apostolischen Vergünstigung zu erfreuen haben, und wünschen dafs er die durch Privilegien und Statuten genau bestimmte Macht zum Besten der Universität und ihrer Mitglieder verwenden möge. Keinem soll es erlaubt seyn, diese unsere Satzung, Erlaubnifs und festen Willen zu meistern, und muthwillig zu widerstreben. Gottes des Allmächtigen und der heiligen Apostel Zorn verfolge die Widersacher. Gegeben zu Pisa, den 9ten September im ersten Jahre unsers Pontificats.

Zweytes Kapitel.

EINRICHTUNG DERSELBEN.

Das erste Geschäft nach vollendeter Einweihung war die Organisation der Nationen und Fakultäten, welche letztere man mit geschickten Männern zu besetzen sich äufserst angelegen seyn liefs. Unter den aus Prag gekommenen Lehrern wurde vorzüglich Otto von Münster-

berg ausgezeichnet, den man nicht nur zum ersten Rector, sondern später auch zum Procancellarius der Akademie erhob. Was nun die Grenzen der verschiedenen Nationen anlangt, so bestimmte man kraft einer Verordnung (die jedoch nach Befinden der Umstände abgeändert werden konnte,) der Meifsnischen:

Meifsen, Thüringen und (bis zu Herzog Georg) die Ober- und Niederlausitz;

Der Sächsischen:

den Churkreis, die Mark Brandenburg, Pommern, Meklenburg, Holstein, Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Hildesheim, Verden, Schweden, Norwegen und Dänemark, wozu Herzog Georg noch Westphalen, Trier, Kölln und die Niederlande schlug;

Der Bayerschen oder Fränkschen: Ost- und Westfranken, Bayern, Schwaben, Oesterreich, die Ober- und Niederpfalz, den Oberrhein, Mainz, Hessen, die Wetterau, Brabant, Lothringen, Elsafs, die Schweiz, Tyrol, Kärnthen, Steyermark, Italien, Frankreich, Spanien, Portugall, Engelland, Schottland und Irrland.

Der Polnischen endlich:

Polen, Böhmen, Mähren, Ungarn, Schlesien, nach Herzog Georg auch die Ober- und Niederlausitz, und im ausgedehntesten Umfange, Preufsen, Kurland, Liefland und Rufsland.

Langsamer (denn so manche Schwierigkeit war zu bekämpfen) bildeten sich die Fakultäten, und ohngeachtet die medicinische in der päbstlichen Urkunde ausdrücklich genannt war, so scheint sie doch erst Churfürt Friedrichs II. gütiger Regierung ihre Existenz zu verdanken. Unter ihnen verdient die philosophische schon wegen ihrer Stärke unsre vorzügliche Aufmerksamkeit *). Mit einer seltenen Energie ergriff sie selbst die beschränktesten Mittel, und näherte sich raschern Schrittes ihrer Bestimmung. Alles, was den Forschungsgeist ermuntern und regeln konnte, ward hier schon frühe getrieben, und das noch dunkle und verhüllte Vorbild des Sittlichschönen eifrig gesucht. Selbst die magische Sprecherin der tiefsten und unbekanntesten Gefühle, die Musik, hatte ihren eigenen Lehrer, der freylich willkührlich sich diesem Geschäfte unterzog, aber leider seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts keinen Nachfolger gefunden hat. Die Vorlesungen über jede Wissenschaft mufsten halbjährig beendet werden. Um aber den Lehrern, die aufser den Collegiaturgeldern und einer freyen Wohnung, nichts vom Staate erhielten, und ohngeachtet

*) Diese hier gewählte Rangordnung der Fakultäten ist einzig und allein Folge ihrer frühern Organisation und Ausbildung. Christ. Thomasius kleine Schrift: Intimatio lectionum 1710. (in der Programmensammlung S. 655. folgg.) mag sie rechtfertigen.

ihres ehelosen Standes und der äufserst geringen Preise der Lebensmittel doch so manche, und wegen Mangel an öffentlichen Bibliotheken vorzüglich gelehrte Bedürfnisse haben mochten, einigermafsen beizuspringen, traf man gleich anfangs die Einrichtung, dafs ihre Vorlesungen von Taxatoren gewürdert, und die angeschlagene Summe sogleich von den Zuhörern ausgebracht werden mufste. Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1502., wo die Fakultät, wahrscheinlich nun besser unterstützt, sich zu unentgeldlichen Vorlesungen entschlofs, und so der illiberalen Würderung ein Ende machte. Ein andres gleichzeitiges Institut, nach welchem die verschiedenen Wissenschaften unter den Lehrern wechselten, erlosch erst später im Jahre 1557., und jeder behielt nun unwandelbar die einmal angetretene Profession. Die Professionen selbst, so wie die Anzahl der Lehrer wurden zu verschiedenen Zeiten verschieden verändert. Einige zog man zusammen, andere verwiefs man in die Schulen, so dafs zu Churfürst Georgs I. Zeiten von den 12 gewöhnlichen Stellen nur noch 8 übrig waren, die von ihm bestätigt, mit wenigen Abänderungen sich bis auf unsere Zeiten erhielten. Wir haben daher noch eine Professur der Logik, Metaphysik, Moral und Politik, Geschichte, Mathematik, Physik, Beredsamkeit und Dichtkunst, der griechischen und

lateinischen Sprache, wozu noch, nachdem man die der Dichtkunst und Beredsamkeit in einem Manne vereinet, den man nicht ohne Bedeutung hier den Vater der Metrik nennt, eine der geschichtlichen Hülfswissenschaften gekommen ist. So half man glücklich den Mangel an Vorlesungen über Diplomatik ab, und es ist zu erwarten, ob man vielleicht zu der frühern Astronomie noch die vergefsne Musik, die in Schulen verwiesene Grammatik (doch edler als Geschichte und Philosophie der Sprachbildung,) Archäologie, deutsche Sprache und Mechanik aufserordentlich erheben werde.

Uebrigens hat sich diese Fakultät nicht nur durch starke Promotionen, sondern auch durch eine Reihe vorzüglicher Lehrer, die in den entferntesten Gegenden der litterarischen Welt bekannt und unsterblich sind, rühmlichst ausgezeichnet. Wer weifs und nennt nicht mit Ehrfurcht die Namen der Schade, (Petrus Mosellanus) Kämmerer (Camerarius), Thomase, Feller, Menken, Maskove, Gesner, Christe, Ernesti, Gellerte, Reiske, Reize, Fischer, Heydenreiche, Hindenburge, und vieler andern, die von Zeit zu Zeit hier glänzten und wohlthätig wirkten?

Das Dekanat ist wechselnd, und die Wahl Sonnabends vor Georg und Gallus.

Nach ihr verdient die juristische den ersten Platz. Schon die glänzende Laufbahn, die sie ihren Zöglingen öffnet, läfst vermuthen, dafs ihre Hörsäle immer die besuchteren, ihre Lehrer immer die gewählteren waren. Und so sagt es die Geschichte. Lehrer der Jurisprudenz, (oft auch Räthe der Fürsten und Orakel des Rechts) waren stets ein vorzügliches Augenmerk der Höfe, und man überbot sich zu ungeheuren Preisen, ihres Besitzes gewifs zu seyn. Ihre Vorlesungen, die wegen der Gröfse des Honorars *) nur von reichen und vornehmen Jünglingen besucht werden konnten, überglänzten daher alles, und erwarben ihrer Fakultät schon in dieser Hinsicht den illustren Titel **). Freylich herrschten auch hier die

*) In Bologna wog es für einen Cursus oft die Summe auf, die man für den dasigen Aufenthalt überhaupt zu bestimmen pflegte.

**) Bekanntlich schreibt sich diese Fakultät Ordo illustris, welche Benennung aus der Auth. Habita C. Ne filius pro patre entlehnt zu seyn scheint, wo der Kaiser Friedrich I. unter andern sagt: „dignum existimamus, vt, cum omnes bona facientes „nostram laudem et protectionem omni modo mereantur, quorum scientia totus illuminatur mundus, „et ad obediendum Deo et nobis eius ministris, vita subiectorum informatur, quadam speciali dilectione eos „ab omni iniuria defendamus.“ Hierher gehört auch die Lucerna juris des Irnerius und Jacobus.

Summen und Glossen *), doch scheint diese Fakultät eine der ersten zu seyn, die sich diesem lästigen Joche entrifs **). Der Schlufs einer Glossatorenperiode trat in der Jurisprudenz früher ein, und man mufs es mit Achtung bekennen, dafs Leipzig dieser gröfstentheils ausländischen Aufklärung nicht nur nicht widerstrebte, sondern auch das chaotische vaterländische Recht einigermafsen zu bilden sich äufserst angelegen seyn liefs. Anfangs hatte man hier nur zwey Professuren, eine des päbstlichen und eine des römischen Rechts. Die eine blieb dem Chef dieses Collegiums (Ordinarius) unverändert ***), die zweyte aber löste

*) Frühe Versuche, die Masse der Wissenschaft für den Unterricht zu bearbeiten, die, weil es ihren Unternehmern an philosophischer Kraft und Gewandheit fehlte, ein wenig schwerfällig ausfielen.

**) Es versteht sich, dafs hier nur von dem Mifsbrauche dieser Methode die Rede ist, deren Patrone Cuiaz in folgenden würdert: Interpretes veteres sunt verbosi et prolixi, in re futili multi, in difficili muti. Uebrigens kennen wir ja aus der Geschichte genau die Männer, die schon vor Alciat diesem Unwesen sich widersetzten. Wer mehr hierüber lesen will, findet es in dem bekannten Werke des Pancirollus de claris legum interpretibus.

***) Ueber den Vorrang des kanonischen Rechts, selbst im Wesentlichen, auch nach der Reformation sehe man die Kanonisten. Struve findet darinnen, dafs

petuirliches Dekanat *), und zu dem wissenschaftlichen Wettlaufe eine Bürde von Arbeiten, die oft nichts weniger als thatenwichtig, und so sehr ephemeren Zwecks sind. Ihr Chef hat als solcher die Censur aller juristischen Bücher

*) Die Vorschläge, das Dekanat in der juristischen und medicinischen Fakultät, wie in den übrigen, wechseln zu lassen, welche besonders zu Churfürst Moritz Zeiten häufiger gemacht wurden, konnten blofs aus diesem Grunde nicht durchdringen, weil man den Präsidenten eines Spruchkollegiums, der nothwendig unwandelbar bleiben mufs, von dem Leiter wissenschaftlicher Verhandlungen, nicht zu unterscheiden wagte. Der Name Dekan gieng, wie bekannt, aus dem Gestifte, der Mutter hoher Schulen auf die Tochter (generale studium) über. In dieser kleinen klösterlichen Republik war er gleichsam Consul, den man an die Stelle des Präpositus, welcher Dictatorrolle spielen wollte, setzte. Aufser den übrigen Geschäften, die ihn zum os capituli machten, hatte er eine besondre Aufsicht auf die Scholastici, der wahre Grund, der ihn später, zum grofsen Verdrufs der Lehrer, in Bologna zum alleinigen Promotor ernannte. Auf dieses Vorrecht, nicht aber auf die damit verbundenen Vortheile an Gebühren, mag er freylich bey fortschreitender Bildung, die es ihm unmöglich machte, in allen Zweigen der Wissenschaft Prüfungen anzustellen, wie seine Collegen, die Bischöffe und Kanzler, bald verzichtet haben. So kam denn das Dekanat an die Fakultäten, und es löst sich das Räthsel, wie der berühmteste Lehrer, gleichsam der Cäsar seiner Wissenschaft, in der damals glänzenden Epoche der Jurisprudenz und Arzneykunde diese Würde lebenslänglich ohne Widerspruch verwalten durfte.

und Dissertationen; in den Sitzungen, die wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Freytags von 3 Uhr an in dem Petrino gehalten werden, den Vortrag, die Vertheilung der Akten, und bey Abstimmungen das Votum decisivum. Auf der bürgerlicheu Bank des Oberhofgerichts, deren erster Beysitzer er ist, genieſst er, nur mit weniger Beschränkung, fast des nämlichen Vorrechts. Bey Prüfungen, Promotionen und Einführungen neuer Professoren übernimmt er die gewöhnlichen Dekanatsgeschäfte, er selbst aber wird nur von einem vom König zu diesem Zwecke beauftragten Commissar feierlich eingewiesen. Der jedesmalige Senior vertritt in seiner Abwesenheit die Stelle, und ohne ihn kann rechtlich keine Sitzung vor sich gehen. In den Versammlungen selbst werden entweder Dinge verhandelt, die das Collegium betreffen, oder Candidaten geprüft, oder Akten versprochen. Von den Prüfungen und Promotionen wird in besondern Beylagen gehandelt. Mit dem Aktenverspruche aber, der hier unser Hauptaugenmerk ist, wird es also gehalten. Jedes Mitglied bringt nach Belieben eine Anzahl Sachen, die ihm vom Ordinarius zugetheilt wurden, in die Sitzung; erzählt kürzlich, so bald ihn die Reihe trifft, die Geschichte des rechtlichen Streites, und lieſst seine unmasgeblich niedergeschriebene Entscheidung vor. Widerspricht keiner, so wird sie

dem Actuarius zur Ausfertigung überlassen, und das Original sorgfältig verwahrt. Aus der Menge und öftern Unbehülflichkeit der Anfragen, denen, zur Erleichterung der Prämissenaufsuchung, aufser dem Schreibe- noch ein Sprachmafs (clepsydra) zu wünschen wäre, entspringt das Strafpactum, eine nothgedrungene Uebereinkunft, nach welcher kein Mitglied länger, als 2 Monate im Rückstande bleiben darf. Wichtige und verwickelte Gegenstände des Civilrechts, so wie bedeutende Kriminalfälle werden von dem gesammten Kollegium fleifsig erwogen, und nach Debatten und Stimmenmehrheit erst entschieden *). Der Betrag der Urthelgelder wird von den Referenten willkührlich vorgeschlagen, und wenn er gut geheifsen ist, vom Actuarius beym Ablösen der Urthel sogleich eingetrieben. Gewöhnlich werden die Gelder monatlich zu gleichen Theilen unter die Interessenten vertheilt, und der Ordinarius erhält vorzugsweise das doppelte. Vor einigen Jahren schon sollte nach einer letzten Willensmeynung des Herrn Hofrath D. Carl Rudolph Gräfe in Dresden von

*) Diese Meinungen für und wider niederzuschreiben, und von Zeit zu Zeit durch den Druck bekannt zu machen, wäre wohl ein Unternehmen, das auf den Dank der sich bildenden Wissenschaft sowohl, als des Gesetzgebers, der durch einen leichten Griff den Widerspruch der Dikasterien verschmelzen würde, vorzüglich rechnen könnte.

den Interessen eines ansehnlichen Legats, das er der Fakultät zur Disposition überliefs, ein neues Mitglied zur Erleichterung der mühevollen Arbeiten angenommen werden; doch ist dieses, vielleicht weil die Masse noch nicht regulirt ist, unterblieben.

Das Collegium ergänzt sich durch Aufnahme des nächsten ad facultatem promovirten Doctoris, der eine Zeit lang zur Probe arbeiten, und wenn er aufgenommen ist, ein sogenanntes Carenzjahr (der Wittwe oder Familie des Abgegangenen zum Besten) überstehen mufs.

In wissenschaftlicher Hinsicht, und also im allgemeinern Sinn, hat sich diese Fakultät den Bedürfnissen der Zeit gemäfs, früher schon, sowohl durch Lehrstellen neuer Stiftung, als aufserordentliche Professuren gnüglich erweitert. Das Natur- Völker- Feudal- und Sachsenrecht sind solche neue Stiftungen, deren Lehrer zwar den Titel ordentlicher Professoren führen, sonst aber als solche weder in der Fakultät, noch in dem sogenannten Professorium Stimmenfähigkeit haben. Ihren willkührlichen Gehalt beziehen sie, wie die aufserordentlichen, in Pensionen; doch müssen sie, wie die der alten Stiftung, ein viertägiges öffentliches Collegium lesen, da jene nur zu einem zweytägigen verbindlich sind. Die Zahl der

aufserordentlichen beschränkt sich auf 5., worunter ein Lehrer der Rechtsalterthümer; und des Staatsrechts nothwendig seyn mufs. Man blickt mit Vergnügen und Ehrerbietung auf das erhabene Gebäu mit seinen römisch kanonischen Hallen, das in seinem Innern selbst die modernste Verzierung nicht verschmäht, und durch Privatlehrer, sey es auch nur in den Coenaculis, für jedes Bequemlichkeit hinlänglich sorgt. Von hier aus giengen die gröfsten Männer, und die Namen der Radewize, Pistoris, Carpzove, Finkelthause, Borne, Rivinus, Maskove, Menke, Hommel, Bache, Sämmete zieren jeden Tempel der Gerechtigkeit.

Die theologische Fakultät würde, wenn sie nicht gleich bey der Fundation mit zwey ordentlichen Professoren besetzt worden wäre, selbst der medicinischen nachstehen müssen, da sie später erst den Sinn der Privilegien begriff, und sich lange noch in den engen Grenzen der düstern Klerusschule herumtrieb. Es ist wahrscheinlich, dafs genannte zwey Professoren zu Erklärung der heiligen Bücher, wie es gewöhnlich war, angestellt wurden, aber eben so gewifs, dafs sie, uneingedenk ihres Rufs, ohne Abälards Genie abälardisirten, und in dem vom Petrus Lombardus geöffneten Irrgarten der Glossen und

Commentarien sich bald verlohren *). Erst Petrus Mosellanus (Schade) wagte es, zum grofsen Verdrufs der Theologen und Mönche, anfänglich nur über den Johannes, dann aber, als sich alles zudrängte, und die Anzahl der Zuhörer oft auf 300 stieg, auch über einige Briefe des Paulus Vorlesungen zu halten. Ihm folgte Cammerarius und andre, die auf den Grund der Reformation mit Glück fortbaueten, und den Wunsch herbey führten, dafs die zu eng gezogenen Schranken dieser Wissenschaft allmählig sich erweitern möchten. Er wurde im Jahr 1580. erfüllt, und die Fakultät erhielt nun eine der Zeit angemefsne Constitution, die wenigstens der Hauptsache nach so ziemlich unverändert geblieben ist. Churfürst August, den die Wissenschaft in ihrem ganzen Umfange so viel verdankt, setzte in der Universitätsordnung dieses Jahres 4 öffentliche Lehrer der

*) Dies Unwesen schildert am lebhaftesten Vives, nächst Erasmus der vorzüglichste Wiederhersteller des Geschmacks, im 1 Buche seines Werks: De caussis corruptarum artium, et de tradendis disciplinis: „Inventi sunt in omni studiorum genere, „qui desidiae consulerent, collectis ex lectione veterum „quibusdam ceu floscul., ne priscos illos posteri „haberent perlegendos, homines plus satis nugis „occupati, et distenti, et hi fugitantes laboris prae„sertim molestissimi, quod scilicet aegre illos in„telligerent, centones eiusmodi pro solidis magni „nominis autoribus complexi sunt," etc.

Theologie fest, die auf ausdrückliches Verlangen nicht nur gute Interpreten der Schrift, sondern auch geübte Prediger seyn sollten. Ihre Vorlesungen, von denen eine weitschweifige Behandlung, vorzüglich der Opinionum Doctorum Ecclesiae, durchaus ausgeschlossen war, erstreckte sich aufser der Erklärung der gesammten heiligen Bücher (in welchem Geschäfte sie von den angenommenen Professor der hebräischen Sprache unterstützt wurden) auch über das System der Glaubenslehren, das durch die bekannten Loci communes des Melanthon, einen hohen Grad der Vollendung für jene Zeit erreicht hatte. Melanthons friedlicher Schatten umschwebte sichtbar diese Anstalt mit ihren segenreichen Folgen. Hätte man in diesem Geiste das Geschäft der Reformation fortgetrieben, welche andre wissenschaftliche Anstalt dürfte jetzt den Rangstreit wagen? Aber wie ganz anders tritt das Visitationsdekret des folgenden Jahrhunderts (vom Jahr 1658.) auf. Die Predigt (versteht sich die polemische) feiert hier ihren Triumph über die Wissenschaft, und ihr Waffenhaus ist Hutters Compendium! die einfache Erklärung der Schrift schmückt sich mit weithergeholten Erläuterungen der Kirchenväter. Man lies't über symbolische Bücher, und rüstet sich wider die Ketzer. Die evangelischen Briefe des Johannes, Judas — sind verdrängt —

Melanthons Loci communes verschwunden, und auf dem Throne der ruhigen Forschung sitzt die tumultuarische Selbstsucht. Mit tiefen Schmerz sehen wir der Wahrheit nach, die sich in den Schatten zurückzog, um ein vorurtheilfreieres Jahrhundert zu beglükken. Die Versuche einzelner aus der bis zum Eckel gespitzten Kasuistik ein praktisch christliches Moralsystem zu bilden, waren zu selten, auch zu schwach, um diesen übel verstandnen Lutheranismus die Spitze zu bieten. So mufste man denn ruhig warten, bis eine gesundere und allgemeinfafslichere Philosophie, die eben ihre ersten Stralen über Deutschland warf, Bahn brach, und Kopf und Herz der grofsen Menge empfänglicher machte. Endlich erschien Thomasius, und der Pedantismus zitterte. Es würde mich zu weit abführen, wenn ich auch nur wie in einem Brennpunkte das Hauptverdienst dieses Mannes wiedergeben wollte. Die Welt kennt ihn und sein Schicksal. Das falsche Lutherthum konnte ihn hier zwar unterdrücken und verdrängen, aber nicht den Funken, den er in sein morsches Asyl geworfen hatte. Wenn man in der Folge dieses Gebäude nicht auf einmal niederrifs, sondern allmählig verglimmen liefs, und was zu retten war, rettete; so mochte man wohl aus Lessingschen Gründen handeln, die er in einem Briefe an seinem Bruder mit Wärme, welche, wie er

ausdrücklich sagt,' nicht aus Misanthropie entsprang, auseinandersetzt. „Mit der Ortho-„doxie," spricht er unter andern, „war man, „Gott sey Dank, ziemlich zu Stande; man „hatte zwischen ihr und der Philosophie eine „Scheidewand gezogen, hinter welcher eine „jede ihren Weg fortgehen konnte, ohne die „andre zu hindern. Aber was thut man nun? „Man reifst diese Scheidewand nieder, und „macht uns unter dem Vorwande, uns zu „vernünftigen Christen zu machen, zu höchst „unvernünftigen Philosophen. Ich bitte Dich, „lieber Bruder, erkundige Dich nur nach die-„sem Punkte genauer, und siehe etwas weniger „auf das, was unsre neuen Theologen ver-„werfen, als auf das, was sie dafür an die „Stelle setzen wollen. Darin sind wir einig, „dafs unser altes Religionssystem falsch ist: „aber das möchte ich nicht mit Dir sagen, „dafs es ein Flickwerk von Stümpern und „Halbphilosophen sey. Ich weifs kein Ding „in der Welt, an welchem sich der mensch-„liche Scharfsinn mehr gezeigt und geübt „hätte, als an ihm. Flickwerk von Stüm-„pern und Halbphilosophen ist das Religions-„system, welches man jetzt an die Stelle des „alten setzen will; und mit weit mehr Ein-„fluss auf Vernunft und Philosophie, als sich „das alte anmafst. Und doch verdenkst Du es „mir, dafs ich dieses alte vertheidige? Meines

„Nachbars Haus drohet ihm den Einsturz. „Wenn es mein Nachbar abtragen will, so „will ich ihm redlich helfen. Aber er will „es nicht abtragen, sondern er will es, mit „gänzlichen Ruin meines Hauses, stützen und „unterbauen. Das soll er bleiben lassen, oder „ich werde mich seines einstürzenden Hausses „so annehmen, als meines eigenen."

Mit einem solchen Manne zu irren, wenn man irrte, verdient wohl mehr eine sanfte Zurechtweisung, als einen Schwall partheiischer und selbstsüchtiger Ausfälle, die man, vorzüglich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts so muthwillig auf ein Institut warf, dessen Anführer ein Ernesti war. Wie mancher, der die glänzenden Waffen der Aufklärung führte, ward in der Schule dieses grofsen Mannes zum Ritter geschlagen.

Doch ich breche ab, und bemerke nur noch, dafs, dem ungünstigen Schicksale zum Truz, Männer hier auftraten, deren Kraft, nicht nach dem Worte, sondern nach der That und Wirkung, berechnet, dem gerechten Beobachter, in der Nähe und Ferne, mit Ehrfurcht erfüllt. Sachsens allgemeinere Bildung ist unstreitig ihr Werk, und das dankbare Vaterland segnet die Asche eines Hofmann, Caspar Börner, Salmuth, Striegel, Schilter, Schmuck, Lyser, Hülsemann, Kromayer, Geyer, Rappolt, Carpzov,

Olearius, Deyling, Teller, Crusius, Ernesti, Dathe, Morus u. s. w. die eifrig für Gottes und der Menschheit Sache, weniger in Schriften, als in den Herzen und Leben ihrer Zuhörer, als Aufklärer glänzen wollten. Uebrigens erhielt diese Fakultät im vorigen Jahrhunderte zur Unterstützung noch eine ausserordentliche Profeſsur, und einen Lehrer der arabischen Sprache. Ihre ehemaligen Entscheidungen in Glaubensangelegenheiten, die sie unter der Leitung des Dekans (der hier jährlich wechselt, und zu den festlichen Aufzügen in der Paulinerkirche durch ein Programm einladet,) auszustellen pflegten, sind mit Auswahl vom D. Chr. Friedrich Börner unter dem Titel: Auserlesene Bedenken der theologischen Fakultät zu Leipzig, dem Druck übergeben worden. Noch strenger gesichtet, und mit dem Motto: Die Wahrheit hat uns frey gemacht, dürften sie wohl, als ein Denkmal des Zeitgeistes und als Palliativ des theologiſchen Irrthums auch jetzt nicht unwillkommen seyn. Im Jahre 1539. wurde zum erstenmal ein lutherischer Professor M. Nikolaus Scheubel gewählt, und wenig Jahre darauf (1543.) die erste solenne Doktor Promotion in der Paulinerkirche gehalten, deren Festlichkeit Wittenberger Gesandte (Cruciger und Eber), und ein eigenhändiger Brief Luthers, den man in der Ver-

sammlung ablas verherrlichten. Mehreres, wozu eine gleichzeitige lateinische Schrift den Stoff bietet, so wie eine ausführliche Beschreibung des gewöhnlichen Promotionsactus, liefert die Beylage.

Den Zug mag endlich der medicinische Ordo schliefsen, der, wie die bescheidene Grazie seines Titels, unsrer Rangordnung nicht zürnen wird *).

Wir haben schon oben berührt, dafs diese Fakultät, wiewohl sie in der päbstlichen Confirmation Alexanders ausdrücklich mit den übrigen aufgeführt war, doch, vielleicht aus zeitigen Mangel an tüchtigen Subjecten, oder

*) Bekanntlich nennt sich dieser Ordo gratiosus, ein Titel, dessen Ergründung selbst manchem Arzte nicht unangenehm seyn wird. Alle Wissenschaften, wer weifs es nicht, entsprofsten der Barbarey durch die heilbringende Aufrichtung eines lang vermifsten Palladiums, ich meyne Aristoteles Schriften. Diesem Manne, der in seiner Ethik an den Nikomachus 1. 13. und an andern Orten, durch den Beynamen οἱ χαρίεντες die wissenschaftlich gebildeten Aerzte von den blosen Empirikern durchaus geschieden wissen will, verdankt die Gesellschaft eine der ehrenvollsten Auszeichnungen, die im Ganzen, mit der des eleganten Juristen ziemlich gleichbedeutend zu seyn scheint. Τῶν ἰατρῶν οἱ χαρίεντες, spricht er, πολλὰ πραγματεύονται, περὶ τὴν τοῦ σώματος γνῶσιν θεωρητέον δὴ καὶ τῷ πολιτικῷ περὶ ψυχῆς. und sein Ausleger: διοὶ μὲν καὶ τῶν ἰατρῶν πολλοὶ καταφρονοῦντες τῆς τοῦ σώματος γνώσεως, ἀλλ' οἱ τυχόντες οὗτοι, καὶ φάυλως ἔχοντες οἱ δὲ χαρίεντες, καὶ ὥσπερ τερπνόν τι καὶ καθοριστικὸν ἐν ἰατρικῇ ἔχοντες, οὐκ οὕτως.

wahrscheinlicher aus ökonomischen Ursachen, bis zum Iahre 1458. ohne Lehrstuhl blieb. Demungeachtet bildete sich unter der Leitung des M. Gerhard Hohnkirch ein Collegium medicum, das aus 7 Mitgliedern bestand, und im Iahre 1415 *), mit Bewilligung des Fürsten seine Sitzungen eröfnete. Ihre fruchtbaren Bemühungen und wiederhohlte Bitten bewogen endlich Churfürst Friedrich II. und Herzog Wilhelm durch Ernennung zweyer Profeſsoren, eines der Therapie und eines der Pathologie, denen zum Unterhalte zwey Collegiaturen im groſsen, und eben so viel im kleinen Fürstencollegio angewiesen wurden, den päbstlichen gerechten Wunsch in seinem ganzen Umfange zu erfüllen. Der damalige Dekan D. Helmold Gledenstede erhielt die Therapie, und von dieser Zeit an, ist sie von dem Dekanate immer ungetrennt geblieben **). So, nach unsern Ansichten freilich ärmlich ausgestattet, blieb dies Institut bis zu Herzog

*) Von diesem Jahre schreiben sich auch die Statuten der Fakultät, die nach und nach den Bedürfnissen gemäs beträchtlich erweitert worden sind. Sie sind deswegen merkwürdig, weil, bey Abstimmung über die Würdigkeit eines Candidaten, der Dekan kein votum decisiuum, wie später, hat, sondern, im Fall einer Stimmengleichheit, von neuen abstimmen lassen muſs.

**) Durch ein Rescript v. 6. May 1796. wurde sie zum erstenmale getrennt.

Georgs Regierung, wo ein Streit über den ansehnlichen Nachlafs des berühmten und ohne Erben verstorbenen Arztes Conrad Tockler *) zwischen dem Stadtrathe und der Universität eine glücklichere Periode herbeiführte. Der Rath mufste, auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten, die Erbschaftsmasse in Geld verwandeln, und dem Fiskus ausliefern, welcher durch eine anderweite Verordnung, die Interessen, nicht nur zu besserer Besoldung genannter Professionen, sondern auch zu Errichtung und zur Unterstützung einer dritten, der physiologischen, auszuzahlen, angewiesen ward. Diese neuerrichtete Stelle behielt lange noch den Namen Tockleriana, (von dem Geburtsorte des Erblassers — Nürnberg — auch Norica,) so wie der jährliche Sold Pecunia Tockleriana und Norica hiefs. Man wird sich wundern, dafs die häufigen Klagen über Mangel an chirurgischer Bildung so wenig berücksichtigt wurden, und dafs es so gar nicht auffiel, wenn ein, dieser Mutter der ärztlichen Wissenschaft vorlängst gesetztes Stipendium zu beliebigen Zwecken verwendet

*) Dieser Tockler wurde im Jahr 1518. wegen Verdacht des Mifsbrauchs gewisser Arzeneyen, auf Herzog Georgs Befehl festgesetzt, dann von der Fakultät, als er sich nicht rechtfertigen konnte, removiret, im Jahre darauf aber wieder angenommen auf eben dieses Herzogs ausdrückliches Verlangen.

wurde. Allein wer das fast unmerkliche Aufleben dieser Wissenschaft selbst in Paris, ihrer eigenthümlichen Behausung, aufmerksamer betrachtet, wird mit weniger Verdrufs lesen, dafs Churfürst Moriz neuerrichtete Professur der Chirurgie und Anatomie *), Jahrzehende hindurch unbesezt blieb, und Bader und alte Weiber so vor als nach ihr Unwesen trieben. Fast ein ähnliches Schicksal hatte der, von eben diesen Fürsten errichtete botanische Garten, von dem, aufser der Existenz, durch ein halbes Jahrhundert wenig rühmliches zu sagen ist. Nach den Statuten und Herkommen sollte er jedes Jahr im Frühlinge und Herbst von der gesammten Fakultät untersucht werden, welches sich später blos auf den Frühling beschränkte. Eben diesem weisen Fürsten, verdankt die Fakultät, oder wenn man lieber will jedes Individuum des Sachsenlandes, die erste Grundlage zu einer Medicinalpolizeyaufsicht. Nach seinen Willen (v. J. 1543.) sollen Dekanund Beysitzer nicht nur jährlich die Apothe-

*) „Cum non mediocris fructus, heifst es in der Verordnung v. J. 1543., per inspectionem humani corporis, quae per sectionem fit, (ἀνατομίαν appellant) ad discipulos redeat. Itaque placuit constituere, vt singulis annis ad praescriptum Medicorum corpus aliquod secetur, ita tamen, vt partes corporis humani, et ἀρμονίαι, ejusdem discipulis accurate ostendatur.“ Man sieht dafs hier uur der Grund zu einer künftigen Chirurgie gelegt werden sollte.

ken besuchen, die daselbst verkäuflichen Heilmittel prüfen, und streitigen Falls würdern, sondern auch fleifsiges Aufsehen auf die Afterärzte (circumforanei) haben, deren Herumziehen im Lande zum gröfsten Verderben der Einfaltigen der strengsten Ahndung unterworfen ward. Wie wenig man aber den Sinn dieses grofsen Reformators begriff, wird aus den spätern Verbesserungsvorschlägen des D. Simon Simonius *) (v. J. 1576.) sichtbar. „In arte vero medica, sagt er, Professores ita „partirentur operas suas, vt duo alternatim „essent Theorici, et duo Practici. In Theo„rica vt praedicto spatio absolueretur inter„pretatio libri, qui inscribitur ars medicinalis „Galeni: septem librorum Aphorismorum „Hippocratis, libri primi Auicennae partis pri„mae, vsque ad doctrinam quintam; in Pra„ctici s vero vnus profiteretur morbos particula„res a capite vsque ad finem; alter de febribus „et symptomatibus eorum ageret. Quintus „Chirurgus esset, et Anatomicus, qui singu„lis annis semel vel in humano cadavere, vel „in bruto anatomen publice administraret, atque

*) Dieser merkwürdige Italiener, gleich grofs als Philosoph und Arzt, war lange ein Liebling Churfürst Augusts, bis er, wegen seiner hellern Ansichten die er mit seltnen Mutho gemeinnütziger machen wollte, von allen verfolgt und verläumdet, zu den Kaiser Ferdinand und Sigmund II. König in Polen als Leibarzt überging.

„explicaret; praedicto vero temporis spatio, „interpretando perficeret tractationem de tu- „moribus praeter naturam, de vlceribus, de „vulneribus, de laxatis et fractis ossibus, de fasciis „et ligandi ratione. Atque hoc munus in „hac Academia iam ad aliquot annos „prorsus neglectum est. Si desit, qui illi „commodius atque vtilius praefici posset, ego id „in me volente Principe recipiam, et quinquies in „septimana medica alia profitebor, ter chirurgica, „nec non eadem chirurgica opera manu ipsa ad- „ministrare priuatim docebo, pro ea medica „experientia qua Dominus Deus me sub excel- „lentissimis praeceptoribus hac etiam in parte „ornare dignatus est. Vix dici potest, quan- „tum vtilitatis studiosa iuuentus ex istis exerci- „tamentis (disputationibus) caperet. Qui Do- „ctor vel Professor, vel non comparuisset in „disputatione vel disputando immodeste erga „suum Antagonistam se gessisset, is poenas „daret iudicio Rectoris et totius Vniuersitatis „meritas. Praeter caetera vero, vt exularent „prorsus, cum in disputando, tum in profitendo, „voces illae: Also spricht Galenus, also „spricht Hippocrates: et multo magis aliae „illae: So spricht Philippus, so spricht Joa- „chimus: Cum nulla res in studiis sit peri- „culosior, quam liberrimam alioquin rationem „et mentem nostram mancipium facere alienae „opinionis. Recta vbique praeluceat ratio in

„solam rei veritatem intenta, quantumuis „refragetur vel Galenus, vel Aristoteles, „vel alius auctoritas. Ars medicinae ante Ga„lenum fuit, et Galenus non fuit Papa. Ergo „errare potuit. Galenus vnus homo fuit. „Ergo cum Galeno non est extinctum vniuer„sum humanum ingenium. Galenus fuit „ἄθεος. Ergo non minus nobis quam illi „coelum et elementa fauere possunt." Ich fahre fort, und jeder kann das Folgende gehörigen Orts einschalten. „Magnum malum am„bitio, sed iusti et legitimi honoris desiderio „teneri ibi potissimum, vbi de onere et labore „potius quam de lucro agitur, humanum et „christianum est. Ergo vt, qui prius adepti „sunt Doctoratus gradum siue hic, siue alibi, „dum sint Professores, ii in Disputationibus „publicis et promotionibus, nec non promo„vendorum examine, atque aliis Academiae „actionibus post Rectorem et Decanos primum „locum inter homines suae professionis teneant, „aequum esse videtur, quae etiam aequitas „inter Jureconsultos et Medicos ac Philosophos „in toto terrarum orbe seruatur, excepta „Lipsia. Professio simplicium in hac schola „prorsus nulla, nullusque destinatus locus, „vbi simplicia colantur et referantur pro „Studiosorum Medicinae exercitatione. Id tamen „in omnibus aliis Academiis fit: habetur, in„quam, hortus cui ornando omnibus plantarum

„generibus, praesertim in Medicina, visitatio-
„nibus Professor simplicium praeest, qui, quae
„in lectione proposuit Auditoribus, in horto
„iis eadem conspicienda praebet. Minimo pos-
„set haec res Lipsiae quoque obtineri. Professor
„linguarum in omnibus reformatis Academiis
„vnus quidam seorsim est, qui graeci et latini
„idiomatis purioris cognitionem ex lectione
„atque interpretatione historicorum aut orato-
„rum eloquentiorum docet. Et recte. Nam alius
„rerum, verborum et Grammaticae alius doctor
„est. At nostrae scholae confusio hac quoque in
„parte sese monstrat. Idem enim, qui lingua-
„rum Professor dicitur, etiam Philosophus
„Moralis dici vult, et dum in Aristotelis Ethi-
„cis explanandis tempus consumens, Philoso-
„phum et Grammaticum vna agit. Vtrumque
„male, i. e. neutrum bene praestat officium."
Es ist der guten Sache wegen zu glauben, dafs diese wissenschaftliche Rüge nicht ohne Folgen blieb. In Beziehung auf die medicinische Fakultät finden wir von nun an wenigstens sowohl einen Professor der Chirurgie und Anatomie, als einen Aufseher des botanischen Gartens *) unter den Mitgliedern des Collegiums. Man

*) Der älteste botanische Garten ward in dem dreyfsigjährigen Kriege zu den Festungswerken gezogen, und erst im Jahre 1684. erhielt die Fakultät durch die Schenkung des Fürstenhauses und seines daran stofsenden Gartens ein neues brauchbares Grundstück.

kennt die Zeit, wo das Studium der Chymie eine Lieblingsbeschäftigung des Hofes war, und dieser Periode verdankt vielleicht die Universität zuerst eine aufserordentliche Stelle dieser Art, die zu Anfange des 18ten Jahrhunderts durch ein Rescript vom 3ten October 1712. zu einer ordentlichen erhoben wurde. Dieses Jahrhundert, das in gewisser Hinsicht vielleicht das goldne der Universität genennt werden kann, war bey seinem Beginnen schon der Heilwissenschaft nicht ungünstig. Es ist bekannt, wie enthusiastisch man im Jahre 1704. die Weihe des neuen anatomischen Theaters begieng, das man durch Gemeinsinn und aus eignen Kräften von der Erde erhoben hatte. Man erstaunt über die fruchtbaren Bemühungen vorzüglich eines Pohle und Hedwig, die, man möchte sagen, aus Nichts, einen hortum medicum sich schufen, der wenigstens die dringendsten Bedürfnisse der mächtig fortschreitenden Wissenschaft befriedigte. Denn ob es gleich in der Mitte des Jahrhunderts, ein namhafter und berühmter Arzt noch nöthig fand, den Pedantismus tn 4 kleinen Abhandlungen öffentlich zu rügen, so wissen wir doch zur Ehre der Wissenschaft, dafs es meist geschehene Dinge betraf, und mehr eine Leichenrede war. Sachsen sah nie gröfsere und vorurtheilfreyere Männer, als in dieser Periode, und mit Gefühlen des innigsten Dankes wendet sich unser Herz dem grofsen

und weisen Fürsten zu, der ihren Werth nicht nur erkannte, sondern auch gemeinnütziger zu machen sich eifrigst bestrebte. Der erhöhte Gehalt des botanischen Professors, die Anstellung eines Professors beym anatomischen Theater, die Verfügungen (vom Jahre 1784 und 85.) wegen einer Präparatensammlnng, die von den Erben der ersten Prosectors Werner erkauft, und der Fakultät geschenkt worden war, und endlich die Einrichtung des klinischen Instituts (vom Jahre 1798 — 99.) sind Anstalten eines Landesvaters, dem man das deliciae generis humani einmüthig längst schon zugesprochen hat. Das neueste Triersche Gestifte, welches unter Leitung des Hrn. Prof. Schwägrichen botanischer Seits sich herrlich entwickelt, und in Beziehung auf Entbindungskunde seiner Organisation entgegen sieht, wird eine neue Zierde der Stadt, und von den fruchtbarsten Folgen seyn. Schliefslich nennen wir noch die Namen eines Hohenkirch, Pistoris, Stromer (gewöhnlicher von seinem Geburtsorte Auerbach in Bayern, D. Auerbach, der Besitzer des berühmten Auerbachschen Hofes in Leipzig), Meurer, Tockler, Apollonius Massa*),

*) Dieser junge Italiener kam im Jahre 1540. nach Leipzig, studirte unter Stromer (Auerbach) Medicin, und wie es scheint, vorzüglich Chirurgie, und promovirte 1542., wo er ausdrücklich als Doctor Chirurgiae aufgeführt wird. Ich wage es aus dem ersten Briefe

Gitler, Schilling, Simon Simonius, Rivinus, Walther, Platner, Hebenstreit, Pohl, Quelmalz, Ludwig, Plaz, Gehler, Hedwig, Haase, Reinhold, deren Leben und Schriften das Ansehn der Fakultät verbürgt.

Das Dekanat bleibt den Statuten gemäfs dem jedesmaligen ältesten Mitgliede der Fakultät umwandelbar, und Churfürst Moritz ausdrücklicher Wille, der aus guten Grunde eine jährliche Veränderung bestimmte, scheint ohne

des berühmten Nicolaus Massa, Arzt zu Venedig „(Nic. Massa Veneti Artium et Medic. Doctoris Epi„stolae medicinales, Venet. 1558. 4.) den er als ein medicinisches Responsum (des Inhalts alle sind) an diesen jungen Mann nach Leipzig schrieb) einige Zeilen als Zeugnifs des damaligen Unterrichts der Fakultät und ihres Ansehens im Auslande auszuheben: „Quamquam te annum jam audientem Aurbachium „virum doctistimum, ac eum praestantem medellam „aegrotantibus Lipsiae sequi sciam: qui cum vir doctus „sit, et mei amantissimus, te moribus civilibus, et „medicinae praeceptis omni tempore instituet, vt nihil „praeter tuam diligentiam ac studium desiderare possis: „praesertim cum ibi vna cum Philosophicis ac Medi„cinae institutis, etiam quae ad latinae linguae elegantiam „spectant accommode discere possis. Maxime quia „tui amantem doctissimum Philippum Melanthonem „habes etc. Vale et da operam bonarum literarum „studiis, salutabisque meis verbis eximium Henderi„cum Haurbachium, ac doctissimum Philippum Me„lanthonem. Venetiis MDXXXXI. Kalendis De„cembris.

Erfolg geblieben zu seyn *). Aufser den gewöhnlichen Dekanatsgeschäften hat er das Directorium der medicinischen Polizey, und die Abfassung von Gutachten, deren Gegenstand gewöhnlich aus der Medicina forensi collegialisch vorher erörtert worden ist **). Von Prüfungen und Promotionen wird die Beylage ausführlich handeln.

Zu Folge der Stiftungsurkunde gehen wir nun zu den Collegiaturen über. In Paris, woher sich diese Einrichtung der sogenannten Collegien schreibt, mufste eine grofse Anzahl junger Leute, aus Mangel an Raum, schon früh die Klostergebäude verlassen, und sich in Bürgerhäuser einmiethen. Dadurch stieg denn der Preis der Wohnungen, trotz aller Würderungen und Verbote, nicht nur zu Summen, die dem gröfsten Theile unerschwinglich waren, sondern die Habsucht der Wirthe gab

*) „Decanus", rescribirt er, „etiam in hac facultate „singulis annis, sicuti apud Theologos mutetur, ita, vt „Decanatus per omnes Doctores, qui publice profiten„tur, in illa facultate ducatur."

**) Die legale Form dieser Gutachten gehört einzig und allein den Rechtsgelehrten, selbst nach dem Ausspruche eines vielgeltenden Arztes, des D. Plaz, in seinem Programm: de Juribus Medicorum, der nämliche, der ein Programm: de Medicina supra Jurisprudentiam aestimanda schrieb.

auch zu niedrigen, ruhestörenden Auftritten öftern Anlafs. Um dieses zu verhindern, wiesen Fürsten und andre reiche Gönner Gebäude an, in welchen unter Aufsicht eines oder mehrerer Männer *) eine gewisse Anzahl Studirender wohnen, und mit Geld unterstützt werden sollten. Die Geschichte des zwölften, dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts nennt mehre dergleichen wohlthätige Anstalten. Anfänglich waren ihre Aufseher blos Paedotribae und Repetenten, nachher aber selbst Lehrer, deren Vorlesungen auch von Fremden besucht wurden. Unter Ludwig XI. Regierung blühten sie am meisten, und ihr Einfluss, selbst auf die wesentliche Bildung der Universität ist unverkennbar. In Beziehung auf die unsre folgte man bey Begründung derselben wahrscheinlich dem pragischen Abbilde und wir sehen aus der Stiftung, dafs Friedrich der Streitbare zwey Häuser unter dem Namen grofses und kleines Fürstencollegium **) zu diesen Zwecke bestimmte, sie steuerfrey machte, und der Gerichtsbarkeit des Raths sogleich entzog. Zwölf Magistri, worunter einer Theolog seyn mufste, (auf Rechtsgelehrte und Aerzte nahm man noch

*) Bursarum magistri, die gewöhnlich Clerici waren.

**) Das erste in der Ritterstrafse ist noch unter diesem Namen bekannt, das zweyte aber in der Petersstrafse erhielt später den Namen Petrinum.

keine Rüksicht,) empfiengen als Mitglieder des grofsen Collegiums jährlich von der Kammer 390 Gülden, die sie nach Abzug von 30 Gülden, welche der Theolog vorzüglich erhielt, gleichmäfsig unter sich vertheilten. Im kleinen Fürstenkollegium bestellte man nur achte, und zwar so, dafs man der sächsischen Nation, als Stifterin, nach dem Wunsche des Fürsten vier Stellen, der fränkischen zwey, der polnischen und meifsnischen aber jeder eine überliefs, an welche jährlich die Summe von 96 Gülden ebenfalls aus der Kammer zu gleicher Vertheilung ausgezahlt wurde. Ihre innere Einrichtung beschreibt ein Mann, der wie es scheint, genau unterrichtet war:

„Mich gedenket, dafs alle Collegia voll ge„lehrter Leute und Studenten waren, alle „Stuben und Kammern wurden bewohnet, dar„aus die Universität einen guten Nutz hatte. „Es waren in allen Collegiis Magistri, die da „Knaben in grofser Anzahl, einer bisweilen „ein Tisch vier, etliche mehr und weniger in „Kost und Lahr hielten, dieselbigen hatten „feine alte Bacularien, die mit auf die Knaben „bescheiden vffs wenigste einer vor den Tisch „hin und wieder gieng, und darob war, dafs „die Knaben ob der Mahlzeit, Zucht und „Disciplin hielten, da durft kein Knabe ohne „des Präceptors Laube, in die Stadt gehen, „auch keinesweges allein, es wurde auch, ver-

„möge der Statuten, keiner in collegiis gelitten,
„er hatte denn einen Praeceptorem. Darnach
„waren in etzlichen der gestifteten Collegien, als
„dem Collegio Majori, Collegio Principis, Colle-
„gio B. Virginis, etliche tapfere wohlverdiente
„gelahrte Männer, die man Collegiaten hiesse,
„die waren aus M. Gnäd. Herrn Vorfahren,
„als der Stiftere der Universität, Mildigkeit,
„mit Einkommen nothdürftig versehen, die
„assen in einen itzlichen Collegio mit einander
„über einem Tisch, erhielten die Collegia in
„nothdürftigen Gebäuden, waren Aufseher
„auf die Magistros, Bacularien und Studenten
„in Collegiis, vff die Lectores, vff die Schul-
„ordnunge und andres, dafs es alles wohl und
„ehrlich zugienge. In neuen Collegio, weil
„dasselbige mit Collegiaturen nicht gestiftet,
„sondern allein als ein Beyhauss den andern zu
„Hülfe (wie denn aus dem grofsen Collegio ein
„Eingang darin ist) gebauet, ist gleichwohl
„ein ehrlicher Magister, als ein Conuentor und
„Aufseher erhalten, es ist aber zwischen zweyen
„gestifteten Collegiis gelegen, dafs die Collegia-
„ten vff solch neue Hauss auch mit Aufmerkung
„haben konnten. Es hatten solche Collegiaten
„Raum und Mufs, in den höhern Künsten zu
„studiren, wurden zum Theil tapfere, gelahrte,
„ansehnliche Leute und Doctores unter ihnen
„befunden. Durch solche Bequemlichkeit wur-
„den viel arme Magistri bewogen, sich bey der

„Universität zu erhalten, der Jugend mit Tisch „halten, und Unterweisunge zu dienen, zu lesen, „Mühe und Arbeit zu tragen, hoffete ein jeder, „wenn er sich redlich hielte, wollte mit der „Zeit vor einen andern zu einer Collegiatur, „wenn sich eine erledigte, kommen, denn des „obliegenden Lasts entlediget zu werden, und „mit Gottes Hülfe zu einem ansehnlichen Stande „zu kommen, solche Hoffnunge erhielte die jun- „gen Magistros in den Collegiis dafs sie etlich „hundert Knaben von Adel und andern in „grofser Zucht bey sich erhielten, die sonst „ihres Vermögens halben, sich von dannen „gewandt, und anderer Sachen, damit sie sich „im Alter erhalten, geflissen hätten, und gieng „doch die Hofnunge zu den Collegiaturen unter „zehen nicht einen an, noch war diess ein Weg, „dafs ehrliche Leute im Lande ihre Kinder „bey den Magistris auf den Collegiis mit Tisch „und Lohn unterbringen, vor Aergernifs übri- „gen konnten. Es waren auch zur selbigen „Zeit ob sechzehn hundert Studenten in solcher „Universität, bisweilen mehr, davon gemeine „Stadt und das Land nicht geringen Nutz zu „erwarten *). Im Iahr 1438. ereignete sich

*) Hierzu als Erklärung noch folgendes: Die Collegiaten hatten gleich anfangs das Recht so viel Bier steuerfrey einzulegen, als ihre und der Schüler Bedürfnisse verlangten. Als sich dieses collegialische Verhältnifs im 16ten Jahrhunderte auflöfste, behaupteten sie dem-

in den Fürstencollegien auf Churfürst Friedrichs II. und seines Bruders Wilhelm ausdrückliche Verordnung zuerst folgende Veränderung: Ohne Rücksicht auf Nation mufsten 2 Stellen des grofsen Collegiums, also die Einnahme von 60 Gülden an zwey Professoren der Arzneykunde abgegeben werden, die, wenn sie habilitati waren, ausserdem noch auf andre Vortheile Anspruch machen durften, die sich das Collegium durch Vermiethen u. s. w. zu verschaffen bemüht war. Die nämlichen erhielten auch von 2 Collegiaturen des kleinern die Corpora d. h. die ursprünglich gestifteten 12 Gülden, die man den jüngsten Collegiaten entzog. Uebrigens wurde die gesammte Summe an 500 Gülden von nun an nicht mehr aus der Kammer, sondern aus dem Ertrage dreyer Dörfer Kötzschin (Gottscheuna), Merkwitz und Hoheheyde bezogen, die der Churfürst in dieser Absicht der Universität mit allen

ungeachtet, und mit gröfserer Ausdehnung, ihre Freyheit zum höchsten Verdrufse des Stadtraths, der unter Leitung fürstlicher Commissarien endlich zu Compactaten sich verstand, kraft welcher das grofse Fürstencollegium 46 Fafs ohne Abgabe einlegen und verzapfen sollte. Die Verpachtung des Bierschenkens ist noch ein beträchtlicher Theil der Einnahme dieser Collegien. Ein ähnlicher Zwist entstand über den Wein, den man ebenfalls durch Compactaten und so schlichtete, dafs jede Fakultät 50 Eymer frey einzuziehen berechtigt war.

Rechten gnädigst geschenkt und abgetreten hatte. Die Urkunde, welche jene Veränderung bewirkte, lautet in der Ursprache also:

„Primo statuimus, volumus et ordinamus, „ne de caetero praefata (medica) Facultas in „lectionibus deficiat, vt in Collegio nostro Ma„jore apud S. Nicolaum, duae Collegiaturae pro„xime vacautes in perpetuum sint pro duobus „valentibus Doctoribus in Medicinis reservatae. „Et quod ad eas sumantur duo Medici non habita „distinctione Nationum, qui legendo singulis „diebus proficere poterint, ac in caeteris acti„bus scholasticis in ipsorum Facultate vtiliter „praesse. Debent quoque duo illi Medici, cum „Collegiatis caeteris dicti Collegii Majoris in „singulis abuentionibus participare, si in Colle„gio stare elegerint; alias in solo Corpore Colle„giaturae debent esse contenti. Item volumus „et ordinamus, vt octo Collegiaturae in nostro „Collegio praefato maneant, quoad dispositionem „Nationum, ordinatione laudabili hactenus „obseruata. Sed quoad residuas duas Collegia„turas, seruetur terminus inter Nationes, ita, „vt nunc his, nunc illis juxta ordinationem de „iisdem prouideatur. Quoniam vero naturalis „expostulat ratio, jurisque dispositio idem pro„fitetur, vt hi caeteros pinguiori praecellant sti„pendio, quos labor exspectat prolixior, fructus„que vtiliter alios facit anteire: hinc est, quod „volumus, statuimus et ordinamus, vt hi duo

„Physici, qui ad legendum singulis diebus legi-
„bilibus prae caeteris sint Collegiatis adstricti,
„vltra obuentiones Collegii Majoris habeant sti-
„pendium duarum Collegiaturarum in Colle-
„gio nostro Minori apud Sanctum Petrum pro-
„xime vacantium, quas et nos per praesentes
„pro eis reseruamus in perpetuum. Ne vero
„deficiat numerus Magistrorum Collegii ejus-
„dem, statuimus, volumus et ordinamus, vt ad
„praefatas duas Collegiaturas duo adsumantur
„Artium Magistri, Nationum tamen debita
„seruata distinctione, qui in Cameris, ac
„singulis aliis eiusdem Collegii obuentionibus,
„(solis corporibus Collegiaturarum pro Medicis,
„vt praemittitur, reseruatis) cum aliis praetacti
„Collegii Collegiatis, participare debeant plena-
„rie et admitti; sintque in omnibus oneribus
„mensae, donec eis, aut alicui eorum, in cor-
„pore prouisum fuerit, penitus exonerati.
„Cum vero aliquis, cujuscunque Nationis fue-
„rit, de aliis sex cum corpore Collegiaturae in-
„tegrabiliter praebendatus decesserit, ad locum
„hujus, primus istorum duorum in corpore
„succedat, ac vni, de Natione defuncti, de
„illius loco, sub exspectatione corporis, et sic
„deinceps prouideatur, vt sic Magistrorum
„antiquus seruetur numerus.

Nach Herzog Georgs Verordnung ist in den Collegien keine wesentliche Veränderung von Seiten der Fürsten vorgenommen worden. Zwar suchte man durch das sogenannte Nationalisiren (d. i. durch Einverleibung einer fremden Nation, die nähere Aussichten als die eigenthümliche auf Collegiaturen hatte,) Männer, die man wegen ihrer Verdienste vorzüglich begünstigte *), früher zu belohnen; doch weil hierbey nur die Nation in Anspruch genommen wurde, und selbst diese immer noch die freye Zustimmung behielt, so würde man diese Handlung, die mehr ein väterlicher Rath, als ein ausdrücklicher Wille des Fürsten zu seyn scheint, mit Unrecht unter dieser Rubrik verzeichnen. Eben so wenig kann man die im Jahr 1541. durch die Reformation veranlafste, und vom Fürsten erlaubte Vereheligung der Collegiaten, die freylich auch eine lokale Trennung nach sich zog, und dem engen klösterlichen Institute einen freyern Wirkungskreis anwiefs, eine Totalumwandlung nennen, da, wie wir aus der Stiftungsurkunde sehen, dafs ehelose Leben kein Grundartikel war, und der Fürst sich jede nothwendige und der

*) Z. B. Fellern durch ein Rescript v. J. 1679. Man lese hierüber, so wie überhaupt über den Znstand der Collegien Schulze's Abrifs einer Geschichte der Leipziger Universität im Laufe des 18ten Jahrhunderts mit Rückblicken auf die frühern Zeiten, Leips. 1802. 8.

Zeit angemessene Veränderung ausdrücklich vorbehalten hatte. Wir lernen den damaligen Zustand der Collegien am besten aus den Bemerkungen eines Mannes kennen, der, wie wohl er ein wenig am Alten hieng, und den fortschreitenden Geist der Zeit nicht begreifen konnte, doch manches in Vorschlag bringt, was der Prüfung eines aufgeklärten Richters unterworfen, und beherzigt werden dürfte.

„Jetzo aber, sagt er unter andern, stehet „es leider um obberührte Universität dieses „Articuls (der Collegiaturen) halben, als wie „vor Augen, und als Gott weiss, ich nicht mit ge„ringen Schmerzen meines Gemüths solches „anzeige, dafs obberührte Collegia jetziger Zeit „fast wüste stehen, nicht ein Magister dieser „Zeit auf den Collegiis vor Knaben Tisch hält, „ja der Collegiaten Tisch gehet in allen Colle„giis abe, ihre Wohnungen stehen wüste, die „schönen herrlichen Gebäue werden nicht mehr „in nothdürftigen baulichen Wesen erhalten, „ohne was man bisweilen auf einen Schein und „gar selten unfruchtbarlich flickt, dafs es, wie „ich bericht, durch die Dächer hineinregnet, „die schönen Gebäue verfaulet, dafs es wie man „besorget mit der Zeit ganz eingehen wird. Und „weil die Wohnungen des mehrern Theils wüste „stehen, mufs die Universität des jährlichen Zin„ses davon entrathen; schwindet also ihr Ver-

„mögen. Und ob wohl der Universität, da der „recht vorgestanden würde, mit dem schönen „fürstlichen Pauliner Collegio grofse Gnade „beschehen. Was hilfts aber gemeiner Uni„versität, wenn die Verwalter derselbigen, „die vorigen stattlichen Collegia nicht in Wesen „erhalten, die Wohnungen eingehen lassen, „und so das Einkommen der Universität „schmälern?" Nachdem er aus dieser Quelle allein die verminderte Anzahl der Studenten *) und den drohenden Fall der Universität abgeleitet **), giebt er in folgenden noch diese Verbesserungsvorschläge;

„Dieser Sache ist aber nicht anders zu „helfen, denn dafs alle Collegiaturen wieder „in die Collegia geschlagen, die vorige Ord„nung aufgerichtet, förder geschützt und ge„handhabet werde. Wenn solches die Magistri „sähen, so würden sie sich wieder in die Col„legia wenden, und sich der Jugend mit Tisch„haltung und Unterweisung annehmen, die „Wohnungen würden bezogen, und die Uni„versität ihre vorige Nutzung wieder bekom„men. Dann könnten die Landesbewohner „ihre Kinder in den Collegiis wieder unter-

*) Nach seiner Angabe sollte sie von 1600 bis auf 300 herabgekommen seyn.

**) Ein einziger Blick auf das blühende Wittenberg hätte ihn leicht hierüber eines bessern belehren können.

„bringen, und manches Aergernifs wäre abge-
„stellt. Denn ich wüfste nicht, dafs es Chur-
„fürstlichen Gnaden um eine speyerische Nufs
„hülfe, dafs Sr. Churfürstl. Gnaden die Colle-
„giaturen (eine solche grofse Nutzung, die
„sich wie ich bericht, jährlich in 1500 Gülden
„erstrecken soll) denjenigen, die zuvor genug
„haben, in die Stadt geben. Denn es dienet
„keiner Sr. Churfürstlichen Gnaden darum,
„er sey denn sonst mit Dienst oder Rathgeldern
„versehen. So liest keiner um der Colle-
„giatur willen, er habe denn sonst seine Be-
„soldung, Stipendium oder Canonikat von
„der Lectur etc.". Man sieht deutlich dafs Osse *) diese Collegiaturen zur Unterstützung und Aufmunterung junger Docenten verwendet wissen will; ein Plan, der, wenn er durchgieng, zwar Kästnern um den beissendsten Witz brachte, ihn selbst aber und viele andre wie Garven etc. der Universität erhielt. Die Collegiaten wählen übrigens, wenn ein Mitglied stirbt **) sogleich nach dem Leichenbegängnisse, und erwarten dann die höchste Genehmigung. Trifft

*) Melchior von Osse, so nennt sich dieser Mann, von dem auch die vorige Schilderung entlehnt ist. Er war unter Churfürst Augusts Regierung D. der Rechte, Oberhofrichter, und vom Fürsten ausdrücklich zu dieser Untersuchung beauftragt.

**) Das Collegium pflegt in diesem Falle vier Wochen zu trauern.

diese in einem gnädigen Rescripte ein, so erfolgt die feyerliche Aufnahme des Gewählten durch den Praepositus *). Diese Praepositi **) genieſsen alle Vorrechte, die man Vorstehern solcher Institute zugesteht, und verwalten in Verbindung mit zwey juristischen Professoren die sogenannte Propositura magna.

An diese beyden ursprünglich gestifteten Collegien schloſs sich einige Jahr später, mit Genehmigung des Fürsten ein drittes, das seine

*) Der aufgenommene Collegiat zahlt:

a. Funeralgeld den Erben des verstorbenen Collegiaten	26 thlr.	— gr.
b. dem Praepositus für die Aufnahme	6 -	— -
c. den übrigen acht Collegen	24 -	— -
d. für die Mahlzeit	27 -	— -
e. Structur-Geld 50 Gülden oder	43 -	— -
f. dem Actuarius Collegii einen Louisd'or und einen Species, oder	6 -	8 -
g. dem Aufwärter	1 -	8 -
	133 thlr.	16 gr.

Der schon früher gemachte Vorschlag, dafs er das Leben seines Vorgängers beschreiben, und dem Drucke auf eigne Kosten überlassen möchte, scheint, zum Leide der gelehrten Welt, Hindernisse gefunden zu haben, die gewifs jeder sehnlichst gehoben wünscht.

**) Die Wahl des Praepositus im groſsen Fürstencollegium geschieht jährlich am Tage Georgi, doch tritt er sein Amt erst zu Gallus an. Im kleinen Fürstencollegium ernennt man ihn am Sonnabend nach geendigter Ostermesse.

Entstehung ganz und allein dem edelmüthigen und um die hiesige Universität wahrhaft unsterblich verdienten Otto von Münsterberg verdankt. Schon in Prag hatte er den Plan entworfen, und von Landsleuten Beyträge gesammelt, die er hernach in Leipzig, theils zur Erkaufung der halben Herrschaft Grofsstinz in Schlesien, theils zur Aufbauung eines Hauses in der Nähe der Marienkapelle so ruhmvoll, als glücklich verwendete. Weiter zu gehen verhinderte ihn der Tod, und es blieb seinem Nachfolger und Landsmanne, Johann Hoffmann, überlassen, wie und in welcher Maase er seines Freundes Entwurf, der durch eine letzte Willensverfügung mit der ganzen Vermögensmasse unterstützt war, auszuführen gedenken würde. Dieser Mann, der an Eifer für die gute Sache seinem abgeschiedenen treuen Gefährden eben so wenig nachstand, als an Kenntnissen, die ihm später den Weg zur höchsten geistlichen Würde in Sachsen bahnten, baute rastlos fort, und ihm allein verdankt das Frauencollegium seine endliche Organisation, nach welcher 5 Schlesier und ein Preusse, wenn sie habilitirte Magister waren, die Einkünfte besagter Herrschaft, den Miethzins u. s. w. unter sich vertheilten. Auf sein Ansuchen beym Bischoffe zu Breslau verstärkte sich auch bald der kleine Fond nicht nur durch geistliche Gefälle, die aus Schweidnitz jährlich gezahlt

als durch Genie, Gelehrsamkeit und tiefe Blicke in den Geist der vaterländischen Akademieen, längst das Herz jedes rechtlichen Deutschen gewann, nur jüngst, und wie uns dünkt, zu seiner Zeit öffentlich über diesen Gegenstand gesprochen hat *). „Wir haben uns anheischig „gemacht, (fährt er unter andern fort) die „Beweggründe aus einander zu setzen, warum „man den Universitäten eine besondre Gesetz„gebung, und den akademischen Senaten die „Ausführung dieser Gesetze gegeben hatte. „Die Masse einer Universität ist eine Corpora„tion, die von einer eigenen Obrigkeit regiert „wird, und welche unmittelbar unter dem ge„heimen Rathe des Fürsten steht. Sie ist un„abhängig von niedern und örtlichen Auctori„täten. Es ist selbst zufällig, dafs sie vielmehr in „dieser Stadt ist, als in einer andern; sie ist da „ohngefähr so, wie eine Garnison. Die Universi„tät der vorigen Herzöge v. Braunschweig heifst „Juliana, von dem Namen ihres Stifters; sie „würde bleiben, was sie ist, wenn man ihr „zum Aufenthalte einen andern Ort, als Helm„städt anwiese. Und so wie die Garnison mili-

*) Carl Villers Coup d'oeil sur les Universités, et le mode d'instruction publique d'Allemagne, (nach der Uebersetzung des Hagena) „Ueber die Universitäten „und öffentlichen Unterrichtsanstalten im prote„stantischen Deutschlande, insbesondere im König„reiche Westphalen. Lübeck, 1808. 8.

„tairischen Gesetzen unterworfen, und von der „Ortsobrigkeit unabhängig ist, eben so ist auch „die Akademie von ihnen unabhängig, und den „akademischen Gesetzen unterworfen. Diese „Gesetze sind von der Art, dafs sie für die„jenigen passen, für welche sie gemacht sind. „Die Jahre, wo ein junger Mann die Univer„sität betritt, und die niedern Schulen verläfst, „sind die Lehrjahre des Lebens in der grofsen „Welt, eine Art von Noviziat des bürger„lichen Lebens, ein Interregnum zwischen „der Auctorität des väterlichen Hauses und der „bürgerlichen Gesetze. Auf der Universität „mufs der junge Mann sich selbst überlassen „seyn, und er steht daselbst unter der Vor„mundschaft der akademischen Gesetze, wel„chen er den Eid des Gehorsams leistet. Würde „er anfangen können, ein selbstständiger „Mensch zu werden, wenn das Leitband der „Kindheit ihn niemals verliefse? Es ist also „sehr weise, dafs man für diese Gesellschaften „jüngerer Weltbürger halb väterliche und halb „bürgerliche Gesetze errichtet hat; dafs man „ihre Ausführung Männern übertragen hat, „welche der Staat mit seinem Vertrauen be„lohnt, indem er ihnen die edelsten Verrich„tungen aufträgt. Man stelle sich diese Verei„nigung mehrerer Hunderte von jungen Mu„sensöhnen aus allen Nationen, allen Ständen, „in der Mitte der Jugend und dem Aufwallen

„der Leidenschaften vor; und man entscheide, „ob die Gesetze, welche für die Allgemeinheit „der Bürger gemacht sind, hier ganz ihre An„wendung finden können? Wird man eine „augenblickliche Versammlung von Studenten, „und ihre stürmische Lebhaftigkeit, deren Ur„sache immer eine unbedeutende Gährung ist, „die aus einem akademischen Ereignisse ent„stand, wie eine aufrührerische Zusammen„rottung eines empörten Volkes behandeln „wollen? Wird man die Baionette gegen die „brausende Jugend gebrauchen, welche die „Stimme väterlicher Obrigkeiten, und die fried„liebende akademische Wache ohne Mühe zur „Ordnung bringen wird? Wird man die ganze „Strenge der bürgerlichen Gesetze und ihre „schreckenden Zurüstungen gegen Fehler ent„falten, welche im Grunde nur die weise Nach„sicht einer festen und umsichtigen Gewalt er„heischen? *) Ein junger Mensch mit der „Strenge der bürgerlichen Obrigkeit behandelt, „wird vielleicht in sein Vaterland ein Brand„mahl mit nehmen, das sein Gemüth erbittern,

*) „Und welche entfernte Familien werden ihre Kinder „den Gefahren aussetzen wollen, welche immer die „Vereinigung einer Menge junger Leute mit sich führt, „wenn sie nicht wissen, dafs sie dort unter der glän„zenden Aegide eines für sie errichteten und ihrem „jetzigen Zustande angemessenen Gerichts stehen „sollen?

„und sein ganzes Leben zerstören wird, zur „Strafe für eine flüchtige Unbesonnenheit, wel„che mit Schonung von einem Familiengerichte, „wie der akademische Senat einer Universität „ist, gegründet worden wäre *). Dieser sanf„ten und wohlwollenden Obergewalt unterwer„fen sich gutwillig die stolzesten Studenten und „die Söhne der am meisten privilegirten Stände „in den Monarchien Europas. Der Engelän„der trägt mit Leichtigkeit dieſs Joch an der „Seite des Russen und des Ungarischen Magna„ten. Man sieht täglich auf deutschen Univer„sitäten junge Leute ankommen, die schon mit „grofsen Titeln geziert, mit wichtigen Stellen „bekleidet sind, und die in ihrem Vaterlande „bürgerliche und militairische Geschäfte ver„walten. Man sieht hier Männer zum Herr„schen bestimmt, sich unter die übrigen Freunde „der Wissenschaften machen. Die Annalen „der Universität Göttingen allein zählen der„selben eine grofse Menge. Die meisten der „gegenwärtigen Professoren haben unter sich

*) „Eine Menge von Gesetzen, welche auf den fortwäh„renden Zustand angesehener Bürger eines Landes „gegründet sind, können gar nicht auf junge Aus„länder angewendet werden, die sich täglich für immer „entfernen können, z. B. bey den Schuldsachen der „Studenten und tausend besondern Umständen, die „hier nicht berührt werden können. Wenn man mit „Gewalt alles gleichförmig machen will, was thut man „anders, als dafs man alles unter einander mengt?

„drey Söhne des Königs von England studiren „gesehen; und vor wenig Jahren wohnte auch „der Kronprinz von Bayern ihren Vorlesungen „bey. Auf eine so zusammengesetzte Ver„einigung, zusammengesetzt nach dem Alter, „der Beschäftigungsart, dem Vaterlande und „den verschiedenen Ständen, sind die akademi„schen Gesetze berechnet *). Mehrere unter „ihnen betreffen nur die Polizey und die Disci„plin der Studien; aber sie sind genau mit den „andern verbunden. Man wird indessen wohl „diese Disciplin den Professoren der Univer„sität lassen müssen. Und wie soll man „die Grenzen derselben bestimmen? Oft wird „dieſs ganz unmöglich seyn **). Diese Disci„plin wird übrigens niemals ohne gebietende „Auctorität, ohne eine zwingende Gewalt, die

*) „Man hat den Universitäten eine besondre Kirche „und besondre Prediger gegeben. Warum? Weil „man vor dieser geistvollen Jugend, die sich dem „Studium der Wissenschaften widmet, weder auf die„selbe Art, noch über dieselben Gegenstände reden „kann, wie der Prediger einer kleinen Stadt vor sei„ner Bürgerschaft. Und gerade so, wie die Religion, „soll auch die Gerechtigkeit zu ihnen eine andre „Sprache reden, ein andres Organ leihen."

**) „Z. B. in Göttingen hat der akademische Senat aus „guten Gründen niemals die Niederlassung einer Schau„spielergesellschaft geduldet. Und wenn nun eine „andre Obergewalt kommt, welche das Schauspiel „begünstigt, was wird daraus entstehen?"

„aber mit demselben Vorbehalt wirke, wie „die sie leitende Auctorität, ausgeübt werden „können. Es ist also besser, der Universität „ganz und gar ihre Gerichtsbarkeit zu lassen, „so wie eine lange Erfahrung und eine genaue „Kunde der Ortsbeschaffenheiten sie bestimmt „haben. Unstreitig darf diese Gerichtsbarkeit „deren erste Ertheiler der Fürst und seine „Minister sind, die vom Fürsten angeordnet, „und in seinem Namen geübt wird, keinen „einzigen gesunden Begriffe über die Gesetz„gebung der Staaten zuwider seyn. Der Civil„codex der Akademie ist verschieden vom „Civilcodex der Bürgerschaft, wie die Han„delsgesetze von den Militairgesetzen verschie„den sind, weil die anzuordneten Dinge ver„schieden sind. Das heifst auf eine sonderbare „Weise Worte oder einige allgemeine halb„verstandene Begriffe mifsbrauchen, wenn man „eine solche Anordnung für Irregularität hält. „Gewifs ein Institut, dessen einziges höchstes „Oberhaupt der Fürst ist, und welches einige „besondere Gesetze hat, weil die Natur der „Sache es so will, ist kein Staat im Staate. „Ein Geistlicher, der ein fremdes Oberhaupt „anerkennt, oder wenigstens eine Gesellschaft „von intriganten Mönchen, die geheime Or„densregeln haben; ein General, der in einer „andern Gegend residirt, und über sie eine „vollkommene Gewalt ausübt, welche sich der

„des Fürsten entzieht; ein Militairorden, wie „die Tempelherren waren, solche Körper„schaften bilden einen Staat im Staate. Aber „eine Akademie, eine Unterrichtsanstalt, ge„macht um dem Staate nützliche und aufge„klärte Männer zu liefern! Professoren als „Staatsbürger, weise Eiferer für das gemeine „Wohl, die Repräsentanten, um mich so „auszudrücken, der Nationalwürde! wohl„thätige Obrigkeiten, deren Handlungen vom „Fürsten gesehen, von ihm genehmiget wer„den! Gewifs man mufs sehr an der Formeln„krankheit darniederliegen, um hier einen „Staat im Staate zu sehen! Der Rector und der „Senat einer Universität sind vom Fürsten an„geordnet, ganz wie die andern Obrigkeiten „und die andern Gerichtshöfe! — Die Armee, „obgleich sie ihre Kriegsgerichten hat, ist ja „kein Staat im Staate, so wenig ein Regiment „eine Armee in der Armee ist. Ganz etwas „anders ist es, ein integrirender und gesetz„mäfsiger Theil des Ganzen zu seyn, oder ein „verschiedenartiger und feindlicher Theil des„selben. Man könnte ohne Zweifel die Aus„dehnung der den Universitäten nöthigen Ge„richtsbarkeit festsetzen. Man könnte die Cri„minalfälle, die Todesstrafe nach sich ziehen, „davon ausnehmen. Aber in der Lage, worin „sie sich befinden, mitten unter so vielen „Pflichten, die sie zu erfüllen, so vielen

„Schonungen, die sie zu beobachten, so vielen „Uebeln die sie zu verhüten haben; mit einer „solchen Verantwortlichkeit belastet, sowohl „gegen den Staat, als gegen die Familien, mei„stens ausländische, und so oft berühmte Fa„milien — wird es ohne Zweifel jedem unbe„fangenen Geiste nothwendig scheinen, dafs „diese Universitäten eine Achtung und ein An„sehen geniessen, die sie fähig machen, ihre „ehrenvolle und mühsame Bestimmung zu er„füllen. Deshalb hat man sie zu dem Range „der ersten Körperschaften im Staate erhoben, „deshalb hat sich der Fürst für ihre erste Obrig„keit erklärt, und sie nur von sich und seinem „Conseil abhängen lassen Dieſs sind nicht „leere Privilegien, nicht Ueberbleibsel der go„thischen Zeit, nicht Nahrungsmittel der Eitel„keit. Dieſs sind weise Maasregeln durch die „Klugheit und selbst durch das Wesen dieser „Einrichtungen geboten. — Die Universitäten „von dem Range, die sie einnehmen, herab„setzen, sie fern vom Throne verstoſsen, sie „ihrer Attribute berauben, dieſs hieſse, ihnen „ihre Pflichten lassen, und ihnen alle Mittel zu „deren Erfullung nehmen; dieſs hieſse sie ihrer „Achtung berauben, ihrer Existenz einen tödtli„chen Streich versetzen, und sie zu einem plötz„lichen Hinwelken verdammen.“

Die frühere Geschichte ihrer Entstehung und Ausbildung ist, allein aus einem Titel der

Theodosischen Gesetzsammlung *) und wenigen andern gleichzeitigen Schriftstellern zu entwickeln. Schon vor Constantin dem Grofsen hatte man den Gelehrten aller Art gewisse Freiheiten zugestanden **), die aber von Zeit zu Zeit bestritten, und von Fürsten, die den Wissenschaften abhold waren, eingezogen wurden. ***) Man kann daher mit Recht von diesem grofsen Manne die glücklichere Epoche der wissenschaftlichen Freiheit beginnen, da er im Allgemeinen, wie es scheint, zuerst gesetzlich sie begründete, und seinem Nachfolger durch Aufstellung ihres moralischen Werthes heilig und unverletzlich machte. Sein erstes und vorzüglichstes Gesetz vom Jahre 321 ist

*) Lib. XIII. Tit. 3. C. Theod. de Medicis et Professoribus.

**) Man sehe Jakob Gothofredus Anmerkung zu L. 1. Tit. laud.

***) Diefs sagen uns Constantins eigene Worte beym Porphyr: „Defuit, spricht er, quorundam ingeniis „Imperatorum favor, qui non secus doctrinae deditas „mentes irrigare atque alere consuevit, quasi clivosi „tramitis supercilio rivus elicitus, scaturientibus re„nis arva arentia temperavit: saeculo meo scribentes „dicentesque non aliter benignus auditus, quam lenis „aura persequetur: denique etiam studiis meritum a „me testimonium non negatur.“ Wer mehr hierüber wissen, und den grofsen Mann auch in dieser Beziehung näher kennen will, lese Jakob Gothofredus Anmerkung zu L. 1. Tit. laud.

folgenden Inhalts: „Aerzte, Grammatiker und „andre Professoren der Wissenschaften sollen „frey seyn von Lasten, so wie ihre Güter, die „sie in den zur wissenschaftlichen Bildung be- „stimmten Orten besitzen. Sie sollen frey seyn „von öffentlichen Aemtern. Man soll sie nicht „vor Gericht ziehen, und wer sich an ihrer „Person vergreift, verfällt in eine Strafe von „hunderttausend Nummen, die von der Obrig- „keit, bey Strafe einer gleich grofsen Summe, „eingetrieben, und unserm Fiskus abgeliefert „werden sollen. Ist der Beleidiger ein Sklave, „so soll er im Beyseyn des Beleidigten von dem „Herrn gezüchtigt werden, und dieser, wenn „es mit seinem Wissen geschah, einer Strafe „von zwanzigtausend Nummen, die dem Fis- „kus zufällt, welchem bis zur Entrichtung der „Sklave als Pfand bleibt, unterworfen seyn. „Auch wollen wir, dafs die ihnen bestimmten „Salare richtig abgeliefert werden. Weil aber „die höchsten Würden nur mit solchen Män- „nern besetzt werden können, die persönlich „von andern ganz unabhängig sind, so über- „lassen wir es ihnen, in wiefern sie sich dieser „Einrichtung unterziehen wollen.“ In einem zweyten Rescripte, welches nur die Archiatri angeht, werden diese Freiheiten nicht nur be- stätigt, sondern auch auf die Kinder derselben ausgedehnt. Für Constantinopel endlich, das er glänzend zu machen sich äufserst angelegen

seyn liefs, ward im Jahr 333. diese letzte namhafte wissenschaftliche Verordnung bekannt gemacht: „Indem wir Aerzten und Lehrern der „Wissenschaften alle Privilegien unsrer Vor„fahren bestätigen, wollen wir, dafs auch ihre „Weiber und Kinder befreyt seyn sollen von „öffentlichen Lasten, von Werbung, Einquartie„rung und beschwerlichen Aemtern, damit sie „bequemer viele in genannten Kün„sten und Wissenschaften unter„richten können.“ Unter seinen Nachfolgern zeichnet sich, wie man vermuthen kann, Julian aus, der, nachdem er in einem frühern Gesetze alles, was seine Vorfahren in wissenschaftlicher Hinsicht verordnet, bestätigt hatte, im J. 362 folgendes noch an den Präfect ergehen liefs: „Magistri studiorum und Doctores „sollen sich vorzüglich durch Sitten, und dann „durch guten Vortrag auszeichnen. Weil wir „aber in jedem einzelnen Orte nicht zugegen „seyn können, so verordnen wir, dafs, wer „lehren will, nicht plötzlich und aufs gerade„wohl zu diesem Amte erhoben werde, son„dern, von den Bessern seiner Klasse ge„prüft, der höchsten Genehmigung sich unter„werfe. Diese behalten wir uns deswegen vor, „dafs durch sie die Würde der Akademie in „gröfserem Glanze erscheine.“ Valentinians merkwürdige Verordnung vom Jahre 370, der, wie bekannt, mehr durch Wieder-

holung und Aufrechthaltung des Früheren, als durch neue leidenschaftlose Ansichten in der Reihe der Gesetzgeber glänzt, mag den Schluſs dieser ersten, für die Wissenschaften so ruhmvollen Periode machen. Sie betrifft die jungen Ausländer, die sich Studirens halber in Rom aufhielten, und wahrscheinlich durch wiederholte Theilnahme an politischen Unruhen der ohnehin affectirten fürstlichen Huld gegen Gelehrte sich zum Theil verlustig machten.

„Wer nach Rom der Wissenschaften we„gen kommt, soll vor allem sich bey dem Ma„gister census melden, und Briefe der Provin„zialbehörde vorzeigen, worinnen über Ge„burtsort, Alter und Stand hinlänglich Aus„kunft gegeben wird. Zweytens gleich bey sei„ner Ankunft bestimmen, welchem Zweige der „Wissenschaft er vorzüglich sich zu widmen „gedenke. Drittens sollen die Censualen ge„nau die Wohnung wissen, in welcher er sein „Vorhaben auszuführen gesonnen ist. Die „nämlichen Censualen sollen auch Aufsicht ha„ben, daſs sie in ihren Versammlungen sich so „betragen, wie es Jünglingen ziemt, die, ihres „guten Rufs eingedenk, Verbindungen meiden, „welche nahe an Verbrechen gränzen. Daſs „sie öffentliche Schauspiele nicht zu oft besu„chen, und der unzeitigen Schmausereien nicht „gelüsten. Zu diesem Zwecke ertheilen wir „ihnen volle Gewalt, einen jeden, der in un-

„srer Stadt sich nicht so beträgt, wie es die „Würde seines Standes heischt, öffentlich zu „staupen, einzuschiffen und zu entfernen. Die„jenigen aber, welche ihren Pflichten nach„kommen, sollen Erlaubnifs haben, bis zum „zwanzigsten Jahre hier zu verweilen. Wer „nach dieser Zeit freiwillig nicht hinweggeht, „soll von der Präfectur als ein Ungehorsamer „bestraft und nach Hause geschickt werden. „Damit aber diefs nicht oberflächlich behandelt „werde, so wollen wir, dafs die Censualen „monatlich ein kurzes Verzeichnifs aller der „Fremden, die, wie es jetzt der Fall ist, gröfs„tentheils nach Afrika und andern Provinzen „zurückgehen sollen, mit Bemerkung ihres Ge„burtsorts und Standes abfassen, und an euch „abliefern sollen; nur die, welche der hiesigen „Gesellschaft einverleibt sind, sind davon ausge„nommen. Aehnliche Verzeichnisse müssen dann „jährlich an unser Kabinet geschickt werden, „damit wir die Fähigkeiten und Fortschritte „derselben, und ob und wenn sie anzustellen, „beurtheilen können.“

Von nun an sinken mit dem Glanze Roms auch diese vortrefflichen Anstalten, und alles, was der edle Theodorich für sie that, war gleich dem letzten Blicke der scheidenden Sonne. Die freye Wissenschaft, die nur unter der Form einer abhängigen Gilde den Kaisern angenehm war, ward von dem Drucke

des politischen Verhängnisses ausgestofsen, und flüchtete, als eine verachtete Magd, in die Schulen des Klerus. Man kennt hier ihr Schicksal. Ihre zum Theil eigennützigen Beschützer huldigten ihr nur in so weit, als sie es für nöthig hielten, das Volk, und selbst die Edelsten des Volkes, welche von ihrem Umgange ganz ausgeschlossen waren, zu überglänzen. Und welcher Anstrengung bedurfte diefs? Schon das schriftliche Aufzeichnen der Gedanken war genug, als ein Meister bewundert zu werden. Und doch verehren wir diese Männer, die mit der Lehre des Christenthums den ewig unverlöschlichen Funken der Wissenschaft in ein empfänglicheres Alter überleiteten. Irrland empfand zuerst ihren erschütternden Schlag, und im achten Jahrhunderte trat hier ein Mann auf, Alkuin, der wegen seines Einflusses auf Karl den Grofsen mit Recht der Erlöser des so lange geistig gefesselten Europas genannt werden kann. Er und seine wenigen treuen Gefährden verleideten diesem Fürsten zuerst durch lebendige Darstellung einer schöneren Blüthenzeit des menschlichen Geistes die zwecklose Kraftvergeudung der Barbarey. Ihrem Unterrichte verdankt Teutschland seinen Karl, und ihrem Plane die Wissenschaft einen Rang, der ihr von nun an unter den Völkern ungestört geblieben ist.

Wir wissen aus der Geschichte, dafs Karls wieder aufgerichtete Schola palatina ein Muster aller übrigen wurde, die anfänglich freilich mehr durch den Werth, den der Fürst darauf legte, anlockte, dann aber eine Menge reiner Verehrer an sich zog, die sie in ihren engen Mauern nicht mehr beschliefsen, sondern den umfassendern Ansichten der Töchter, den allgemeinern Instituten, überlassen mufste. Eine genauere Beschreibung dieser Hofschule und ihrer Einrichtung ist zwar nicht auf unsere Zeiten gekommen, doch wissen wir, dafs hier die edelsten und gemeinsten des Volks nicht nur in der Religion und den sogenannten freyen Künsten, sondern auch in der Rechtsgelahrtheit, Arzneykunde und in der vaterländischen teutschen Geschichte und Sprache unterrichtet wurden. Karl selbst leitete das Ganze, und stellte, wenn er nach beschwerlichen Kriegen den Musen huldigen konnte, Prüfungen an. Wer unfleifsig war, und den guten Sitten widerstrebte, wurde entfernt, und durfte an keine Anstellung weder in geistlichen noch weltlichen Aemtern weiter denken. „Vos nobiles," sagt er unter andern, „vos primorum filii, vos „delicati et formosuli, in natales vestros, et „possessiones confisi, mandatum meum et glo„rificationem vestram postponentes litterarum „studiis neglectis, luxuriae, ludo, inertiae vel „inanibus exercitiis indulsistis — nisi cito prio-

„rem negligentiam vigilanti studio recuperaue-
„ritis, apud Carolum nihil vnquam boni acqui-
„retis "

Es würde uns zu weit auf dem schon ohnehin betretenen Nebenwege führen, wenn wir alle die europäischen Schulen aufstellen wollten, die bis zum Eintritte des merkwürdigen zwölften Jahrhunderts bald hier bald da sich ansiedelten, und mit der glänzenden Aegide des Friedens wieder entwichen Alle scheinen im Ganzen von jener Karls des Grofsen nicht abgewichen zu seyn. Wir gehen daher zu einer Periode über, die für den Rang wissenschaftlicher Anstalten, den man ihnen in der menschlichen Gesellschaft anwiefs, und den dadurch beabsichtigten grofseren Einfluſs auf Menschenglück, von äufserster Wichtigkeit ist.

Schon im eilften Iahrhunderte wurde der Grund hierzu durch Männer gelegt, die als Vorläufer und Morgensterne des Lichts die Augen von ganz Europa auf sich zogen. Es war in Salerno der Arzt Constantin der Afrikaner, in Bologna der Rechtslehrer Irnerius, und in Paris Abälard, der durch den hinreifsendsten Vortrag theologischer und philosophischer Gegenstände Paris zur Mütter dieser Wissenschaften, so wie jene die genannten italischen Städte zu Pflegerinnen der ihrigen erhoben. Die Heilbäder bey Salerno waren seit der Auflösung der wissenschaftlichen

Gesellschaft in Rom immer ein Asyl für Aerzte geblieben. Benedictiner auf dem nahen Cassino suchten nach Kräften den Kranken beyzustehen. Allein es ist wahrscheinlich, dafs wegen politischer Zerrüttung dieses Landes nnd der damit verknüpften Barbarey Karls wohlthätige Anstalten, die das Lesen griechischer Aerzte zur Pflicht machten, vor dem zehnten Jahrhunderte wenig Glück hatten. Aber nun stand Constantin der Karthager auf, der, nach einer 40jährigen Reise im Orient, wegen seiner unbegreiflichen Kenntnisse als ein Zauberer verstofsen nach Italien schiffte, und mit Riesenkraft die ganze ärztliche Wissenschaft des Orients auf Europas Grund und Boden verpflanzte. Griechen und Araber wurden von ihm gelesen, zum Theil auch übersetzt, und man staunte ihn mit Recht als zweyten Hippokrates an. Zwar hatte diese Schule nicht das Glück, zu einer Universität erhoben zu werden, doch war sie ihrer Einrichtung nach, vorzüglich zu des Königs Roger I. Zeiten, jenem alten römischen Institute ziemlich ähnlich. Glücklicher war die Schule zu Bologna, die zwar vor Irnerius schon mit Rechtsgelehrsamkeit sich beschäftigte, aber ihren Glanz allein diesem grofsen Manne verdankt. Es ist bekannt, dafs das Auffinden einer vorzüglichen alten Handschrift desjenigen Theils der Justinianischen Gesetzgebung, der unter dem

Namen Pandecten die rechtlichen Institute des freyen Roms und Privatansichten seiner Lehrer im Auszuge enthält, vorzüglich den Irnerius reizte, eine Bahn zu verfolgen, die ihn und seine Schüler dem Tempel der Unsterblichkeit zuführte. *) Die einfachste Erklärung war hinreichend, eine unglaubliche Menge Ausländer in seine Hörsäle zu ziehen, und seinen Mitbürgern, deren Wohlstand sichtbar dadurch mit jedem Tage stieg, den Wunsch abzunöthigen, dafs ihnen auch in Zukunft diese Quelle des Reichthums durch Privilegien erhalten werden möchte. **) Schon Kaiser Heinrich V. ertheilte den Lehrern und Lernenden gewisse Vorrechte, die von Lothar, seinem Nachfolger, nicht nur bestätigt, sondern dadurch, dafs er die Lehrer in den Ritterstand erhob, ansehnlich vermehrt wurden. ***) Doch

*) Die Pandecten giengen, wie es längst sattsam erwiesen ist, in Italien nie ganz verloren; doch scheint der Grund eben nicht tief zu liegen, warum man sie über dem Gebrauche des Codex und der Novellen, die christlicher und den päbstlichen Verfügungen angemefsner waren, vernachlässigte.

**) In die nämliche Zeit fällt auch Gratians päbstliche Gesetzcompilation, deren Einfluss auf das Studium des Rechts von den bedeutendsten Folgen war.

***) In dem alten Tagebuche der hohen Schule Bolognas, welches Machiavell in den Noten zu Sigonii

den gröfsten Glanz, und die eigentliche Erhebung zu einer Universität im neuern Sinn erhielten sie von Friedrich I. (Barbarossa) in den bekannten Comitien auf Roncaliens Feldern. Schon im Jahre 1154., als er zur Krönung nach Italien gieng, suchte er durch ein fünftägiges Gericht in eben dieser Gegend die Ansprüche und Streitigkeiten verschiedener Herrschaften, die zu den blutigsten Zwisten Gelegenheit gaben, rechtlich abzuthun. Dafs hierbey die Bononischen Rechtsgelehrten eine Rolle gespielt, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, allein es ist wahrscheinlich, dafs Friedrich zuerst das Bedürfnifs fühlte, mit diesen des italischen Rechts und der italischen Sitten vorzüglich kundigen Männern in nähere Verbindung zu treten. Als daher die Unruhen bald nach seiner Abreise von neuem ausbrachen, und eine zweyte Versammlung der angesehensten Geistlichen und Abgeordneten aller Hauptstädte auf dem nämlichen Felde vier Jahre darauf beschlossen ward, so erschienen

historia Bononiensis anführt, heifst es S. 121. vom Lothar: „Et hoc fiet obinde, quia idem Caesar „tam Romae de anno 1133. (ut infra in Junio) quam „de anno 1136. apud Roncalias, hoc studium confir„mauit, et summis priuilegiis auxit, ac insuper per „Bononiam transiens Collegii Doctores Equites crea„vit, aureo torque decorauit, et indumentis Palatinis pre„tiosissimis honestauit.“

nicht nur vier der berühmtesten Rechtslehrer Bologna's in des Kaisers Gefolge, sondern ihrem Ansehen allein verdankte es dieser Fürst, dafs sein Entwurf einer neuen Constitution Italiens durchgieng, die ihm zugleich auch die Erhebung von Regalien gesetzlich sicherte. Der dankbare Fürst erliefs sogleich jenes ewig merkwürdige Gesetz, das unter dem Namen der Authentica Habita allgemein bekannt ist, und in der Statutensammlung der Universitäten mit goldnen Buchstaben vorangeschrieben seyn sollte. *)

„Nach fleifsigem Rathe mit Bischöffen, Aebten, Herzögen, und Prüfung unsrer Räthe und „Grofsen gewähren wir als ein Zeichen unsrer „Huld allen, die der Wissenschaft wegen ins „Ausland gehen, vorzüglich aber denen, die „sich den Rechten widmen, so wie ihren Bö„then, sicheres Geleit, und in dem Orte ihrer „Bestimmung ungestörte Ruhe. **) Denn wir „halten es für Pflicht, da wir im Allgemeinen „schon den Redlichen belohnen, dafs Männer, „deren Weisheit die Welt erleuchtet, und de-

*) Es ist von den Herausgebern des Justinianischen Codex von dem Rande der Mspte in den Text aufgenommen, und befindet sich jetzt nach L. 5. C. Ne filius pro patre etc. (IV. 13.)

**) d. i. Freyheit von Lasten und öffentlichen Aemtern.

„ren Bestreben dahin geht, den Bürgern Gehor-
„sam gegen Gott und den Fürsten, seinen Stell-
„vertreter, einzuprägen, mit einer vorzüglichen
„Auszeichnung in unsern Schutz genommen
„werden. Wer sollte sich auch derer nicht
„annehmen, die aus Liebe zur Wissenschaft
„ihr Vaterland verlassen, Reichthümer ver-
„schmähen, sich selbst aufopfern, ihr Leben
„in Gefahr setzen, und oft schuldlos (was das
„traurigste ist) von den schlechtesten Menschen
„gemifshandelt werden. Wir verordnen da-
„her durch dieses allgemeine und ewig gelten-
„de Gesetz, dafs keiner es wage, irgend ei-
„nem Studirenden Gewalt anzuthun, noch we-
„gen fremder Schuld und Verbrechen (wie es
„leider bisher geschehen ist) in Anspruch zu
„nehmen *), bey Strafe des Vierfachen und
„gänzlicher Infamie und Absetzung des Rich-
„ters, der eine Nachlässigkeit hierinnen sich
„zu Schulden kommen läfst. Wer sie zu
„Recht fordern will, mufs ihnen die Wahl
„des Richters überlassen; es sey ihr Vorgesetz-

*) Der Sinn ist: Man soll an ihnen keine Repressalien nehmen, nicht aber: sie sollen auf Requisition nicht zur Verantwortung gezogen werden. Uebrigens liegt in diesen Worten allein der Grund, warum dies Gesetz dem Titel: „Ne filius pro patre etc.“ beygeschrieben wird.

„ter *), Lehrer oder der Bischof des Orts, als „welchem wir diese Gerichtsbarkeit ertheilen. „Wer sie vor einem andern Richter, auch in „der gerechtesten Sache belangen will, wird „abgewiesen.“

Wir sehen aus dieser Urkunde, dafs die Lehrer, wenn sie von den Studirenden gewählt wurden, wie es denn immer geschah, nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Fällen entscheiden konnten, und diefs haben sie auch ohne Widerspruch der Ortsobrigkeit, die ihre Stadt zur blühendsten erhoben sah, so lange und gewifs mit Milde gethan, bis die Vereinigung mehrerer Nationen zu einer Universitas die Wahl eines Rectors nöthig machte, dem man, nebst einem kleinen akademischen Senate, die Gerichtsbarkeit unumschränkt übertrug. Diese Einrichtung, die fast allein ein Werk der Studirenden war, fand nicht nur von Seiten einiger Lehrer, die sich beeinträchtigt glaubten, sondern auch von Seiten der Bürgerschaft, die das Uebergewicht dieser unabhängigen Gemeinde mit Neid ansahe, und von ihrer oft zwistigen Wahl Auftritte befürchtete, welche mit einer Auflösung des Ganzen drohten, den heftigsten Widerstand. Doch das Uebergewicht der Masse, die

*) Im Originale Dominus, so nannten sich damals schon die Lehrer des Rechts.

zum Theil aus Männern vom gröfsten Einflusse bestand, war zu grofs, und man mufste sich mit einem Eide begnügen, in welchem jeder Lehrer versprach, seine Wissenschaft nie an einem andern Orte zu lehren, und den Glanz Bologna's nach Kräften auch in Zukunft zu erhalten. Den Studirenden mifsfiel bald auch diese Art von Einschränkung, wiewohl sie durch päbstliche Dispensationen ziemlich gemildert wurde, und nachdem eine Warnung Pabst Honorius III., (der, wie fast alle Päbste dieser Zeit, theils aus reiner Vorliebe, theils aus Nebenabsichten, den Musen huldigte) das gute Vernehmen wieder herzustellen, fruchtlos geblieben war, so wufsten sie endlich im Jahre 1292. vom Pabst Nicolaus IV. eine Verordnung auszuwirken, nach welcher alle, die in Bologna das Recht zu lehren sich gesetzlich erworben, frey und an keinen Ort gebunden ihre Wissenschaft verbreiten konnten. Friedrichs II. neu errichtete und durch Privilegien anlockende hohe Schule zu Neapel mag nicht wenig dazu beygetrageu haben, dafs Bologna's Bürger nicht nur nachgiebiger gegen die gröfstentheils billigen Anforderungen der Studirenden sich erwiesen, sondern auch Friedrichs I. oft vernachlässigte Constitution in ihrem Umfange aufrecht zu erhalten bemüht waren. Es ist wahrscheinlich, dafs dieser Fürst die Worte: „Secure vitam agere“ ganz in dem Sinne der

römischen Gesetzgebung nahm, mithin eine Befreyung von persönlichen und dinglichen Lasten verstanden wissen wollte, allein wir wissen aus der Geschichte, dafs ihre Wirkung bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts *) nie über persönliche Sicherheit hinausgegangen ist. Gezwungen mufsten Lehrer nicht nur Staatsämter bekleiden, die sie ihren Hörsälen entzogen, sondern auch Abgaben entrichten, die, wegen der häufigen Kriege, sehr drückend waren. Allein von nun an finden sich Beyspiele, dafs man Lehrer, nur wenn sie es wünschten, zu Würden erhob, und mehrere derselben von allen bürgerlichen Verbindlichkeiten befreyte. Wer mehrere Beweise der Nachgiebigkeit wissen will, findet sie beym Sarti **), dessen blofse Anführung uns gegen den Vorwurf einer ungeziemenden Abschweifung sicher gestellt haben würde, wenn wir vermuthen könnten, dafs er dem gröfsern Theile der Leser zu Handen sey. Wir bemerken nur noch, dafs wahrscheinlich Lothars II. Erhebung der Lehrer in den Ritterstand, und das Tragen aller Insignien desselben, die erste Gelegenheit

*) Wenn man anders nicht die Rechtslehrer ausnahm, als welchen allein die Constitution galt.

**) Mauri Sartii de claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Sec. XI — XIV. Bonon. 1769 — 72. f.

zu feyerlichen Promotionen gab, und wenden uns nach Paris, wo wegen der monarchischen und kräftigern Staatsform, unter Begünstigung eines dauernden Friedens, sich alles, was auf Wissenschaften Bezug hatte, rascher und herrlicher entwickelte. Abälard der Allgeliebte *) legte, wie wir schon oben berührten, den Grund dazu, wiewohl seine nachherige Abgezogenheit die begründenden Privilegien noch einige Zeit zurückhielt. Unter Ludwigs VII. und seines Sohnes Philipp Augusts Regierung finden wir sie schon durch besondre Freyheiten ausgezeichnet, und die Repräsentanten der Nationen als Schlichter fremder Streitigkeiten. Die Päbste, welche die Studirenden als Geistliche angesehen wissen wollten, entzogen sie zuerst den Civilansprüchen

*) In Abälard vereinigte sich Scharfsinn, Witz und die hinreissendste Beredsamkeit. Wer ihn näher kennen will, lese Jakob Thomasius kleine Schrift, die durch seines Sohnes Besorgung in dem bekannten Buche: Historia sapientiae et stultitiae abgedruckt ist, vorzüglich aber den Bayle. „Duo „autem", sagt seine Geliebte, „tibi specialiter in„erant, quibus foeminarum quarumlibet animos sta„tim allicere poteras, dictandi videlicet, et cantandi „gratia"; und einer seiner Freunde: „Roma suos ti„bi docendos transmittebat alumnos, et quae olim omni„um artium scientiam auditoribus solebat infundere, „sapientiorem te se sapiente transmissis scholaribus „monstrabat. Nulla terrarum spatia, nulla montium

der gewöhnlichen Behörden, und durch eben dieses Mittel erhielten sie später von Philipp August die peinliche Gerichtsbarkeit. Die Ausbildung des Gerichts selbst nahm wegen der verschiedenen Grundlage der Universität, auch eine von andern ähnlichen Instituten dieser Art verschiedene und ganz abweichende Richtung. Wir wissen schon, welch ein Uebergewicht die Facultät der freyen Künste durch den Dialectiker Abälard selbst über die von ihm nicht unbegünstigte Theologie erhalten hatte. Ihre Lehrer allein konnten mit Zuziehung der Theologen zu der höchsten Würde des Rectorats erhoben werden, das anfangs monatlich, dann aber vierteljährlich wechselte.

7 ..

„cacumina, nulla concaua vallium, nulla via difficili „licet obsita periculo et latrone, quo minus ad te pro„perarent, retinebat. Anglorum turbam iuvenum ma„re interiacens, et vndarum procella terribilis non ter„rebat; sed omni periculo contemto, audito tuo no„mine, ad te confluebat. Remota Britannia sua ani„malia erudienda destinabat. Andegrauenses eorum „edomita feritate tibi famulabantur in suis; Pictaui, „Vascones et Iberi. Normannia, Flandria, Teutoni„cus et Sueuus tuum colere ingenium, laudare et „praedicare, assidue studebat. Praeterea cunctos Pa„risiorum civitates habitantes, et intra Galliarum pro„ximas ac remotissimas partes, qui sic a te doceri si„tiebant, ac si nihil disciplinae non apud te inveniri „potuisset.“

Nur die Obern der vier Nationen (wovon der der Französischen einen vorzüglichen Rang hatte, und Stellvertreter des abwesenden Rectors war), bildeten die Wahl, und nur die habilitirten Magistri (qui vim standi habebant in collegio), waren wahlfähig. Dieses Wahlrecht der höchsten akademischen Würde blieb selbst dann noch den vier Nationen, als sich die in der zweyten Hälfte des 13ten Jahrhunders bildenden Facultäten der Rechtslehre und Arzneykunde bey andern Berathschlagungen Stimmen zu verschaffen wufsten. An Rang übertrafen die Rectoren, die mit den Obern der Nationen und einigen andern Magistern den akademischen Senat bildeten *), noch den Bischof. **) Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich über alle Universitätsverwandte unumschränkt, und ihre Einkünfte bestanden in dem ansehnlichen Ertrage einer Abgabe, die man auf die Einführung des Pergaments zu legen pflegte. ***).

*) Ihm zur Seite war ein Syndicus, Secretarius, und Quaestor, und die Versammlung geschah in der Regel am ersten Sonnabende des Monats in der Wohnung des Rectors.

**) Daher trug man ihnen Scepter vor, welche Sitte sich bis auf die neuesten Zeiten erhalten hat.

***) Die Würde des Rectors beynahe in ihrem ganzen Umfange wurde von Robert zuerst eingeführt.

Der gröfsere Theil dieser Einrichtungen und Vorrechte gieng auf die teutschen Universitäten Prag und Heydelberg *), nebst ihren Töchtern über, deren Stifter durch längern Aufenthalt in Paris eine fast zu anspruchslose Vorliebe für alles gewonnen hatten, was jener Stadt den ersten Rang unter Europas gebildeten Städten erwarb. In der Stiftungsurkunde der unsrigen werden die Kollegien ausdrücklich der fremden Jurisdiction entzogen, und der Universität alle die Freyheiten zugesichert, deren andre sich zu erfreuen haben. Sie übt daher Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange aus, und ist keinem, als ihrem Fürsten, verantwortlich. Das Gericht (consilium Rectoris) besteht aus dem Rector und vier Beysitzern, welchen ein Syndicus und Actuarius zugesellt

und ihr zugleich die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über einen gewissen Sprengel anvertraut. Der abgegangene Rector erhielt, so lange er lebte, den Ehrentitel Recteur ancien. Die Befreyung von allen Abgaben verdankt die Universität dem Könige Philipp von Valois im Jahre 1340. Mehr über diesen Gegenstand findet sich beym Bulay (Historia Vniuersitatis Parisiensis a Carol. M. usque ad haec tempora. Vol. I — VI. Paris. 1665 — 73. fol.). du Boy, Conring, Launoy und andern.

*) Prags Constitution ist ohnstreitig älter, wiewohl man hier früher die Idee hatte.

ist. Sämmtliche Mitglieder sind der Wahl und einer halbjährigen Veränderung unterworfen. Die Wahl des Rectors aus den Nationen, und nach dem bekannten Verschen: Saxo, Misnensis, Bauarus tandemque Polonus, geschieht von dem gesammten Magisterio am Tage Georg und Gallus in den Gebäuden des grossen Fürstenkollegiums ohngefähr in folgender Ordnung: Nachdem auf Einladung des Rectors an den bestimmten Tagen die habilitirten Magistri in der Nationenstube sich versammelt, so beginnt die Feyerlichkeit mit Ablesung der Statuten, in wie fern sie sich auf diesen Gegenstand beziehen. Hierzu bedient man sich der an diesem Tage geschmückten Tribune, sobald das Zeichen mit der Glocke gegeben ist. Der Rector begiebt sich nach dieser Einleitung zu den übrigen, und wenn er von den aufgeforderten Senioren der Nationen in einer kurzen lateinischen Rede das Zeugnifs einer unbescholtenen und lobenswerthen Amtsführung erhalten; so legt er die Insignien nieder, und verlangt eine statutenmäfsige neue Wahl. Die Nationen trennen sich hierauf, und jede wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied. Die Gewählten begeben sich eine Treppe hoch, und bestimmen dort die erste Wahl, die auf ein gegebenes Zeichen mit der Glocke den auf dem Hofraum versammelten Studirenden von der Tribune bekannt gemacht wird. Sie besteht aus sieben

Individuen, die man zu gleicher Zahl aus den Nationen nimmt, und nur die rectoribilis um eines verkürzt. Aus dieser ersten bildet sich durch die Ernennung eines einzigen Mitgliedes aus jeder Nation die zweyte, jedoch mit folgender Beschränkung. Der jedesmalige Dekan der philosophischen Facultät mufs von seiner Nation gewählt werden, so wie man, um Stimmengleichheit zu vermeiden, derjenigen Nation, aus welcher der Rector gewählt werden soll, eine doppelte Stimme zuerkannt hat. Dieses Namenverzeichnifs wird ebenfalls von der Tribune dem Publikum nach gegebenem Zeichen der Glocke bekannt gemacht, und sogleich zur dritten und letzten Wahl geschritten. Den hier neu erwählten Rector pflegt man, wenn er nicht selbst in der Wahl war, aus der Nationenstube feyerlich abzuholen, und dem Publikum bekannt zu machen. Alles versammelt sich hierauf in der Nationenstube, wo er, nach geschehener Investitur, in einer kurzen lateinischen Rede die Versammlung verabschiedet. Die öffentliche Verpflichtung desselben geschieht einige Wochen darnach in eben diesem Gebäude, wobey zugleich die bekannte lateinische Rectorrede gehalten *), und eine neue Assessorwahl angestellt wird.

*) In der Regel eine Ermahnung an die Studirenden, den akademischen Gesetzen, welche vom Actuarius vor-

Man sieht leicht, dafs dieses Consilium Rectoris nur ein engerer Ausschufs des Consilii Nationalis ist, welches sich auch die Besorgung vorzüglicher Angelegenheiten der Universität, so wie die Entscheidung wichtiger Civil - und Criminalfälle anfangs ausdrücklich vorbehalten, dann aber dem Consilio Professorum überlassen hat. In allen diesen, so wie in dem Consilio Decanali *) und Decemvirorum, welches sich später auf Veranlassung der wahrhaft fürstlichen Schenkung Churfürst Moriz's, und der darauf nöthig gemachten ökonomischen Aufsicht organisirte, führt **) der Rector den Vor-

gelesen werden, nachzukommen, die seit einiger Zeit unverschuldet von ihrer Feyerlichkeit verlor, in unsern Tagen aber durch die Gegenwart der Durchlauchtigsten allgeliebten Prinzen des königlichen Hauses einen Glanz erwarb, der es jedem fühlbar machen mufste, wie wenig fremd akademische Feyerlichkeiten dem Zeitgeiste sind, wenn sie mit Wärme ergriffen, und zweckmäfsig angeordnet wurden.

*) Das Consilium Decanale hat die Aufsicht über die Probstthey und das Landgericht. Unter ihm stehet der Gerichtshalter und Praefectus villarum.

**) Auf Ansuchen D. Caspar Borners schenkte Churfürst Moriz im Jahre 1543. der Universität nicht nur das Pauliner Kloster mit Kirche, Bibliothek, Gebäuden und allen Rechten, sondern auch zur Einrichtung und Unterhaltung desselben 2000 Gülden, so wie zu besserer Unterstützung der Professo-

sitz, und hat im Falle einer Stimmengleichheit das votum decisivum. Die gewöhnlichen Sizzungen zu Recht werden Mittwochs und Sonnabends von 11 Uhr an in einer besonderen Stube des mittleren Paulinergebäudes gehalten, neben welcher auch die Expedition sich befindet, die täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet ist. Alles, was gerichtlich kund zu machen ist, und nicht zur Disciplin gehört, wird hier an einer schwarzen Tafel aufgehangen, dahingegen alle disciplinarischen Verfugungen am schwarzen Brete (gleich am Eingange des grofsen Fürstenkollegiums) durch Anschläge bekannt gemacht werden. In dem rohen ersten Jahrhunderte kam dieses Gericht wegen vorfallender gröberer Verbrechen oft in Verlegenheit, und man sahe sich, um Vorwürfen einer zu weit ausgedehnten Nachsicht entgegen zu kommen, genöthigt, im Jahre 1466. folgende nähere Gränzen

ren die fünf Dörfer Zuckelhausen, Zweenfurth, Kleinposna, Wolfshayn und Holzhausen mit einem Stück Holz von 525 Aeckern. Ueber diese und andere milde Stiftungen dieses Fürsten an Stipendien und Roggen, welcher aus verschiedenen Aemtern dem Convictorio abgeliefert werden mufste, setzte man das Collegium decemvirale, welches aus den zwey Würdigsten jeder Facultät, dem Rector und philosophischen Dekan besteht, und für die gute Verwaltung dieses Gestifts verantwortlich ist.

zu bestimmen: „Diebe, die über einen gerin-
„gen Diebstahl ergriffen würden, sollten von
„der Universität ausgeschlossen seyn. Diebe,
„die über einen beträchtlichen Diebstahl ertappt
„würden, sollten dem Bischoffe, so wie vor-
„setzliche Mörder, zur Bestrafung abgeliefert
„werden.“ In den Compactaten mit dem Stadt-
rathe vom Jahre 1468. erhielt die Universität
eine neue Zusicherung ihrer Gerechtigkeiten
auch in kriminalistischer Hinsicht, und Pabst
Sixtus IV. verordnete, dafs innerhalb 14
teutschen Meilen jeder Verbrecher, der unter
dem Schutze der Universität stand, auf ihr An-
suchen abgeliefert werden solle. Nichtsdesto-
weniger geschahen von Zeit zu Zeit von Seiten
des Magistrats neue und wiederhohlte Versuche
und Eingriffe, welche zum Theil daher rühr-
ten, dafs man die Frage, wer denn eigentlich
mit Recht dieser Freyheiten theilhaftig werden
könne, immer noch unbeantwortet gelassen
hatte. So mufste der Streit über Conrad
Tocklers Nachlafs nur durch einen Macht-
spruch des Fürsten entschieden werden, und

*) Dergleichen Compactaten giebt es mehrere, und sie betreffen gröfstentheils Dinge, die vergessen sind. Dahin gehören: Lautegebühren — Eingriffe in das Gebiet der Universität — Stellen im Hospitale, die der Rath nur Aussätzigen gestatten wollte — Bürgerwachen in der Nähe der akademischen Gebäude u. s. w.

ein im Jahre 1567. vom Rathe wegen Verbrechen eingezogener Student ward, alles Protestirens ungeachtet, doch nicht abgeliefert, sondern von den Stadtgerichten öffentlich hingerichtet. Diese und andere Mishelligkeiten bewogen endlich den Churfürsten Christian II, durch eine Commission Folgendes festzusetzen und gesetzlich anzuordnen: „Unter die Uni„versität Leipzig sollen folgende Personen ge„hören, und aller Privilegien theilhaftig seyn:

1) „Diejenigen, welche sich Studirens hal„ber in Leipzig authalten und immatricu„lirt sind, sie mögen zu dieser oder jener „Facultät gehören, Docentes oder Disci„puli, beweibt oder unbeweibt seyn. In„gleichen die sonst Studirens halber, und „was mit diesen eine Connexion hat, sich „auf der Akademie befinden.

2) „Alle graduirte Personen, als Baccalau„rei, Magistri, Licentiati, Doctores aller „Facultäten, mit ihren Weibern und Kin„dern beyderley Geschlechts, ihre Wit„wen, wie auch die Witwen derjenigen, „welche von Studiis sich genähret haben; „so auch ihre Schreiber (Amanuenses) und „Famuli, welche bey der Universität ein„geschrieben sind. Und ob schon einer „oder der andere von diesen bey dem Ra„the das Bürgerrecht erworben hätte, so „sollte er demselben doch blofs in reali-

„bus, nicht aber in personalibus unterwor-
„fen seyn.

5) „Alle Advocaten, Procuratores und No-
„tarii, sie mögen graduirt seyn oder nicht,
„wenn sie bey der Universität nur imma-
„triculirt waren.

4) „Die Bothen, welche zu den Studenten
„und Universitätsverwandten geschickt
„werden.

5) „Dieser aller Verwandten, sowohl in li-
„nea adscendenti als descendenti und colla-
„terali bey ihren Besuchen acht Tage lang,
„wenn sie während dieser Zeit kein Ge-
„werbe hier treiben.

„Dahingegen soll der Rector auch kei-
„nen inscribiren, der nicht mit einem hin-
„länglichen Zeugnisse eines Privatlehrers
„oder öffentlicher Schulen und Universi-
„täten versehen ist.

„Unfähig dieser Privilegien sollen seyn:

1) „Diejenigen, welche ihnen freywillig ent-
„sagen.

2) „Die grober Verbrechen überwiesen sind.

3) „Die ein andres Gewerbe ergreifen.

4) „Die Kinder der Universitätsverwandten,
„wenn sie ein andres Gewerbe ergreifen.

5) „Alle Schreiber und Famuli, die bey kei-
„nem Universitätsverwandten in Diensten
„stehen; Fechter, die Handwerksgesellen
„sind; Apothekergesellen und Jungen;

„Buchdrucker sammt ihren Gesellen und „Jungen.

6) „Buchhändler sammt ihren Dienern.

7) „Alle Notarii, Procuratores und Schreiber, welche nicht graduirt sind, noch „von der Universität ihrer Studien wegen „ein Testimonium aufzuweisen haben.“

„Alle graduirte Personen, die nach einer kürzern oder längern Abwesenheit nach Leipzig zurückkommen, genieſsen der vorigen Freyheit, sobald sie den Rector von ihrem Daseyn benachrichtigt haben. Nicht graduirte, wenn sie nach einem Verlauf von 5 Jahren nicht zurückkommen, müssen von neuem inscribirt werden.“ Zugleich machte man gesetzlich bekannt, daſs jeder der Universität angehörige Verbrecher, wenn er in Raths Gerichtsbarkeit ergriffen würde, von den Dienern desselben nicht gemiſshandelt, sondern des Tages noch, oder, wenn es in der Nacht vorfiele, wenigstens den Morgen darauf, an den Rector abgeliefert werden solle. Zu den besondern Verordnungen dieses Gerichts gehören unter andern — ein zum Gesetze erhobenes Herkommen, wie es mit der Erbfolge gehalten werden soll, und eine Gesindeordnung. Die Gesetze, zu deren Beobachtung sich jeder Student bey der Inscription verpflichten muſs, bestehen theils aus einem Auszuge der in lateinischer Sprache ge-

schriebenen Statuten, theils aus den neuern Gesetzen der Augu'ste von den Jahren 1712. 1768. 1792. 1795., die mit einem väterlich warnenden lateinischen Pro - und Epilog des Rectors begleitet, auf einem Bogen abgedruckt, der Inscription beygelegt werden. Der Genufs der Privilegien wird ihm vom Rector mündlich zugesichert. Hierher gehört die Befreyung seiner unentbehrlichen Bedürfnisse von der Accise, die Befreyung vom Kopfgelde, das peculium quasi castrense, und die von unserm geliebten Fürsten nur neulich wiederhohlte Ausschliefsung von Werbungen.

Uebrigens hat die Universität Prälatenrang, und nimmt als solche an den Landtagsverhandlungen durch Deputirte Theil.

Den Beschluſs dieser Abtheilung mögen endlich noch einige Bemerkungen über das Cancellariat und Procancellariat machen, wozu uns die päbstliche Urkunde Veranlassung giebt. Cancellarius war in den Zeiten der spätern Kaiser, und namentlich unter Theodorich, so viel als Kabinets-Secretair, und später gar Kabinets-Minister, auf den nach und nach alle Geschäfte des Quaestoris sacri Palatii übergetragen wurden. Er war daher Aufseher über das geheime Archiv, durchsah und unterschrieb Befehle und Privilegien, dirigirte das Hofgericht, vorzüglich in peinlichen Fällen, empfieng und eröff-

nete Berichte, Bittschriften, fertigte die Antworten des Kaisers aus, und besorgte ihre Versendung u. s. w. Es ist wahrscheinlich, dafs sich früher noch, ehe das Bedürfnifs eintrat, die Geistlichen, um ihrer Religion ein Uebergewicht zu geben und zu sichern, auch diese Würde anzumafsen wufsten. In den Jahrhunderten der Barbarey, wo niemand fast aufser ihnen die Ausfertigung lateinischer Diplome verstand, mufsten sie ohnehin in ihre Hände fallen. Als späterhin sich die geistliche Gerichtsbarkeit erweiterte, so entstanden auch hier Canzleyen, deren Vorsteher allein vom Pabste ernannt, auch von diesem allein zu Recht gefordert werden konnten. In Bologna, wo, wie bekannt, die hohe Schule sich nicht unmittelbar, wie in Paris, aus dem Clerus entwikkelte, konnte nur die Benutzung geistlicher Gebäude, und eine Vorliebe des Pabstes gegen den dasigen Dechanten, gleichsam ein Cancellariat errichten, welches hingegen in Paris in seinem ganzen Umfange ausgeübt wurde. Hier erhielt der Canzler nicht nur ein gewisses Geld für die Erlaubnifs zu lehren, sondern bey ihm mufsten sich auch alle Candidaten melden, und einer Prüfung unterwerfen. Pabst Gregors IX. Bulle vom Jahre 1231. zeigt es, wie ungeziemend sie sich dieser Freyheit bedienten. Da sie eine vorzügliche Quelle über diesen Gegenstand ist, so wollen wir ihren Inhalt, jedoch

nur auszugsweise, mittheilen. „Jeder Canz-
„ler soll vor dem Bischoffe oder dem Kapitel
„im Beyseyn zweyer Lehrer der Universität
„schwören, dafs er nur würdigen Männern die
„Erlaubnifs zu lehren ertheilen wolle. Er soll
„ferner schwören, dafs er von dem Tage an, wo
„sich ein Candidat der Theologie bey ihm mel-
„dete, drey Monate hindurch bey den Leh-
„rern der Theologie und andern gewissenhaf-
„ten Männern sich nach seiner Wissenschaft
„und Aufführung erkundigen, und darnach
„erst seine Erlaubnifs einrichten wolle. Die
„Candidaten der Künste und Medicin endlich
„soll er vorher entweder selbst prüfen, oder
„prüfen lassen, und für die Erlaubnifs zu leh-
„ren durchaus kein Geschenk nehmen.“ Die-
se Würde gieng, wie alle übrigen, von der
Mutter auf die teutschen Töchter über; bey
der unsrigen erhielt sie aus der Hand des Pab-
stes der Bischof zu Merseburg, dessen cancel-
larischen Einfluss das grofse Universitätsinsie-
gel beurkundet. Nach Hanke und Grieb-
ner war es der Bischoff Walther von Koe-
keritz. Aus dem päbstlichen Stiftungsbriefe
sehen wir, dafs er mit allen Rechten seiner

*) Martin. Hanke Vita Jo. Otton. Munster-
bergensis in ejus libro de Silesiis indigenis
eruditis. Lips. 1707. 4. p. 105. Mich. Henr. Grieb-
ner Pr. de primo Academiae Lips. Cancel-
lario. Lips. 1731. 4.

Vorgänger in Prag und Paris begabt war, die nach du Fresne *) ohngefähr in folgenden bestehen mochten; „Cancellarii Academiarum „dicti, qui iis quodammodo praesunt, penes „quos totius rei litterariae regimen, ac mode„ratio est, qui si res postulat, in societatem „professionis suae, idoneos magistros aduocant, „castigant, si quid in doctore collega sit dignum „poena aut reprehensione, et meliores subro„gant, cathedrisque praeficiunt, Baccalaureos „ad Doctoralem apicem promouent, nouas le„ges condunt, veteres abrogant, scholarem „disciplinam reformant etc. Quae quidem digni„tas semper alicui illustri personae a Pontifici„bus demandata est, interdum ipsis Episcopis.“

Vor der Reformation scheinen sie auch in ihrem ganzen Umfange ausgeübt worden zu seyn. Wir sahen schon oben, dafs im Jahre 1466. grobe Verbrecher nach Merseburg abgeliefert werden mufsten, und walteten ja noch einige Zweifel, so wäre gewifs die einzige Urkunde, die sogenannte Reformatio Thilonis, hinlänglich, sie zu heben, Diese in barbarischem Latein abgefafste, für die Geschichte der Universität aber äufserst merkwürdige Schrift, ward vorzüglich durch den Tumult über Kleiderord-

*) In Glossario mediae et infimae latinitatis. T. II. p. 149. ed. noviss. S. auch Jo. Erhard. Kappii Comment. de Procancellario Facult. Philos. Lips. Lips. 1747. 4.

nungen veranlafst, der eine Commission nach sich zog, die nun unter Leitung des Bischofs, wie es zu geschehen pflegt, auch andre Gebrechen entdeckte, und dadurch abgestellt wissen wollte. Sie ist vom 18ten October 1496. gestellt, und zerfällt in 31 Abschnitte, deren Rubriken man beym Kappe (S. 8 des angeführten Programms) nachlesen kann. Ihre Hauptabsicht war, wie man deutlich sieht, Vereinfachung der zum Theil unsittlichen Kleidertrachten, und Beschränkung der Promotions Schmausereyen. Neue Ansichten über die rubricirten Gegenstände finden sich durchaus nicht, und es nöthigt ein unwillkührliches Lächeln ab, wenn man mit den barbarischsten Floskeln das Studium der lateinischen Sprache hier gelobt und empfohlen sieht. Eine Stelle indessen ist wohl werth, dafs sie ausgehoben werde, da ihr Inhalt bis jetzt zum Ruhme der Universität mit jeder Jubelfeyer einfältig und geschmückt von Kanzeln und Museen wiedertönte. „Studium Lipsiense," so lautet sie, „procul dubio quam plurimos Theo„logos, artium cultores, Philosophos, No„tarios, Astronomos, sacrorum eloquiorum „declamatores, Scribas, Physicos, Aduocatos, „Oratores, Jurisconsultos, reliquosque quam „multos elegantes viros educauit, et ad alia re„gna longinqua, et prouincias, vt illis consiliis „praeessent, emisit atque legauit."

Die Abwesenheit des Bischofs und seine anderweiten Geschäfte machten nun freylich in Beziehung auf Promotionen einen Stellvertreter nöthig, der auch, vielleicht mit Bewilligung des Bischofs, zu der ersten Feyerlichkeit dieser Art, welche bey der philosophischen Facultät, wie bekannt, wenige Tage nach der Stiftung schon vorfiel, von der Universität gewählt wurde, und den Titel Vicecancellarius erhielt Dieses Zulassen der Wahl nahm der Bischof im Jahre 1413. zurück, und bey ihm nur mufste bey jeder vorfallenden Promotion um die Ernennung eines Vicecancellarius besonders nachgesucht werden, der dann aber diese Würde eigenmächtig einem andern übertragen konnte. Für die Bemühung solcher Ernennung erbat sich Thilo de Trotta ein kleines Geschenk, welches, nach vielen Debatten, in eine lagena vini optimi, 8 Gülden an Werth, verwandelt, und ihm zugeschickt wurde. Nach Thilo's Tode suchte man im J. 1524. von neuem bey dem Fürsten Anhalt, damaligem Bischoffe, um einen Vicecancellarius zur Magisterpromotion an, in einem Schreiben, das wegen des damaligen Verhältnisses der Universität zu dem aufklärenden Wittenberg einer besondern Erwähnung verdient. „Reuerendis„sime in Christo pater ac Princeps illustrissi„sime“, heifst es, „non arbitramur, Reueren„dissime vestrae Celsitudini inexploratum illud

„esse Vicecancellarii, quem Reuerendissima „vestra paternitas in suum locum, pro creandis „magistris, constituerit, officium, vt pro Fa„cultatis nostrae consuetudine, mox ab omnium „Sanctorum festo cum candidatis pro magiste„rio, si qui presto fuerint, repetere et exer„cere teneatur, partim ne juuentutis studia pa„rum promouere videamur, partim ne has simi„les voces hoc praesertim seculo crebro audire „cogamur, ad animos nostrorum imbuendos „nos segnes, ad rem vero faciendam expeditos. „Et quando neminem hoc anno ad hunc vsque „diem, qui tale quid Reuerendissimae vestrae „Paternitatis nomine nobiscum praestarit, ag„nouimus, precamur summis precibus, quo Re„uerendissima vestra dominatio, quam primum „id fieri potest, Vicecancellarium ad nos mitte„re, aut alicui nobiscum eandem prouinciam „delegare dignetur, vt periculoso hoc seculo „res facultatis nostrae vtcunque obseruari et in„signiri nobiscum volentium studia hoc melius „promoueri possint. Speramus enim Magi„strandos fore, quanquam perpaucos“ etc. Die Reformation hob dieses Verhältnifs keinesweges auf, und man fuhr fort, bey jeder vorfallenden Promotion um einen Vicecancellarius nachzusuchen, bis im Jahre 1564. die philosophische Facultät von dem damaligen Stiftsadministrator, Herzog Alexander, sich das Recht,

ihre Procancellarios selbst zu wählen, für immer zu verschaffen wuſste. *)

Sechszehn Jahre bediente sie sich dieses Vorrechts unumschränkt, als es vom Churfürsten August durch Ernennung eines allgemeinen und beständigen Prokanzlers, des D. und Prof. Zacharias Schilter im Jahre 1580. gänzlich aufgehoben wurde. Schilter konnte wegen Kränklichkeit anfangs den Promotionen nicht beywohnen, und übertrug sein Amt dem Dekan Hummel. Aber auch nachher nahm er daran nur pflichtmäſsig Antheil, und machte bloſs den Zuhörer (audiendi saltem causa), wie die philosophischen Matrikel sehr oft und fleiſsig bemerken. Nach seinem und Churfürst Augusts Tode wuſste die philosophische Facultät beym Churfürst Christian I. ihr auf einige Zeit verlornes Recht wieder geltend zu machen, und M. Cramer erhielt zum erstenmal diese Würde durch ein Rescript vom 8ten Dec. 1587. So blieb es unverändert bis zum Jahre 1738, wo durch den

*) Alexanders Freyheitsbrief findet sich bey Kappe S. 12 folg. des angef. Progr. Der Herzog behielt sich darinnen nur die Genehmigung und die Sporteln vor. Auch muſs um diese Zeit sich zuerst der Titel Vicecancellarius in Procancellarius verwandelt haben, wozu vielleicht das Studium der reinern Latinität, in welcher auch Alexanders Brief abgefaſst ist, die nächste Gelegenheit gab.

Tod des letzten Herzogs Merseburgischer Linie das Bisthum, und mit ihm das Cancellariat, an den König und Churfürst Friedrich August kam, der, auf eine Anfrage der Universität, wie es künftig mit dem Procancellariate gehalten werden sollte, am 4ten Septemb. 1759. folgendes rescribirte *): „Es solle bey den „künftig daselbst vorfallenden Promotionibus „academicis in jeder Facultät der Reihe nach „von denen Professoribus verwaltet; die Ge„bühren aber ferner bis auf weitere Verordnung „an die Stiftsregierung zu Merseburg entrichtet „werden.“ In der philosophischen Facultät wurde von nun an jene Ordnung festgesetzt, die in dem bekannten Verschen enthalten ist:

Ordine succedit Procancellarius isto:
Saxo, Polonus eunt, Misnensem Bavarus vrget.

Die Ungewifsheit in der juristischen und medicinischen Facultät ward durch ein Rescript vom 8ten Febr. 1741. gehoben. „Nachdem aber so„wohl die medicinische Facultät“, heifst es, „wegen eines bey dieser Facultät vorhandenen „Statuti, kraft dessen keiner, der darinnen „sechs Jahre gewesen, das Procancellariat ver„walten soll; als auch die Juristen-Facultät,

*) Beyde Rescripte finden sich in Joh. Georg. Eccii Progr. de munere Procancellarii in Acad. Lips. Lips. 1788. 4.

„wegen einer bey selbiger hergebrachten Ob-
„servanz, nach welcher derselben Assessores
„sämmtlich der Ordnung nach, und keineswe-
„ges allein die darinnen befindlichen Professo-
„res antiquae fundationis mit Ausschliefsung
„derer übrigen, bisher das Procancellariat ver-
„wandelt, verschiedenes weitläuftig vorzustel-
„len gewufst. Und Wir nunmehro in Betracht
„derer von ihnen diesfalls angezeigten Umstän-
„de entschlossen sind, es noch zur Zeit und bis
„zu fernerer Verfügung nicht nur bey obbe-
„rührtem Statuto der medicinischen Facultät,
„sondern auch bey der von der Juristen-Facul-
„tät allegirten Observanz bewenden, und nach
„deren Anleitung das Procancellariat bey ver-
„meldeten Facultäten auf der Universität zu
„Leipzig verwalten zu lassen, immafsen bey-
„derseits dessen unterm heutigen Dato beson-
„ders beschieden worden“ u. s. w.

1) Durch einen Brief Alexanders V. vom 18ten Dec. 1409. erhielt der Bischof zu Merseburg zugleich mit den Dekanen des Stiftes Merseburg und Naumburg auch das Amt und den Titel eines Conseruatoris generalis. Die Urkunde ist als Anhang der Rechenbergischen Abhandlung: de Aduocatis et Aduocatiis Germanicis beygefügt.

2) In der philosophischen Facultät pflegt der Procancellarius am 1. Advent zur Magisterpromotion durch ein Programm einzuladen.

5) Das königliche Rescript vom Jahre 1741. beschränkt sich in Beziehung auf die Juristen-Facultät blofs auf die Promotionen extra Facultatem.

4) In der medicinischen Facultät zahlt jeder Licentiat aufser den Procancellariatgebühren 1 Thlr. 8 Gr. dem Bischoffe für Zuckergebacknes.

Drittes Kapitel.

AKADEMISCHE GEBAEUDE.

Wenn es zu den nöthigen Erfordernissen einer Universität gehörte, die Lehrer nebst ihren Untergebenen nicht nur mit anständigen Wohnungen zu versehen; sondern vorzüglich Säle auszumitteln, in welchen Versammlungen und Vorlesungen mit Würde gehalten, auch Dinge aufgestellt werden könnten, die man als gemeinsame Hülfsmittel der Wissenschaft schwerlich entbehren kann, so läfst es sich vermuthen, dafs oftgenannte verehrungswürdige Stifter auch in dieser Hinsicht die unsrige in dem Geiste der Zeit und nach Kräften zu unterstützen nicht unterlassen haben werden. Die Urkunde nennt zwey in dieser Absicht geschenkte Gebäude, das grofse und kleine Fürstencollegium, an welche sich nach und nach durch Milde der Fürsten und einiger Privatpersonen andre anschlossen, die wir der Reihe nach, jedoch nur kurz, beschreiben wollen.

Das grofse Fürstencollegium befindet sich in der Ritterstrafse in der Nähe der

Nicolaikirche, und ist wegen der daselbst befindlichen schwarzen Tafel, an welcher die disciplinarischen Verordnungen angeschlagen werden, unter dem Namen schwarzes Bret bekannt. Im Jahre 1429. wurde es theils neu gebaut, theils ausgebessert. Zu Schneiders Zeit wurde die sogenannte Bursa Saxonica verkauft, und zu einem Privathause gemacht, daher der Eingang durch ein fremdes Gebäude führt. Das aus Fachwerk bestehende an die Strafse stofsende Vordergebäude enthält Privatwohnungen. In dem zweyten massiven Hofgebäude, das mit seiner Rückseite an den Zwinger stöfst, und vortreffliche Aussicht hat, befindet sich auf der Erde am Eingange rechter Hand die Nationenstube; linker Hand das Auditorium magnum oder philosophicum. Dieses Auditorium war durch den 30jährigen Krieg, und wahrscheinlich auch durch Alter, in Umstände gerathen, die einen gänzlichen Einsturz befürchten liefsen. Der damalige Rector und Praepositus Burkhard Menke fand sich daher im J. 1715. bewogen, mit Zuziehung der philosophischen Facultät und anderer, die sich dieses Saales zu bedienen pflegen, eine gänzliche Umwandlung vorzunehmen. Man wählte die amphitheatralische Form, so dafs die Zuhörer auf den Subsellien und in der Mitte die an der Morgenseite befindlichen Catheder vor Augen haben, welche von Holz erbaut und mit dem

königlich polnischen und philosophischen Wappen geziert sind. Linker Hand, dem Eingange gegenüber, findet sich der mit einem Thronhimmel bedeckte Sitz des Rectors, nebst dem Wappen Friedrichs des Streitbaren, und ihm gegenüber die Insignien des Collegiums. Die Nationalwappen sind in den Ecken angebracht, und an der letzten Rücklehne der in der Mitte befindlichen Sitze erblickt man auch noch das von den Wappen der theologischen und medicinischen Facultät umgebene kleine Sigillum Universitatis. *) Die übrigen an den Wänden aufgehangenen und vom Alter unscheinbar gewordenen Gemälde waren schon früher da, und wurden von neuem in folgender Ordnung aufgestellt:

Neben dem Sitze des Rectors zu beyden Seiten: Churfürst Friedrich der Streitbare, Moriz, August und Herzog Friedrich Wilhelm, Administrator. An der Seite gegen den Hof: Luther, Melanthon, Jakob Thomasius und Frankenstein. Zur Rechten des Catheders: Aristoteles und Plato, zur Linken: Moses und Petrus Mosellanus. An der Seite, wo die Thür ist: Camerarius, Philipp Müller und Johann Friedrich. Otto von Mün-

*) Das Wappen der Juristen ist ausgeschlossen, weil sie von jeher keine Feyerlichkeiten hier begiengen.

sterbergs und Zacharias Schilters Abbildungen konnten wegen Mangel an Raum nicht wieder aufgenommen werden. Eine Treppe hoch ist das Auditorium medium, welches aber, weil sich die medicinische Facultät gewöhnlich des philosophischen zu bedienen pflegt, selten geöffnet wird. Im Jahre 1797. beschlossen die Collegiaten noch ein neues Gebäude aufzuführen. Es ist unter dem Namen neues Haus bekannt, und steht auf dem Platze der ehemals meisnischen und zur Hälfte polnischen Burse, wozu der Rath einen Theil der Stadtmauer schenkte. Das sogenannte Junius'sche Haus verdankt seine Entstehung dem Professor der Mathematik Ulrich Junius (dessen Leben in Siculs Annalen vom Jahre 1726.), der es mit Bewilligung seiner Collegen aus eigenen Mitteln erbaute, und von den Miethzinsen sich nach und nach bezahlt machen wollte. Als aber der Verlag wider Vermuthen so viel betrug, dafs Junius auf diesem Wege bey seinem Leben schwerlich zu dem verwendeten Kapitale gekommen wäre, so traten ihm die Collegiaten gegen Erlegung einer andern Summe, und mit Vorbehalt des Wiederkaufrechts, das ganze Gebäude ab. Erst im Jahre 1758. kam es von den Junius'schen Erben, kraft dieses Rechts, an das Collegium zu-

rück. *) Uebrigens befindet sich hier noch Gellerts Catheder, und mancher Vater, der seinen Sohn auf dem Wege zur höchsten philosophischen Würde begleitet, blickt mit Rührung nach dem Hörsaale, wo sich die Freunde seiner Jugend versammelten, und wahrhafte Worte des Lebens empfiengen.

Das ursprünglich kleine Fürstencollegium oder Petrinum in der Petersstrafse. Vom J. 1410. an besafsen es die Collegiaten, die, als sie im J. 1456. Gelegenheit zur Begründung eines neuen Collegiums dieses Namens in der Ritterstrafse fanden, dasselbe den Magistris Philosophiae unter dem Namen eines Paedagogii überliefsen. So blieb es, bis Herzog Georg im Jahre 1515. (auf Bitte der Juristen, die er aus bekannten Gründen begünstigte, und die seit der Stiftung der Universität aus Mangel an Unterstützung in der Thomaskirche Vorlesungen hielten und Feyerlichkeiten begiengen), den Magistris Philosophiae, mit Bewilligung des Raths, den Marstall, jetzt rothes Collegium, überliefs, und das dadurch erledigte Petrinum den Juristen

*) Siehe die 67. Anmerkung zu Herrn Hofrath Wenks klassischer Säcularrede, abgedruckt in den Actis Saecularibus (Academiae Lipsiensis in Saeculi Vndevicesimi Initiis Pietatis Monumenta. Lipsiae 1801. 4.) S. 95.

zum Gebrauche eröffnete. Im 30jährigen Kriege, vorzüglich aber im J. 1632, wo man aus diesem Collegium mit grofsen Stücken die Vestung Pleifsenburg beschofs (s. Heydenreichs Leipz. Chronika S. 545.), litten die Gebäude so, dafs man sie fast neu erbauen und im J. 1641. einweihen mufste. *) In diesem Gebäude werden noch jetzt die gewöhnlichen Sitzungen der Facultät gehalten, da die Promotionen und andre feyerliche Actus seit dem Jahre 1773. in den geräumigen und geschmackvollen Saale des Collegii iuridici, welches auf dem Platze der ehemaligen, im Kriege verwüsteten, Ordinariuswohnung **) durch Hommels Sorge ***)

*) Die Ansicht dieses neuen Auditoriums findet sich als Vignette in Rechenbergs Jubelprogramm: de doctis Lipsiensibus in alias Academias vocatis, Lips. 1741. 4., wozu die Jöchersche Promotion Gelegenheit gab.

**) Zur Erbauung dieser Wohnung schenkte der Probst zu St. Thomas der Juristen Facultät 200 Rheinische Gülden. Die vorige war auf dem neuen Neumarkte, und wurde nach jener bekannten Uebereinkunft dem Stadtrathe zum Marstalle überlassen.

***) „Absiste vulgus", heifst es in dem Gedichte, welches bey dieser Gelegenheit ein gelehrter Hungar, Balassa, verfertigte,

„Absiste vulgus. Neu pede triueris
„Limen profano. Praeses habebitur
„Hic Diua, quam pronam precatus
„Hommelius reuocauit astris.

aus dem Grunde erbaut ward, verlegt wurden. *)

Das Frauencollegium (im Brühle dem St. Georgenhause gegenüber). Es hat seinen Namen von der damals nahen Kapelle zur heiligen Frauen (B. Virginis) erhalten, die im Jahre 1545. (wie die der heiligen Catharina) vom Churfürst Moriz abgebrochen, und wahrscheinlich zu Vestungswerken verwendet wurde. Wir wissen schon aus dem vorigen Abschnitte, dafs es sein Daseyn Privatmännern verdankt, und erklären uns aus dieser Beschränktheit sehr leicht die mindern Fortschritte seiner äufsern Verschönerung. Seit den Ausbesserungen vom Jahre 1558. und dem Hauptbaue vom Jahre 1613. hat dieses Collegium keine Veränderung weiter vorgenommen.

Das kleine Fürstencollegium (in der Ritterstrafse). Es ward im Jahre 1456. von

„Io triumphe! dedita dicimus
„Nos turba: Sanctum Concilium Patrum,
„Primumque Nostrae, vivat io!
Hommelius columen palaestrae."

*) Hier in dem Untergebäude der Ordinariatswohnung, welches den Namen Nouum Auditorium führte, befanden sie sich auch vor der Zerstörung. S. Heydenreichs Chronika S. 58.

den Collegiaten des kleinen Fürstencollegiums auf den Grund des ehemaligen Fuchszagels gebaut, bezogen, und im Jahre 1602. verbessert.

Das rothe Collegium (in der Ritterstrafse). Es war ehedem E. E. Raths Marstall, und wurde vergleichsweise durch Herzog Georg's Bemühung gegen Abtretung der Ordinariatswohnung - auf dem neuen Neumarkte abgelassen. Die Gelegenheit hierzu gab, wie wir schon oben berührten, eben dieses Herzogs Begünstigung der Juristen, die, aufser jener alten Ordinariatswohnung, nichts besafsen, und, wie es in dem angeführten Rechenbergischen Programm heifst, „per varia vrbis loca migrabant.“ Auf Verordnung dieses Herzogs bezogen also die Magistri Philosophiae, nachdem sie ihre lokalen Ansprüche auf das bisher besessene Petrinum aufgegeben, im Jahre 1515. das ihnen vom Rathe erbaute Hintergebäude, worauf bald die aus ihren Mitteln bestrittene Einrichtung des Vordergebäudes erfolgte. Im Erdgeschosse des Hintergebäudes war das Vaporarium, wo man ehemals die Magisterschmäufse hielt, jetzt aber Bücher versteigert. Eine Stube des ersten Stocks im Vordergebäude ist zu dem Magisterexamen bestimmt, auch beginnt von hier

aus der Zug bey Magisterpromotionen. Im Jahre 1796. entschlofs sich die Facultät zu Verbesserungen und Verschönerungen, vorzüglich der Hintergebäude, wozu das grofse Fürstencollegium, welches im dritten Stocke einige Zimmer besafs, durch käufliche Abtretung des Bewohnungsrechts, hülfreiche Hand bot. Es wurde daher in den folgenden Jahren nicht nur um ein Gestock erhöht, sondern auch im Innern durchaus bequem und geschmackvoll eingerichtet, so dafs es jetzt von den angesehensten Familien bewohnt werden kann.

Das Paullinum. (Haupteingang auf dem alten Neumarkte.) Dieses schönste Grundstück der Universität verdankt seine Entstehung den Dominikanern, welche sich im Jahre 1229. den Hofraum des verfallenen und zerstörten Schlosses am Grimmaischen Thore erbaten, und ein Kloster dieses Namens aufbaueten. Im Jahre 1249. wurde es feyerlich vom Erzbischoffe Hildebrand zu Magdeburg, im Beyseyn vieler anderer Bischöffe, eingeweiht. (S. Heydenreichs Leipz. Chronika S. 42.) Seit Churfürst Moriz Zeiten, der es, wie bekannt, auf Caspar Borners wiederhohltes Bitten der Universität mit allen Rechten schenkte, giengen un-

gefähr folgende Hauptveränderungen vor *): Ein Theil des Zwingergebäudes, das Gartenhaus und die Bäckerey verwandelten sich in das Convictorium, in die Küche des Oeconomen, und das benachbarte Auditorium theologicum, dessen stützende Säulen in der damaligen Zeit nicht ganz ohne Grund den Namen Grazien erhielten. Das Haus bey dem Garten, welches nachher der berühmte Camerarius bezog, ward ausgebessert, und aus dem Kornhause Wohnungen gemacht. Die Beguinenhäuser, welche auch in dieser Nähe standen, wurden von Professoren bezogen. Die Klosterkirche, welche von den Mönchen sehr vernachlässigt worden war, ward gereinigt, ausgebessert, und feyerlich durch Pomp und lateinische Reden eingeweiht. Luther predigte hier auf Camerarius Zureden, als er im Jahre 1545. durch Leipzig reiste, am 10ten Sonntage nach Trinitatis, vor einer aufserordentlich zahlreichen Versammlung, mit dem ungetheiltesten Beyfalle. Seit dieser Zeit aber ward nur Sonn-

*) Sie wurden gröfstentheils von dem Gelde bestritten, welches der Churfürst zu diesem Zwecke hergab. Borners unsterbliche Verdienste um die Universität, und namentlich um die Erhaltung dieses so wichtigen Grundstücks, welches nach dem Willen seiner Herren Collegen um ein Geringes verkauft werden sollte, konnten mit Recht verlangen, dafs ein Ernesti sie schilderte. S. Io. Aug. Ernesti Elogium Casp. Borneri. Lips. 1740.

abends von 12 bis 1 Uhr (wie Heydenreich S. 7. berichtet) eine Predigt gehalten; und die Kirche mehr zu den akademischen Feyerlichkeiten gebraucht. Die im Jahre 1627. neugebauete Orgel wurde zu Anfange des vorigen Jahrhunderts vorzüglich durch Menkens Sorge beträchtlich verstärkt, so wie überhaupt die Kirche durch Verdoppelung der Emporkirchen, durch zweckmäfsigere Setzung der Kanzel, Anlegen neuer Weiberstühle und Kapellen, besonders aber durch die Bestimmung zum sonntägichen Gottesdienste, einen gröfseren Wirkungskreis erhielt. Die erste Frühpredigt hielt Olearius am 31. Aug. 1710., und ihm folgten die Professoren und Baccalaureen der Theologie freywillig. Der Nachmittagsgottesdienst ward erst im Jahre 1712. eingerichtet, und durch die sogenannten Vespertiner besorgt. Fast zu der nämlichen Zeit fieng man auch an auf die Verbesserung der übrigen Gebäude zu denken. Unter Christ. Ludovici's Aufsicht wurden im Jahre 1726. und 1727. in dem Zwingerhause Niederlagen angelegt, und zwey neue Tabulate, das rothe und grüne, zu Wohnungen für die Churfürstlichen Stipendiaten, wenn sie sich derselben bedienen wollten, eingerichtet. Auf das abgesonderte, am Garten gelegene Seitengebäude ward noch ein Stock von vier Erkerstuben gesetzt, und das auf dem alten Neumarkte

gelegene Professorhaus theils durch Ausbesserung, theils durch das Aufführen eines neuen massiven Seitengebäudes ganz umgeändert. Der neueste Bau des Vordergebäudes, das jetzt eine Zierde der Stadt ist, und durch das sinnreiche Emblem im Frontispice den Geist und Geschmack der Besorger sattsam beurkundet, begann vom Sommer 1799. in drey Absätzen, nachdem der allgeliebte Churfürst nicht nur den Plan genehmigt, sondern auch durch Auszahlung der von seinen Vorfahren versprochenen Summe an 10000 Thalern kräftig unterstützt hatte.

Merkwürdig sind Churfürst Moriz Worte, als ihn einige Hofleute bereden wollten, die Schenkung zurück zu nehmen. Mit einem Schlage auf den Tisch, der seinen Unwillen zu erkennen gab, antwortete er: „Ich hab' es gesagt, ich hab' es geschrieben, und „werd' es halten." Und ein andermal gab er den Abgeordneten der Universität folgenden Bescheid: „Ich werde mich immer so gegen die Leipziger Uni„versität halten, dafs jeder sehen soll, wie sehr ich „sie liebe."

Gewissermafsen kann noch hierher gerechnet werden das Fürstenhaus auf der Grimmaischen Gasse, das im Jahre 1575. vom D. Rothe erbauet, und im Jahre 1684. vom Obristlieutenant Wolfgang Maurer mit dem daranstofsenden Garten der Universität vermacht wurde. Ferner das Knaupische in

der Hainstrafse, wovon aber die Universität erst nach dem Tode der Witwe volle Besitzerin wird; und endlich das Triersche, an der Wasserkunst gelegene Gartenhaus, welches, wie wir schon oben anführten, zu einem Hebammen-Institute und botanischen Garten bestimmt ist.

Viertes Kapitel.

INSTITUTE
ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WISSENSCHAFTEN UND IHRES UNTERRICHTS.

Wir verstehen unter dieser etwas unbestimmten Rubrik alle die Anstalten, die man Annalisten und Registerhalter der gesammten wissenschaftlichen Bildung nennen könnte, so wie diejenigen, die gröfstentheils physikalische Belege dazu oder Instrumente enthalten, deren Aufstellung die Kraft eines Einzelnen weit übersteigt. Bibliotheken, Museen, Kabinette u. s. w. gehören hierher, und eine kurze Beschreibung derselben dürfte wohl nicht überflüssig seyn.

Vor den kleinen und unbedeutenden Büchersammlungen der Collegiaten zeichnete sich die der Dominikanermönche aus, welche zur Zeit der Reformation zugleich mit dem Kloster an die Universität übergieng. Caspar Bør-

ner, dieser vir πολύτροπος *), den man mit Recht den Schöpfer dieser Anstalt nennen kann, suchte hierauf nicht nur in den verlassenen Zellen der Mönche das Uebrige zusammen, sondern durch die angestrengteste Bemühung und unaufhörliches Bitten gelang es ihm auch, mit Zuziehung des Churfürstl. Sächs. Raths D. Cummerstadt und des Commandantens der Vestung, Chph. v. Carlowiz, nicht nur die Bibliotheken der aufgehobenen Klöster zu St. Thomas und der Franciscaner, sondern später auch die ansehnlichen Sammlungen der Klöster zu Altenzelle, Pegau, Salza, Petersberg, Chemnitz, Buchau und Pirna zu vereinigen. **) Ueber diese an 4000 Bände angewachsene Büchermasse machte er als Bibliothekar den ersten nach den Facultäten geordneten Katalog. ***)

*) S. Io. Musleri Epistola ad Badehornum. Venetiis 1539. 8.

*) S. Ioach. Felleri Catalogus Codicum Mss. Bibliothecae Paulinae in Academia Lipsiensi. Praemittitur Eiusdem Oratio Panegyrica perenni memoriae D. Casparis Borneris. Lips. 1686. 12. — Auch seines Freundes Camerarius Beystand sowohl in diesen, als in andern, das Paullinercollegium betreffenden Geschäften, verdienen erinnert zu werden.

***) Ein zweyter Katalog ward 1601. verfertiget, wo aber Manuscripte und gedruckte Bücher noch unter einander geschrieben waren.

Er selbst kaufte aus dem Nachlasse seines Freundes, des Petrus Mosellanus, den er nach Leipzig gezogen, und der sich mit Aufopferung der unentbehrlichsten Dinge die schönen aldinischen Ausgaben der Klassiker angeschafft hatte, das Beste, und schenkte es mit dem Seinen der öffentlichen Bibliothek. *) Hierauf traf man nach und nach zu ihrer Erhaltung und Vermehrung folgende Einrichtungen: 1) Der jedesmalige Rector soll aus dem Fiskus 10 Gülden geben. 1) Von jeder, in Leipzig gedruckten Schrift soll, auf Verordnung des Churfürsten, ein Exemplar der Bibliothek überliefert werden, das Unbrauchbare kann von dem Bibliothekar verkauft werden. 3) Jeder Student soll bey der Inscription einen frey-

*) Für diese ungeheuren Anstrengungen und Aufopferungen boten ihm seine Herren Collegen, die ihn auf alle nur mögliche Weise beneidet und gedrückt hatten, endlich einen Becher, ohngefähr 50 Gülden am Werthe, an, den aber der grofse Mann mit folgenden beschämenden Worten zurückgab: „Academiae a se has donatas curas atque operas. Neque „enim vulnera sibi inflicta, non damna his modis „rependi posse. Agere vero gratias gratum habenti„bus, petereque ab Academia, vt, si quid admissum „forte fuerit, ignoscat, reliquum boni consulat; se „praemium hoc spectare et sperare vnum, vt adeptis „bene vtantur, illustrissimi Principis voluntati se gra„tos ostendant, Deum obseruent, et hoc certum ha„beant, de suis consiliis factisque iudices futuros es„se posteros.“

willigen Beytrag geben. 4) Der Universitätsproklamator soll von den Auktionsgeldern acht Groschen vom hundert der Bibliothek abgeben. 5) Jeder Professor soll bey seiner Einführung in das Professorium ein Buch von Werth dahin schenken. Diese, so wie alle aufserordentliche Geschenke, werden dem Bibliothekar eingehändigt, der sie gegen einen Empfangschein den Custoden zur Aufstellung überliefert. Nach Borner erwarb sich wohl niemand gröfsere Verdienste um dieses Institut, als Joachim Feller, der nicht nur durch anhaltendes Bitten die sämmtlichen kleinen Bibliotheken aus den Collegien mit dieser gröfseren vereinigte, sondern auch die Handschriften sorgfältig untersuchte, und von den Drucken trennte. Was für unbekannte Schätze er hier fand, und mit welchem Enthusiasmus er sie aufnahm, darüber mag man ihn selbst in der Vorrede zu seinem angefürten Buche sprechen hören. Viele Bücher, die Borner wegen ihres besondern Werthes an Ketten legte, wurden von ihm befreyt, und alle von ihm eigenhändig vom Staube gesäubert. Hülsemanns, Steinmeyers (oder Schröters) und Heinzens geschenkte und angekaufte Bibliotheken, welche theils besonders, theils noch gar nicht aufgestellt waren, wurden von ihm den übrigen gehörigen Orts einverleibt. Er liefs den ganzen Saal ausweifsen und verzieren, legte

Schränke und zweckmäfsige Repositorien an, besorgte in jeden Schwibbogen einen Tisch und Stuhl, und wünschte, dafs die Fenster neuer und heller seyn möchten. *) Aber noch war nicht alles gethan. Auch mit Bildnissen der Gelehrten, mit Globen und Landcharten wollte er seine Bibliothek geziert wissen. In dieser Absicht schrieb er zwey lateinische Elegieen, in welchen er alle bemittelten Freunde der Wissenschaft zu Beyträgen aufforderte, die der beschränkte und fast unbedeutende Fond so nöthig hatte. Und Féller — ward in seinen Hofnungen nicht getäuscht. Er erhielt nicht nur eine grofse Anzahl auserlesener und schön gebundener Bücher, sondern auch Landcharten, mathematische Instrumente, 2 grofse Globen, und zu den schon vorhandenen, zum Theil verdorbenen Gemälden, eine ziemliche Menge neuer, die von ihm mit der gröfsten Sorgfalt aufgestellt wurden.

Nun fertigte er über das Ganze einen neuen Katalog, welches nur in den Sommermonaten geschehen konnte, und gab im Jahre 1686. den schon oben genannten Catalogus Manuscriptorum in Druck. Bey allen diesen Arbeiten waren immer seine Collegen und eine grofse An-

*) „Quemadmodum," sagt er, „et quoduis Conclaue „siue Cauaedium lumen a duabus fenestris maioribus „(vtinam recentioribus etiam et magis „pellucidis!) accipit."

zahl Studenten zugegen, die sich Bücher zum Gebrauche ausbaten, und den Fleifs dieses Mannes bewunderten *), der, aufser einem freywilligen Geschenke, welches ihm vom Churfürst Georg III. gemacht wurde, nie etwas empfieng, und nie Ansprüche auf Belohnungen machte.

Unter den folgenden Bibliothekaren kam ihm wohl keiner näher, als Chr. Friedr. Börner, der die Bibliothek im Jahre 1711. übernahm, und durch mancherley neue Einrichtungen verbesserte. Auf seine Vorstellung wurde sie in dem nämlichen Jahre noch zum erstenmale regelmäfsig geöffnet, und zwar nach seiner Einladung Mittwochs und Sonnabends in der 10ten und 11ten (später in der 11ten und 12ten) Stunde. Er liefs auf eigene Kosten den hintern Saal verschönern, und ein Catheder daselbst errichten, wo, wie wir wissen, der unsterbliche Gellert die letzten so glänzenden Vorlesungen gehalten hat. In eben diesem Saa-

*) „Quantum laboris", heifst es in der Dedikation, „pul„uerisque deuorandum mihi in reformatione isthac „fuerit, praeter omniscium Numen norunt Collegae „plerique, norunt et innumeri (quibus Paulina hacte„nus per me patuit, ad vsum quippe, non ad pom„pam adornata,) Studiosi, vt qui per semestria aesti„ua, imo hiberna subinde tempestate, immersum qua„si pulueribus, defixissimumque in libris iam excu„tiendis ac detergendis, mox aliter atque aliter dispo„nendis absque omni socio me conspexerunt."

le stellte er die im Jahre 1716. aus der hinterlassenen Bibliothek des Generalsuperintendenten Joh. Friedr. Mayer in Schwedisch Pommern ersteigerte Jüdische Synagoge auf, welche jetzt wegen der Böhmischen Bibliothek, in einen besondern Verschlag, wo sich unter andern auch eine ganze stählerne Rüstung aus Hommels Nachlafs befindet, gebracht worden ist. Jöchers Anordnungen, der nach Richter das Directorium hatte, verdankt die Bibliothek manche historische Werke, und Reizen, der, ob er wohl ohne Vermögen war, doch seinen Jahrgehalt zum Besten derselben hergab, die Einrichtung, dafs sie vom Jahre 1784. an, auch in den beyden Mefswochen zu Ostern und Michaelis an jedem Tage, den Fremden und Einheimischen offen stehen sollte.

Ihr eigentlicher Fond besteht in einem Steuerscheine von 135 Thalern, den der König schenkte, und einem Kapitale von 2000 Thalern. Hierzu kamen noch Jakob Borns (500 Thaler), Krezschmars (200 Thaler), Reinhards (100 Thaler), Kregel v. Sternbachs (1000 Thlr.) Vermächtnisse, und 200 Thlr., die aus dem Verkaufe einer von Friedrich August II. der Bibliothek geschenkten goldnen Münze gezogen wurden. Uebrigens erhielt sie, aufser den schon oben berührten Vermächtnissen, von Zeit zu Zeit noch folgende aufserordentliche Geschenke: Im

Jahre 1716. eine Sammlung der seltensten theologischen Streitschriften in Frankreich vom D. Gottfried Olearius. In eben diesem Jahre die sämmtlichen Manuscripte Joh. Heinr. v. Bobbart, Prof. Hist. et Eloqu. am Gymnasium zu Altstettin. Im Jahre 1726. Ludw. Menkens Bibliothek. Kurz darauf in den Jahren 1734. und 1746. vermachte der Ordinarius Gribner, und Walther, Prof. Med. Prim., dieser 500 Thaler, jener 1000 Thaler Bücher am Werthe, die von der Universität bey Versteigerung ihrer Bibliotheken, nach Willkühr erstanden werden konnten. Diesen folgte im Jahre 1747. der Oberberghauptmann Karl Chn. v. Tettau, dessen ganze auserlesene Sammlung von bergwissenschaftlichen Büchern sich hier befindet. Durch ein allergnädigstes Rescript vom 9ten Januar 1748. kam ein beträchtlicher Theil der Bibliothek des letzten Herzogs Weifsenfelsischer Linie, Johann Adolph, ebenfalls an die Universität. Im Jahre 1750 vermachte Friedr. Menz, Prof. Phys., einige wichtige Manuscripte, und in den Jahren 1760. und 1762. Karl Wilh. Gärtner, und Gottfr. Ludw. Menken, die gesammten Bücher. Der Hofmedicus Krezschmar schenkte im Jahre 1774. ein Naturalien- und Münzkabinet nebst den dazu gehörigen Büchern. Vor allen aber war das 1780ste Jahr glücklich, in welchem die Biblio-

thek nicht nur durch die Huld des geliebten Fürsten ein Exemplar der Lippertschen Dactyliothek erhielt, sondern auch durch die Anerbung eines Theils der Böhmischen Bibliothek um 6513 Bücher, geschichtlichen Inhalts, vermehrt wurde. Der Hofrath und Professor der Geschichte, Joh. Glob. Böhme, hatte schon im Jahre 1770. den Schenkungsbrief ausgestellt, und kurz vor seinem Tode bestätigt. *) Nach seiner Verordnung sollten die Bücher von andern abgesondert, und in besondern Schränken aufgestellt werden. Daher schenkte der Hofrath Hetzer, Böhme's Universalerbe, aus dem Nachlasse die mit Drahtgitter versehenen grünen Schränke, in welchen sie seit dem Jahre 1782. den hintern Saal fast ganz einnehmen und zieren. Böhme's Bildniss, nach Graf gemalt, hängt in der Mitte an einem Pfeiler, und über die Bücher, in welche ohne Ausnahme die Worte: ex donatione Jo. Gottlob Böhmii, theils eingebrannt, theils eingeschrieben sind, verfertigte man einen besondern Katalog, der in der Mitte des grofsen Saals frey zum Gebrauch auf einem Tische liegt. Im Jahre 1790. schenkte der Prof. der Beredtsamkeit, Aug. Wilh Ernesti, eine Sammlung der Schriften des Joach. Camerarius. Im Jahre

*) Er starb am 30. Juli 1780.

1791. erhielt vorzüglich die juristische Abtheilung durch die Schenkung Josias Ernst Püttmanns, Prof. Cod., so wie neulich durch ein Vermächtniſs des D. Karl Glob. Rössigs einen beträchtlichen Zuwachs. Auch die Säcularfeyer hat zu wohlthätigen Stiftungen Anlaſs gegeben, die den alten Ruhm der Stadt, eine vorzügliche Pflegerin der Wissenschaften zu seyn, von neuem beurkunden und bestätigen.

Aufserdem verdienen, in Beziehung auf dieses Institut, noch folgende Namen eine besondere Auszeichnung. Ferdinand Albert, Herzog zu Braunschweig. Ernst Christoph Graf von Manteufel, der hier im Jahre 1743. auf eine solenne Art die funfzigjährige Feyer seines akademischen Bürgerrechts begieng, und der Bibliothek, aufser einer Menge Bücher, vorzüglich seinen Briefwechsel mit dem Philosophen Chn. Wolf vermachte. Heinrich von Bünau. Friedr. Benedikt Carpzov. Joh. Chph. Gottsched. Herrmann von der Hardt. Balth. Friedr. Reichsgraf von Promniz. Samuel von Pufendorf. Der Kardinal Angelus Maria Quirini. Joh. Jakob von Ryfsel. Caspar Sagittarius.

Man zählt jetzt auf dieser Bibliothek ohngefähr 26000 Bände, und 2000 Handschriften. Die Handschriften, wovon Fellers Verzeichniſs noch das einzige ist, befinden sich in

Schränken, welche an der Wand zum Theil unter den Fenstern angebracht sind, und in dem Verschlage der hintern Abtheilung, oder der sogenannten neuen Bibliothek. Einige philologische von Werthe, wie Homer, Hesiod, Pindar, sind benutzt, andre noch nicht. Justinians Institutionen hatte Friedr. Platner zum Behuf einer neuen Ausgabe verglichen, die aber nicht erschien. *) Die sehr alte, und das Zeitalter des Irnerius überschreitende Handschrift des Codex ist, so wie eine zweyte, wahrscheinlich aus dem zwölften Jahrhunderte **), nebst andern, das Justinianische Recht enthaltenden, nur dem Daseyn und Namen nach bekannt. Ueber die äufserst seltene Handschrift des Theophilus: de coloribus et de arte colorandi vitra, welche schon Feller in seinem Kataloge, (den man überhaupt nachlesen mufs, wenn man das Merkwürdigste in dieser Art kennen lernen will ***), als eine solche ankündigte, sehe

*) Frid. Platneri Nouae editionis Institutionum Justinianarum Specimen. Lips. 1759. 4.

**) Frid. Aug. Biener Historia Authenticarum Codici R. P. et Institutionibus Justiniani A. insertarum. Sect. II. Lips. 1807. 4.

***) Siehe auch Joach. Felleri et Christ. Glieb. Joecheri Orationes de bibliotheca Academiae Lipsiensis Paullina. Lips. 1744. 4.

man Lessing's Schrift: Vom Alter der Oelmalerey aus dem Theophilus Presbyter. (Braunschweig. 1774. 8.) Gottsched machte von neuem auf den schon von Feller ausgezeichneten Renner des Hugo von Trimberg aufmerksam in seinem Programm: de rarioribus nonnullis Bibliothecae Paullinae Codicibus. Lips. 1746. 4., wozu man noch, aufser andern, eine gereimte Geschichte des Lebens und der Thaten Alexanders, in Quart auf Papier geschrieben, rechnen kann. Uebrigens findet sich hier vielleicht manches zur Geschichte der Musik des Mittelalters Gehörige, welches noch nicht benutzt ist. Mit alten Drucken ist diese Bibliothek ebenfalls versehen, und es zeichnet sich, aufser den Aldinen, die am Eingange in einem besondern Schranke aufbewahrt werden, die in Mainz auf Pergament gedruckte erste Institutionen Ausgabe vom Jahre 1468., so wie der von Gottsched im angef. Programm beschriebene Wolfram von Eschenbach (vom Jahre 1476.) vorzüglich aus.

Der Direktor dieser Bibliothek (jetzt Herr Hofrath Beck) bezieht seinen Gehalt, theils aus dem Fiskus des Paullinerkollegiums, theils aus den jährlichen Beyträgen der theologischen und philosophischen Facultät, und aus dem Buhlischen Legate. Professoren können

blos gegen einen Empfangschein Bücher nach Hause nehmen; andere hingegen müssen die schriftliche Erlaubnifs des Bibliothekars vorzeigen.

Die zwey Custoden erhalten für ihre Bemühung jeder ein Procuraturstipendium von 30 Thalern durch das Oberconsistorium.

Hier soll auch einstweilen das Mineralienkabinet aufgestellt werden, welches neulich durch des Herrn Prof. Arnd's, D. Eschenbachs und des Akademikers Herrn Rothe's ansehnliche Beyträge sich einen Namen erworben hat.

In der Nähe der Bibliothek befindet sich der anatomische Saal (Theatrum anatomicum). Er ward, wie wir schon oben berührten, durch Schambergs Bemühungen im Jahre 1704. erbaut und feyerlich eingeweiht, da er sich vorher auf der Erde in einem minder brauchbaren Zustande befunden hatte. Im Jahre 1784. wurde nicht nur ein Prosector angestellt, sondern auch die Verordnung gemacht, dafs er die durch ihn verfertigten Präparate dem Institute überlassen solle. Der Churfürst kaufte hierzu im folgenden Jahre die eigenthümlichen Präparate des verstorbenen ersten Prosectors Werner, und verordnete, dafs zu ihrer Erhaltung und Vermehrung 100 Thaler jährlich ausgesetzt wurden. Dem Anatomiker Haase, und seinem Nachfolger, dem verdienstvollen Rosenmüller, verdankt dies Institut,

ohngeachtet seiner Jugend und lokalen Beschränktheit, ein achtbares Ansehen. Nach einem Landesgesetze sollen alle vorsätzliche Selbstmörder und peinlich Hingerichtete auf Verlangen des Professors der Anatomie hierher abgeliefert werden. Einige der merkwürdigsten Präparate sind von Werner, Feller und Haase beschrieben worden. Vasorum lacteorum atque lymphaticorum anatomico-physiologica descriptio. Fasc. I. Ediderunt P. C. F. Werner, C. G. Feller, cum Tabb. IV. Lips. 1784. 4. De vasis cutis et intestinorum absorbentibus plexibusque lymphaticis peluis humanae annotationes anatomicae, cum iconibus, auctore J. G. Haase, Lips. 1786. Fol. Von des Herrn D. Rosenmüllers Bemühungen zeugen unter andern seine Icones chirurgico-anatomicae, die heftweise in Weimar herauskommen.

In einer geringen Entfernung, auf dem steinernen Tabulate, befindet sich das Auditorium physicum. Auf Ansuchen des Professors der Physik, Funk, kaufte der Churfürst im Jahre 1785. die Ludwig'sche Sammlung physikalischer Instrumente, und schenkte sie mit 100 Thalern, zu ihrer Ausbesserung, in eben diesem Jahre der Universität. Der Professor der Physik hat die Aufsicht darüber, so wie über den, von eben diesem huld-

reichen Fürsten nur neulich erkauften und dahin geschenkten physikalischen Hindenburgischen Nachlafs.

Wenn wir bey allen diesen Anstalten in unserm allgeliebten Landesvater nur den Vermehrer und Verschönerer bewundern und verehren durften, so zwingen uns folgende, deren Daseyn ganz allein Sein Werk ist, von Ihm, als einem zweyten Friedrich und Moriz, eine neue Periode der Universität zu begründen.

Man hatte schon längst das Bedürfnifs eines Obseruatorii mathematici gefühlt, und den Fürsten von Zeit zu Zeit darauf aufmerksam gemacht, allein sich immer nicht wegen des Orts und der dazu gehörigen Kosten vereinigen können. Als daher im Jahre 1781., nachdem die Wehen des siebenjährigen Krieges so ziemlich vergessen waren, die Abgeordneten der Universität diesen Gegenstand auf dem Landtage von neuem berührten, und der Churfürst alles versprach, sobald man einen schicklichen Platz ausgemittelt haben würde, so wagte man es in einer Supplik den Schlofsthurm vorzuschlagen, den im Jahre der berühmte Astronom Hell bestiegen, und zu einer Sternwarte vor allen tauglich gefunden hatte. Dieser Plan ward von dem Churfürsten in einem Rescripte vom 23. Oct. 1786. nicht nur genehmigt, sondern sogleich auch ausge-

führt. Der Thurm, in welchem vorzüglich die ununterbrochene Wendeltreppe des Herrn Baudirector Dauthe merkwürdig ist, erhielt die jetzige zum Beobachten bequemere Form, und an der Seite gegen Nordwest einen geschmackvollen Hörsaal. Im Jahre 1790. war der Bau, der dem Churfürsten 11000 Thaler gekostet hatte, fertig, und eine Denkmünze, die damals erschien, sollte mehr ein Beweis der Liebe und Dankbarkeit, als ein Erinnerungszeichen dieser unsterblichen Handlung seyn. Ueberdies schenkte der Churfürst eine Menge Instrumente, eine Summe Geldes zu den Holzbedürfnissen, im Jahre 1800. 3466 Thaler zur Erbauung der Wohnung für den Observator und seine Gehulfen, und 2000 Thaler zu Anschaffung der noch fehlenden Instrumente und Bücher. Im Jahre 1794. ward dies Institut mit allem Zubehör der Universität übergeben, und diese übertrug es noch in dem nämlichen Jahre dem schon seit 1791. ernannten, und mit Gehalt versehenen Observator Chn. Friedr. Rüdiger, (der im vorigen Jahre den astronomischen Wissenschaften viel zu frühe entrissen wurde). Dieser Observator muſs über die Verwendung des zu den Instrumenten bestimmten Geldes Rechnung ablegen, welche das Collegium decemvirale untersucht, und dem Kirchenrathe zuschickt. Zur Gehaltsvermehrung trug auch Kregel v. Stern-

bach durch ein Vermächtniſs von 1000 Thalern bey, der nämliche, der mit Trier die Bibliothek bereicherte.

In der Nähe der Sternwarte befindet sich auch das schon im Jahre 1787. projectirte, aber erst in diesem Jahrhunderte eingerichtete chemische Laboratorium, unter der Aufsicht des Herrn D. Eschenbach.

Das klinische Institut *), in dem Jakobshospitale, nahm seinen Anfang im Jahre 1798., nachdem man lange vorher über die beste Art seiner Einrichtung gerathen, und durch Compactaten mit dem Stadtrathe sich über diesen Ort, als den schicklichsten, vereiniget hatte. Die Bedingungen, unter welchen der Fürst den Vertrag mit dem Magistrate eingegangen war, wurden der Universität in einem Rescripte vom 20. May 1799. bekannt gemacht, und dem Dekane der medicinischen Facultät die Aufsicht übergeben. Der von dem Rathe bey dessen Hospitale angestellte Arzt ist jedesmal Lehrer am Klinikum, so wie der Wundarzt, Demonstrator.

Das Museum des Herrn Joh. Glob. Beygang, wiewohl es nur ein Privatinstitut ist, verdient, wegen seiner nahen Verbindung mit der Universität, und des gegenseitigen

*) Maurit. Guil. Müller Comment. hist. de Scholis Lipsiensium clinica. Lips. 1809. 8.

wohlthätigen Einflusses, unsre vorzügliche Achtung, und hier mit Recht eine Stelle. Es nahm im Jahre 1795. seinen Anfang, und ward seit dieser Zeit beträchtlich erweitert und verschönert. Die wichtigsten Zeitschriften und Bücher, man möchte sagen, der ganzen literarischen Welt, werden hier in geschmackvollen Zimmern den Theilnehmern gegen einen jährlichen Beytrag von 12 Thalern zum Gebrauch überlassen. Da man hier überdies noch Gelegenheit hat, mit den gröfsten Männern des In- und Auslandes, die theils aus eigenem Antriebe dieses Institut besuchen, theils von den Theilnehmern als Gäste dahin geführt werden, in eine entferntere oder nähere Verbindung zu kommen, so bedarf es bey jungen angehenden Gelehrten, die Vorzüge dieser Art zu erkennen wissen, keiner weitern Empfehlung. Den neuesten Zustand desselben, so wie die gerechten Wünsche des Unternehmers, macht uns eine kleine Schrift bekannt: Ein nothwendiges Wort an das gebildete Leipzig über sein Museum. Leipz. 1809, die von den edlen Leipzigern gewifs beherzigt ist. Selbst der Fürst bestätigte durch ein Rescript vom 13. Febr. und 7. März 1799., in welchem er dem Unternehmer eine Pension von 100 Thalern zusicherte, diesem Institute den Rang, zu welchem es von seinem thätigen Stifter erhoben worden war.

Hier sollte nun freylich noch etwas über gelehrte Gesellschaften, und vorzüglich von der zum Seminar erhobenen Societas philologica des Herrn Hofrath Beck *), so wie über gelehrte Zeitungen und ähnliche Anstalten gesprochen werden; allein der Raum gestattet nur diese kurze Anzeige, und wir verweisen die Leser an Siculs Annalen, und an die 70ste Anmerkung zur Säcularrede des Herrn Hofrath Wenk, die ohnehin in Jedes Händen seyn muſs.

Fünftes Kapitel.

MILDE STIFTUNGEN.

Da, wie wir wissen, Geistesanlagen, und Fähigkeit zu ihrer Ausbildung, nicht das Eigenthum und Vorrecht einer gewissen hervorragenden Kaste sind, sondern der scheinbar arme und verächtliche Ort oft die Heimat der gröfsten Männer wird, die, im Stillen der Freyheit erzogen, mit gereiften Kräften das Reich der Wahrheit mächtig beherrschen, so war es von jeher eine besondere Angelegenheit

*) Wer dieses Institut näher kennen will, lese die Inauguralschrift des Directors: de consiliis et rationibus Seminarii Philologici Lips. 1809. 8., die keiner weiteren Empfehlung bedarf.

des Staats, dergleichen junge Helden auf ihrer Bahn nach Kräften zu unterstützen. Sachsens verehrungswürdige Fürsten zeichnen sich hier besonders aus, und es dürfte so leicht keine andere Universität seyn, die in Beziehung auf Stipendien, Freytische, Freywohnungen u. s. w. mit der unsrigen einen Wettstreit eingehen würde *). Was nun erstlich die Stipendien anlangt, so theilen sie sich, den Stiftern nach, in Churfürstliche und Privatstipendien. Jene, die ihr Daseyn gröfstentheils den Churfürsten Moriz und August zu verdanken haben, werden beym Kirchenrathe nachgesucht, und wir übergehen sie hier der Beschränktheit des Raums wegen um so zuversichtlicher, da sie in den heiligsten Händen sind, und die Art und Weise ihrer Erlangung Jedermann bekannt ist. Ohne weitere Digressionen über den Nutzen der Stipendien überhaupt, über Executoren, Kollatoren und deren Pflichten u. s. w., liefern wir zu Folge unsers Versprechens, und nach Kräften, ein den Facultäten nach geordnetes Privatstipendien-Verzeichnifs, welches zwar aus dem bekannten Werke des verdienstvollen Herrn Rectors Schulze entstanden, aber, wie man leicht

*) S. (Io. Christ. Stemler) Progr. de cura stipendiorum literariorum sapienter imperata. Lips. 1767. 4. Einladung zur Sylvesteinischen Gedächtnifsrede.

sieht, dadurch nicht überflüssig gemacht worden ist.

a) Theologische.

1) Das Badehornsche — 4000 Gülden, Kapital. Der Stifter ist D. Johann Badehorn, und die Studirenden aus der Badehornischen Familie haben den Vorzug. Da übrigens alle Facultäten Theil nehmen, so erhält der Theolog den vierten Theil der Interessen, 50 Gülden, auf 5 Jahre. Die Collatur hat das Oberconsistorium zu Dresden, welches die Administration gewöhnlich dem Stipendiaten-Ephorus der philosophischen Facultät zu übertragen pflegt.

2) Das Bastinellerische — 1000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Andr. Friedr. v. Bastineller auf Ossa, Churfürstl. Sächs. Hofrath, im J. 1779. Die jährlichen Interessen werden in den ersten 3 Jahren einem Theologen, in den andern 3 Jahren einem Juristen, und in den folgenden 3 Jahren einem Mediciner zugetheilt. Die Collatur, Inspection und Administration hat das Collegium Professorum auf hiesiger Universität.

3) Das Braunsbergische oder Wernerische. — Anfangs 600 Gülden, und von ersparten Zinsen noch 100 Gülden, Kapital. Es ist einem oder zwey Theolo-

gen auf 6 Jahre bestimmt, und wird, da der Rath zu Braunsberg, welcher die Collatur hat, seit langer Zeit kein Subject vorgeschlagen hat, von dem hiesigen Rathe vergeben. Gewöhnlich beträgt es 30 Gülden oder 26 Thlr. 6 Gr.

4) Das Dathische kleinere (zum Unterschiede von dem gröfseren, welches nicht hierher gehört) — 1000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist D. Joh. Aug. Dathe, Prof. der hebr. Sprache, im Jahre 1791. Die Collatur hat die Theologische Facultät, und der Percipient geniefst es auf 3 Jahre.

5) Das Driesenthalische — 1000 Thaler, die auf das Rittergut Helmsdorf versichert sind. Die Stifterin ist Dorothea Christiana verwitw. Obristlieut. Driesenthal, im Jahre 1751. Für einen frommen und fleifsigen, in Chursachsen gebornen, und der Lutherischen Religion zugethanen Studiosum Theologiae s. Juris s. Medicinae s. Philosophiae, der zu Leipzig oder Wittenberg studirt, auf 3 Jahre. Der Percipient mufs alle Halbjahre einen Empfangschein dem jedesmaligen Rector der Leipziger Universität zur Unterschrift vorlegen, welcher noch gegen Erlegung von 12 Groschen das Rectoratssiegel beygefügt wird. Zu Collatoren hat die Stifterin Christiana Gertrude Augusta

vereheligte D. Zange in Dresden, und Ludwig Heinrich Schröter in Wurzen, und nach ihrem Absterben den ältesten männlichen Erben bestimmt; die Inspection aber der Universität, und die Oberinspection dem Oberconsistorio zu Dresden übertragen.

6) Das Ernesti'sche — 500 Thaler. Die Stifterin ist Sophia Friderika, D. Joh. Aug. Ernesti's, Theolog. P. P., Tochter, im Jahre 1782. Für einen fleissigen Theologen von guter Aufführung auf ein Jahr. Collatoren sind die Deputirten der meifsnischen Nation der Reihe nach, die es auch administriren.

7) Das Findeisensche — 3000 Thaler, Kapital. Die Stifterin ist Christiane Henriette geb. Hempelin, Witwe des Kauf- und Handelsherrn, Joh. Gfrd. Find'eisen. Es ist für drey arme fleifsige und durch gute Aufführung sich auszeichnende Studirende, für einen Theologen, Juristen und Mediciner bestimmt. Doch sollen die aus der Hempelschen und Findeisenschen Familie den Vorzug haben. Collator ist der Proconsul Herr D. Pohl, und nach ihm der jedesmalige Dekan gedachter Facultäten.

8) Das Grafische — 2000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Johann Graf von Gra-

fenfeld, dem der Kaiser Leopold im Jahre 1679. ohne sein Ansuchen das Adelsdiplom übersandte. Die Zinsen erhält ein Theolog und Jurist auf 4 Jahre. Die Collatur, Administration und Inspection hatte sonst die Grafische Familie in Leipzig; jetzt die verw. Frau Consistorialpräsidentin v. Gärtner, geb. v. Graf.

9) Das Höpfnerische — Anfangs 2600 Thaler, Kapital, nämlich 2000 Thaler zu Stipendien, 100 Thaler für die Administratoren, und 500 Thaler zur Ausstattung für Mädchen aus dieser Familie. Nachher ist es auf 5900 Thaler vermehrt worden, nämlich 5400 Thaler zu Stipendien, und 500 Thaler zur Ausstattung. Der Stifter ist D. Heinrich Höpfner, Theol. Prof. Lips., im Jahre 1642. Man bestimmte es Theologen aus der Familie, und in Ermangelung derselben, auch andern, 5 Jahre lang. Die Collatur und Administration haben zwey Prediger an hiesigen Hauptkirchen, die nicht Mitglieder der akademischen Facultät sind, die Inspection aber die theologische Facultät.

Das Kobische, s. Peinemannische.

10) Das Kregelische — 5000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Karl Friedr. Kregel v. Sternbach, Churfürstl. Sächs. Landkammerrath, im Jahre 1789. Be-

stimmt ist es armen hofnungsvollen Studirenden, und zwar erst zwey Theologen, nach vorhergegangener Prüfung, auf ein Jahr, dann eben so vielen Juristen ebenfalls auf ein Jahr, dann einem Mediciner, nach vorhergegangener Prüfung, auch gefertigtem specimine, auf drey Jahre, jedoch mit der Einschränkung, dafs man ihm nur jährlich 25 bis 30 Thaler auszahlt, das Uebrige aber sammelt, und nach 3 Jahren zu einer gelehrten Reise ins Ausland giebt. Ueberdies ist er verpflichtet, nach seiner Zurückkunft eine Abhandlung drucken zu lassen, und der medicinischen Facultät zu dediciren. Dafs er dies alles halten wolle, mufs er durch einen ausgestellten Revers versichern. Unter eben diesen Bedingungen ertheilt es nachher die philosophische Facultät, die bey ihrer Wahl vorzüglich auf einen Mathematiker zu sehen hat. In Ermangelung eines solchen erhalten es zwey andere, jedoch nur auf ein Jahr. Vom Betrage des Stipendiums werden 10 Thaler für die Fertigung des Programms, die Druckkosten, 5 Thaler für den Examinator, und eben so viel für den Beamten abgezogen. Am Sterbetage des Stifters wird eine Rede gehalten. Die Collatur haben die Facultäten der Ordnung nach, die Administra-

tion und Inspection aber die Universität nebst dem Beamten.

Der übrigen beträchtlichen Vermächtnisse dieses Wolhthäters ist oben bey der Bibliothek und Sternwarte gedacht worden.

11) Das Leipziger — 600 Thaler, jetzt durch Gewinn an erkauften Steuerscheinen 636 Thaler 16 Gr. Kapital. Der Stifter ist unbekannt. Der im Jahre 1798. verstorbene Herr Professor Bossek übergab es dem grofsen Fürstencollegium mit der Erklärung, dafs er den Stifter nicht anzeigen dürfe, am 6. März 1780. Der Stiftung zu Folge erhält es ein armer, aus Leipzig gebürtiger Theolog auf drey Jahre. Das grofse Fürstencollegium hat die Collatur, und der jedesmalige Präpositus desselben erhält einen Thaler für seine Bemühung, so wie der dabey angestellte Actuar.

12) Das Mathesiusische — 500 Thaler, Kapital. Der Stifter ist D. Christ. Gfrd Mathesius, Archidiac. zu St. Nicolai, im Jahre 1780. Nach seiner Verordnung erhält es ein Familienglied auf 5 Jahre, ohne weitere Beschränkung durch Ort und Wissenschaft. In Ermangelung dessen geniefst es ein Studiosus Theologiae auf eben so lange Zeit. Die Theo-

logische Facultät hat die Collatur, wenn aber gleiche Stimmen sind, so entscheidet der Superintendent, und in Ermangelung dessen der Dechant der Facultät.

13) Das Peinemannische oder Kobische — 2000 Thaler, Kapital. Stifterin ist Johanna Sophia geborne Peinemann, Witwe des Handelsherrn Kob, im Jahre 1794. Drey arme inländische Studirende, ein Theolog, Jurist und Mediciner, erhalten es auf ein Jahr, wozu die Kobischen Erben aus jeder Facultät drey, der jedesmalige Rector aber aus jeder Facultät einen präsentiret, die alsdann, gewöhnlich am 1. September, loosen müssen. Die Universität hat die Administration. Nach dem Tode der Kobischen Erben ernennt der jedesmalige Sommerrector zwölf Subjecte, aus jeder Facultät vier, zum Loose, wovon drey zum Genuſs gelangen.

14) Das Suxdorfische — 2000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Johann Friedrich Suxdorf, im Jahre 1807. Für zwey bedürftige und würdige Theologen und Juristen aus der Stadt Lübeck und deren Gebiete, und in Ermangelung solcher für Königl. Sächs. Landeskinder.

15) Das Sylversteinische — anfänglich 11900 Thaler, Kapital, nachher aber, weil

mit dem Rathe zu Görlitz wegen der Collatur Streitigkeiten entstanden, durch gesammelte Zinsen 14900 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Rudolph Freyherr v. Sylverstein und Pilnickau, Erbherr auf Kraschen, Dober u. s. w. (geb. 1628. in Böhmen, und gest. den 6. März 1720. im 90sten Jahre), im Jahre 1715. Von den Zinsen werden neun Stipendien an drey Theologen, drey Juristen und drey Mediciner der Schlesischen, Lausitzischen und Meifsnischen Landsmannschaft, eins zu 150 Thaler, eins zu 80 Thaler, bey jeder Facultät, nach Vorzeigung des testimonii paupertatis und geschehener Prüfung, durch das Loos auf drey Jahre überlassen. Die Empfänger halten jährlich am Rudolphstage (den 17. April) Gedächtnifsreden, wozu durch ein Programm eingeladen wird. Die Collatur und Administration haben die drey obern Facultäten, und jede erhält für ihre Bemühung jährlich 8 Thaler.

16) Das Thomasiusische. Eigentlich 1000 Thaler, weil aber die Erben das Legat verschwiegen, noch 1000 Thaler poenae nomine, wozu noch 450 Thaler gesammelte Zinsen kamen. Der Stifter ist D. Michael Thomasius, ICtus zu Leipzig, Jak. Thomasius jüngster Sohn, im Jahre 1738. Bestimmt ist es für Theo-

logen der Augsburgischen Confession auf drey Jahre. Die Collatur und Administration hat die Universität.

17) Das Triersche. Jeder Facultät vier Kuxe bey dem Zschopenthaler Blaufarbenwerke, und einen ebendaselbst für die Examinatoren. Die Stifterin ist Rahel Amalia Augusta geb. Beyer, verw. Appellationsräthin Trier. Von dem Betrage dieser Kuxe, die seit kurzem reiche Ausbeute geben, werden in den drey ersten Facultäten zwey Studirende, in der philosophischen aber einer, der, wo möglich, sich der Bergwissenschaft oder Mathematik befleifsigen soll, Stipendien erhalten.

Von den übrigen reichen Vermächtnissen dieser edlen, und um die Universität so sehr verdienten Frau, ist schon oben gesprochen worden.

Das Wernersche, s. Braunsbergische.

18) Das Wiederkehrische — 2200 Gülden bey dem Rathe zu Leipzig. Der Stifter ist Heinrich Wiederkehr, sonst Probst genannt, 1507. und 1511. Für fünf Theologen, und seit 1511 noch für zwey Chorales und einen Priester. Statt des letztern ist es nachher noch einem Chorali ertheilet worden. Die Percipienten

sollen aus den Städten Willensheim, Ochsenfurth und Iphofen in Franken seyn. In deren Ermangelung erhalten es geborne Würzburger, und wenn diese fehlen, überhaupt Franken. Der Rath zu Leipzig hat die Collatur und Administration.

b) Juristische.

1) Das Ackermannische — 1000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist Johann Siegfried Ackermann, Kaufmann in Leipzig, im Jahre 1740. Es ist ausschliefsend den Söhnen der Assessoren in der Juristen-Facultät bestimmt, wenn sie iura studiren. In Ermangelung derselben erhalten es die Söhne von Assessoren des Schöppenstuhls, und wenn diese fehlen, Söhne der Rathsherren, zuletzt aber, wenn auch diese mangelten, Stadtkinder. Die Percipienten, die es 2 Jahre geniefsen, müssen zum Andenken des Stifters in dem Auditorio iuridico eine Rede halten, wozu durch ein Programm eingeladen wird. Die Collatur, Administration und Inspection hat die Juristen Facultät.

2) Das Badehornische, s. oben.

3) Das Bastinellerische, s. oben.

4) Das Bornische — 1000 Thaler, Kapital. Der Stifter ist D. Johann Franz Born,

Stiftsrath, im Jahre 1723. Es ist unter den nämlichen Bedingungen, wie das Akkermannische, ausgesetzt. Die Collatur hat der Rath zu Leipzig, die Administration aber die Juristen Facultät.

5) Das Driesenthalische, s. oben.

6) Das Grafische, s. oben.

7) Das Griebnerische — Kühnholdische — Anfangs 12000 Thaler, jetzt wegen erkaufter Steuerscheine 14250 Thaler, Kapital. Stifter sind D. Michael Heinrich Griebner, Churf. Sächs. Hofrath und Ordinarius zu Leipzig, und dessen Schwester Maria Sophia verehel. D. Kühnold, im Jahre 1734. und 1751. Nur die Interessen von 1000 Thalern sind zu einem Stipendium für einen Juristen bestimmt. Eben so viel beziehen zwey Vespertiner, wegen Gohlis, noch andre tausend, zwey arme Witwen auf Lebenslang, und das Uebrige soll theils zur Erziehung armer Kinder, theils zur Unterstützung armer alter Weiber und Männer verwendet werden. Die theologische Facultät hat die Einrichtung der ganzen Stiftung zu besorgen. Die Juristen Facultät vergiebt das juristische Stipendium, und die Allmosen-Inspection administrirt das Uebrige.

8) Das Kregelsche, s. oben.

9) Das Magerische — 2000 Thaler, Kapital. Stifter ist D. Johann Friedrich Mager, Senior des Schöppenstuhls, im Jahre 1777. Bestimmt ist es dem Sohne eines wirklich arbeitenden Schöppen oder Emeriti dieses Collegiums, wenn er iura studirt. In Ermangelung dessen bekommt es der Sohn eines Assessors der Juristen Facultät. Fehlte auch dieser, so soll jeder Schöppe einen Candidaten ernennen, unter welchen dann das Loos entscheidet. Der Empfänger hält an des Stifters Geburtstage im Auditorio juridico eine Rede, wozu der Ordinarius in einem Programm einladet. Zur Fertigung dieses Programms sind zehn Thaler ausgesetzt. Collatur, Administration und Inspection hat der Schöppenstuhl zu Leipzig.

10) Das Peinemannische, s. oben.

11) Das Suxdorfische, s. oben.

12) Das Trierische, s. oben.

c) Medicinische.

1) Das Badehornische, s. oben.

2) Das Bastinellerische, s. oben.

3) Das Böhnische — 1000 Thaler, Kapital, zu 4½ p.C. verliehen. Die Stifterin ist Joh. Friederike verw. M. Böhn, geb. Müller v. Berneck, im J. 1804. Ist einem

armen fleifsigen inländischen Mediciner auf drey Jahre bestimmt, der es nach vorhergegangener Prüfung durchs Loos erhält. Die Collatur und Administration hat die medicinische Facultät.

4) Das Ettmüllerische — 400 Thaler, Kapital. Stifter ist D. Michael Ettmüller, P. P. et Fac. Med. Assessor, im Jahre 1683. Für einen Stud. Medic. auf vier Jahre und länger. Jetzt beträgt es 16 Thaler, welche halbjährig ausgezahlt werden. Die medicinische Facultät hat Collatur und Administration.

5) Das Müllerische — 1000 Thaler, Kapital, welches sich durch Agio um 40 Thaler vermehrt hat. Stifter ist Joh. Christian Müller, Med. D., im Jahre 1770. Für einen bedürftigen gebornen Leipziger auf drey Jahre. Die Collatur hat der Dechant der medicinischen Facultät, die Facultät selbst aber die Administration.

6) Das Peinemannische, s. oben.

7) Das Quellmalzische — Anfangs 8000, jetzt aber durch gesammelte Ueberschüsse 10650 Thaler. Der Stifter ist D. Sam. Theod Quellmalz, Dechant der medicinischen Facultät, im Jahre 1758. Von den Interessen sollten 6 Stipendien zu 50 Thalern, wie die Waltherischen, nach gehaltenem Examen, durchs Loos an Me-

diciner, ohne Rücksicht auf Landsmannschaften vertheilt, 2 aber zu Verstärkung der Waltherischen genommen werden. Jetzt erhalten es 6 Mediciner durchs Loos. Collatur und Administration hat die medicinische Facultät.

8) Das Schubarthische — 4000 Thaler, Kapital. Stifter ist Karl Gottfr. Schubarth, Churf. Sächs. Kammer-Commissionsrath in Dresden, im Jahre 1777. Die eine Hälfte der Zinsen erhält der jedesmalige Professor Physiologiae, der dafür wöchentlich zwey Stunden ein Collegium „de structura, morbis et cura oculorum" lesen soll; die andre Hälfte wird unter vier Mediciner vertheilt, die dieses Collegium mit anhören. Da man bey Errichtung desselben die Zinsen zu 5 Thalern anschlug, so ist durch ein Rescript diese angenommene Summe, 100 Thaler also, dem Professor der Physiologie zugesichert worden. Das Uebrige empfangen genannte vier Studenten zu gleichen Theilen. Die sämmtlichen Zinsen werden jetzt 140 Thaler betragen. Collatur und Administration hat die medicinische Facultät, welche genannte Stipendien durchs Loos vertheilet.

9) Das Trierische, s. oben.

10) Das Waltherische — 4000 Thaler, Kapital. Stifter ist der Hofrath D. Augu-

stin Friedr. Walther, im Jahre 1746. Die eine Hälfte der Zinsen ist zu einem grofsen, die andere aber zu zwei kleinen Stipendien für dürftige und fleifsige Mediciner bestimmt, die es durchs Loos auf drey Jahre erhalten. Die Administration und Collatur hat die medicinische Facultät.

Vermischte Stipendien.

1) Das Adolphische — 100 Thaler, Kapital, und 50 Thaler dazu geschlagene Zinsen. Der Stifter ist Christ. Mich. Adolphi, Med. D. 1700. Für einen Studiosus. Die Administration und Collatur hat die polnische Nation.
2) Das Agrikola'sche — 1000 Schlesische Gülden. Der Stifter ist Jakob Leonhard v. Agricola, im Jahre 1718. Für einen armen zu Leipzig Studirenden, der jährlich im Auditorio Philosophico eine Rede halten soll. Der Rath in Breslau hat auf die Anfrage der hiesigen Universität keine Nachricht gegeben, sondern an den Herzog v. Oels verwiesen. Jetzt ist von diesem Stipendium nichts bekannt.
3) Das Allensteinsche oder Knolleisensche — Anfangs 600 Gülden und 100 Gülden zu der Lectur, welches aber nach-

her vermehret worden. Der Stifter ist Joh. Knolleisen, Theol. D. et Canonicus Merseburg. 1511. Zwey, aus Preussen gebürtige, in Leipzig Studirende können es auf sechs Jahre erhalten, und Baccalaurei und Magistri werden. Ferner soll ein aus Preufsen gebürtiger Magister legens in den Hundstagen fünf Lectiones morales halten. Die Stipendien vergiebt der Rath zu Allenstein, und die Lectur die philosophische Facultät. Die Administration hatte ehemals die preufsische Nation auf hiesiger Universität. Weil aber diese zu schwach wurde, und aufhörte, so hat sie jetzt der Rath zu Leipzig, der das Stipendium auszahlt.

4) Das Amthorische — 2500 Thaler, Kapital, und 100 Thaler für die Examinatoren. Stifter ist Joh. Friedr. Amthor in Culmbach, Kammer-Commissair zu Weifsenstadt, und dessen Ehefrau, Magdal. Barb. geb. Göring, 1730. Für Studirende aller Facultäten, die examinirt werden, auch am Tage Jakobi eine Rede halten sollen. Zwey Stipendien, jedes zu $7\frac{1}{2}$ Thaler, vergiebt die Universität, die auch die Administration hat, die übrigen, der Aelteste von der Familie, und der Superintendent zu Wunsiedel.

5) Das Andreäsche — 450 Thaler, Kapital. Stifter ist D. Johann Andreä, Prof. zu Leipz. und Canzler zu Zeiz, im Jahre 1589. Bestimmt ist es den Anverwandten, die in Leipzig oder Wittenberg studiren, auf sechs Jahre. In deren Ermangelung erhalten es Jungfern aus der Familie, und wenn auch diese nicht da sind, Pirnaische Stadtkinder zum Studiren. Die Collatur hat das älteste Mitglied von des Stifters oder seiner Frauen Familie, die Administration aber die Universität.

6) Das Bestuscheffische — 15000 Thaler verglichener Hauptstamm. Stifterin: Joh. Henr. Luise geb. v. Carlowiz, Michaels Grafen v. Bestuscheff Rumin, Russ. Kais. Ambassadeurs am Kön. Franz. Hofe, Gemahlin, 1754. Für drey junge Edelleute luther. Religion, die auf einer Chursächs. Universität studiren. Die aus der Familie Haugwitz sollen den Vorzug haben, dann die von Carlowiz, und nach diesen andre ohne Unterschied folgen. Die von Haugwiz genieſsen es, so lange sie Lust zum Studiren haben. Die Uebrigen, drey Jahre. Wenn die Zinsen zureichen, sollen auch Arme bürgerlichen Standes, die zum Studiren Lust haben, jährlich 100 Thaler auf drey Jahre, und, die Künste und Handwerke lernen, jähr-

lich 50 Thaler bekommen. Dem Seniori Academiae oder ältesten ordentlichen Professor steht die Collatur zu, der dafür 200 Thaler bekommt. Die Execution des Testaments hat die Universität Leipzig, und dem Collegio Decemvirali wird Rechnung abgelegt.

7) Die Böhmischen: a) das grofse, 700 Thaler, b) das kleinere, 600 Thaler, Kapital, auf hiesige Bürgerhäuser unablöglich versichert. Stifter: Joh. Glob. Böhme, Churfächs. Hofrath, und Professor d. Geschichte in Leipzig, 1777. und 1780. Für arme Oschatzer Stadtkinder, oder dasige Zöglinge, die auf einer Fürstenschule gewesen, von guten Sitten sind, und in Leipzig studiren, drey Jahre lang. In ihrer Ermangelung für andere Studirende zu Erlangung der Magisterwürde. Das gröfsere beträgt jährlich 30 Thaler, das kleinere 25 Thaler. Der Rath zu Oschatz schlägt die Subjecte vor, und das grofse Fürstencollegium hat die Collatur und Administration. Der Probst dieses Collegiums erhält daher 6 Thaler, und der Actuar 4 Thaler vom Ueberschusse.

8) Das Borzische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: Georg Heinr. Borz, Prof. Mathem., im J. 1799. Für einen in Leipzig studirenden Preussen und Schlesier ab-

wechselnd, auf vier Jahre. Die Administration hat das Frauencollegium zu Leipzig.

9) Das Brücknersche — 3000 Thaler, Kapital. Stifter: Karl Glob. Brückner, Churf. Sächs. Kammer-Commissair, im Jahre 1793. Für zwey gute fleifsige Studirende in Leipzig, die, wo möglich, aus des Stifters Familie seyn sollen. In Ermangelung derer erhalten es andere. Die Collatur, Administration und Inspection hat das Collegium Professorum.

10) Das Buhlische — 300 Gülden, Kapital. Stifter: Wenzel Buhle, Rauchhändler in Leipzig, im Jahre 1690. Für einen armen, gottesfürchtigen, fleifsigen Studiosus, zuförderst aus Schlesien, und in dessen Ermangelung für einen andern aus der polnischen Nation, auf drey Jahre, damit er von Entrichtung des Fleischgeldes im Convictorium befreyt bleibe. Der Senior der polnischen Nation hat die Collatur, und der jedesmalige Director Oeconomiae die Administration.

11) Das Burchardische. Stifter: Hans Burchard, Stadtrichter in Schneeberg, im Jahre 1562. und 1568. Für zwey Studirende aus der Burchardischen, Müllerischen und Zablischen Familie. Der Rath zu Schneeberg ist Executor.

12) Das Carinthische — 1075 Thaler, Kapital. Stifter: Joh. Lau von Craburg, im Jahre 1508. Für geborne Franken, die in Leipzig studiren. Die Collatur und Administration hat die theologische Facultät.

13) Das Carpzovische — 500 Thaler, Kapital. Stifter: D. Benedict Carpzov, Churfürstl. Sächs. Geheimer Rath, im Jahre 1666. Für zwey arme Conuictores, absonderlich conuersos. Collatur und Administration hat der jedesmalige Director Oeconomiae.

14) Das Colditzische — 500 Gülden, Kapital. Stifter: Matthias Colditz, im Jahre 1610. Bestimmt ist es einem Anverwandten, und in dessen Ermangelung einem Weifsenfelsischen Stadtkinde. Die Collatur haben des Stifters Agnaten zu Weifsenfels, und der Rath daselbst, welchen der Stifter substituirt hat. Letzterer hat auch die Administration und Inspection.

15) Das Conizische oder Fuhrmannische oder Hoppische — Anfangs 400 Gülden, nachher aber von gesammelten Zinsen 806 Thaler, Kapital. Stifter: D. Martin Fuhrmann, Canonic. Merseb. et Ciz., Collegii min. Princ. Collegiatus, und D. Jakob Hoppe, im Jahre 1503.

und 1530. Für einen in Leipzig studirenden Preufsen evangelischer Religion, der aber einer Jungfer in Coniz etwas abgeben soll. Die Collatur hatte der Rath zu Coniz, jetzt aber vergiebt es der Leipziger Magistrat.

16) Das Dathische gröfsere — 4000 Thaler, Kapital. Stifter: D. Joh. Aug. Dathe, ling. hebr. Prof., im Jahre 1791. Die Zinsen davon soll der jüngste Sohn seiner Schwester, Johann Wilhelm Brehm, so lange er lebt, genieſsen, nach dessen Tode aber, er sterbe mit oder ohne Succession, das Kapital an die Universität Leipzig fallen, und die Zinsen zu den Bau- und Reparaturkosten des Collegii Paulini angewendet werden. Die Administration und Inspection hat die Universität, welche auch die Zinsen an den Legatar auszahlen läfst.

17) Das Davidsche gröfsere und kleinere — Anfangs 4500 Gülden, die beym hiesigen Magistrate stehen, und mit 5 vom Hundert verzinset werden. Aus den gesammelten Zinsen entstand das kleinere. Beide haben jetzt 6337 Thaler, Kapital. Stifter: Lucas David, Obersecretair zu Königsberg, aus Allenstein gebürtig, im Jahre 1583. Folgende Bedingungen sind dabey festgesetzt: 1) Das Kapital soll beym hiesigen

Magistrate unwiderruflich stehen, so lange die Universität nicht verlegt wird 2) Es soll an geborne Preufsen aus des Stifters Familie, und in deren Ermangelung an Allensteiner vergeben werden, die aber der Augsburgischen Confession zugethan seyn müssen. 3) Die Collatoren und Patrone in Preufsen sollen entweder aus des Stifters Familie, oder Allensteiner Rathsmitglieder seyn. 4) Mufs ein Administrator in Leipzig bestellt seyn. 5) Sollen die Knaben oder Studiosi persönlich nach Leipzig kommen, erstere die Thomas- oder Nicolai-Schule besuchen, letztere aber die gradus, wenn sie von ihnen gesucht werden, hier nehmen. Andre Universitäten zu besuchen, ist ihnen unbenommen. 6) Die Universität soll über diese Stiftung die Aufsicht führen, und bey gefährlichen Veränderungen Se. Churf. Durchlaucht zu Sachsen um Schutz anflehen. Die Davidischen Erben in Königsberg haben die Collatur, die Administration aber ein hiesiger Professor.

18) Das Dörerisch-Helfreichische — Anfangs 3000 Gülden, durch die Stiftung D. Andreas Dörers, Leibarzts beym Churfürsten Johann Georg I., im Jahre 1620., dann noch 1000 Gülden durch die Stiftung seines Schwiegersohnes, D. Ni-

col. Helfreichs, Churfürstl. Sächs. Consistorialraths, im Jahre 1632. Jetzt durch gesammelte Interessen 7000 Thaler, Kapital. Für Anverwandte der Stifter, die in Leipzig studiren, und in deren Ermangelung für andre dürftige Studirende drey bis vier Jahre. Anfangs waren fünf, jetzt zwölf Stipendiaten. Fünf erhalten jährlich 21 Thaler, und sieben 10 Thaler 12 Groschen. Collatoren sind die Rothhauptischen und Helfreichischen Familien. Die Administration hat ein hiesiger Professor, die Inspection aber die Universität.

19) Das Donawerthische, dessen Summe unbekannt ist. In dem Universitätsarchive befindet sich blofs der Name des Stifters: D. Joh. Obermayer genannt Fabri, und die Nachricht, dafs der Rath zu Donawerth ein Stipendium stiften wollen, und deshalb mit dem hiesigen Magistrate unterhandelt habe, nebst einigen Präsentationsschreiben an die hiesige Universität vom Jahre 1570. und folg.

20) Die Ettmüllerischen oder Freytagischen Stipendien. Stifter: Peter Freytag, Syndicus zu Leipzig, und Canonic. Merseburg., im Jahre 1516. Sie sind vier Preussen bestimmt, und in deren Ermangelung andern, die bey der Nicolai-

kirche zu Leipzig Chordienste verrichten sollen. Die Collatur hat der Rath zu Leipzig.

Ferner ein Stipendium für einen Preussen aus Friesland, oder, in dessen Ermangelung, für einen aus der Altstadt Königsberg, der in Leipzig stndiren mufs, auf fünf Jahre.

21) Das Finsingersche — 500 Gülden, Kapital. Stifterin: Magdalena verw. Finsinger, im Jahre 1677. Für arme, der Religion wegen Vertriebene. Die Administration und Vertheilung hat der Allmosenfiskus zu Leipzig.

22) Das Frankische — 1200 Thaler, Kapital. Stifter: D Heinr. Glieb. Franke, Moral. et Polit. P. P, im Jahre 1781. Der Stiftung zu Folge sollte sein Bruder die Zinsen davon auf Lebenszeit erhalten, dann aber ein Stipendium davon errichtet, und unter folgenden Bedingungen vergeben werden: 1) An die Descendenten von Joh. Georg Franke, sec. lineas; in deren Ermangelung 2) an die Desc. Daniel Frankens, sec. lineae proximitatem; 3) an die Desc. Christ. Friedr. Frankens eben so; 4) an die Desc. Dan. Chr. Wintrufs; 5) an die Desc. Wilh. Christ. Wintrufs. Meldet sich von diesen keiner, so soll die weibliche Linie

von des Stifters Verwandtschaft, jedoch nur sec. gradus proximitatem, eintreten. Meldet sich gar niemand, so soll das Kapital vermehrt, und die Zinsen dazu angewendet werden, wenn ein Stipendiat promoviren, sich pro praxi examiniren lassen, oder das Notariat erlangen will. Der Stipendiat soll es vier, auch, wenn sich kein anderer meldet, fünf bis sechs Jahre geniefsen (länger aber nicht), und alle Jahre am 10ten August zum Andenken des Stifters eine Rede halten, wozu der Professor der Moral und Politik das Einladungsprogramm schreiben, und ihm dafür 6 Thaler jährlich gezahlt werden soll. Jeder Dekan der philos. Facultät erhält für seine Bemühung 10 Thaler, und der Bürgermeister und Stadtschreiber in Weida, jeder jährlich 5 Thaler, wofür dieser ein Register über die Candidaten des Stipendii halten, und der Bürgermeister die Aufsicht darüber führen soll. Die Collatur und Administration hat die philosophische Facultät, und die Präsentation der jedesmalige Senior der Frankischen Familie in Weida.

23) Das Grenizische — 600 Gülden, Kapital. Stifter: Chph. Greniz, im Jahre 1699. und 1703. Für Studirende aus des Stifters Familie, drey Jahre lang. Die

Collatur hat das älteste Mitglied der Familie. Die Administration die Churf. Stipendiaten-Ephori.

24) Das Günthersche — 2000 Thaler, Kapital. Stifter: D. Hier. Günther, im Jahre 1601., für seine Nachkommen.

25) Das Hahnische oder Nailaische — 680 Gülden, Kapital. Stifter: Nic. Hahn von Naila bey Hof, im Jahre 1512. Für einen Studiosus auf zwey Jahre. Der Rath zu Hof hat die Collatur, und die Theologische Facultät die Administration.

26) Das Hainische. Der am 7. May verstorbene neunzigjährige General-Accis-Inspector Joh. Gottfr. Hain, zu Königstein, (der in den Jahren 1753 — 41. in Freiberg und Leipzig studirte), hat in seinem am 22. März 1796. übergebenen, und am 29. May 1802. mit Nachträgen berichtigten Testamente, folgende Verordnung gemacht: Alles, was nach Abzug des, seinem Sohne vermachten, Pflichttheils, der Vermächtnisse und Begräbnifskosten, übrigbleibt, soll zur Hälfte dem Stadtrathe zu Freiberg, zur Hälfte aber der Universität Leipzig verabfolgt, und die Zinsen jährlich in Freiberg an einen bedürftigen und fleifsigen Gymnasiasten der ersten und andern Klasse, in Leipzig aber an einen Studirenden, eben daher,

ohne Bestimmung der Facultät, auf vier Jahre, wenn der Percipient so lange in Freiberg oder Leipzig studirt, vertheilt werden. Vorzüglich sollen es Königsteiner, das heifst, solche seyn, die in den Bezirk der städtischen Gerichtsbarkeit Königsteins gehören, und unter diesen wieder die Söhne der lebenden oder verstorbenen Geistlichen und Schullehrer, so wie die der Königl. Tranksteuer - General - Gleits - und Landesacciseinnehmer, andern vorgehen. In Ermangelung dieser fällt es auf Freiberger Stadtkinder, und wieder vorzüglich auf die Söhne der Lehrer am dasigen Gymnasium. Die Collatur hat der Magistrat zu Freiberg und die hiesige Universität.

Nach dem Tode seines Sohnes, (des Kaiserl. Oesterreich. Fouriers,) Christ. Glieb. Hains, soll dessen Pflichttheil von 1500 Thalern ebenfalls zu den Stipendienfonds, halb dem Rathe zu Freiberg, und halb der Leipziger Universität verabfolgt werden, da dann, sowohl in Freiberg als hier, doch ohne Vorschreiben des Testators, noch zwei Stipendien, oder Freystellen in dem Leipziger Convictorium, oder an dem Richterischen Tische in Freiberg, errichtet werden dürften, der sich allein nur das erbit-

tet, daſs man von jeder zu treffenden Einrichtung dem Stadtrathe zu Königstein Nachricht geben möge.

27) Das Haltenhofische — Anfangs 1950 Gülden, Kapital, welches nachher bis auf 4718 Thaler vermehrt worden ist. Stifter: D. Wilh. Haltenhof, Fac. Med. Ass. et Collegii Maj. Princ. Collegiatus, im Jahre 1506. Für drey aus Thorn gebürtige Studirende. Die Collatur hat der Rath zu Thorn, und die Administration das groſse Fürstencollegium.

28) Das Hammersche — Anfangs 4000 Gülden, wovon die von der Universität zu verwaltenden 2000 Gülden auf 2296 Thaler 21 Gr. vermehrt worden sind. Stifter: Matern. Hammer, D. Med. zu Steyer in Oesterreich, im Jahre 1591. Bestimmt ist es vier armen zu Leipzig Studirenden, wovon zwey die Thomasschule zu Leipzig besucht haben, zwey aber aus Steyer gebürtig seyn sollen, auf vier bis fünf Jahre. Alle halbe Jahre sollen sie von den Inspectoren und von dem Rector der Thomasschule geprüft, auch Baccalaureen und Magister werden. Von zween dieser Stipendien hat die Universität Collatur und Administration, die Inspection aber die Seniores Nationum in Facult. Philos., nebst dem Rector der Thomasschule. Von den

beyden andern hat der Rath zu Steyer Collatur und Administration.

29) Das Hebenstreitische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: D. Joh. Christ. Hebenstreit (a. Kl. Jehna bey Naumburg), im Jahre 1795. Für einen in Leipzig Studirenden.

30) Das Henricische — 5000 Gülden, Kapital. Stifter: D. Daniel Aegid. Henrici, auf Müglenz, JCtus zu Leipzig, im Jahre 1685. Vier Studirende erstlich aus des Stifters, dann aus der Findekellerischen, zuletzt aus der Schäferischen Familie, sollen drey Jahre lang jeder 40 Gülden erhalten. In Ermangelung dieser fällt es an andere arme Studenten. Von diesen Stipendien haben gedachte Familien die Collatur, und die Stipendiaten-Ephori die Administration. — Ein anderes Stipendium zur Erlangung der Magisterwürde, von eben diesem Stifter, s. unten.

31) Das Herrmannische. Stifter: Hanns Herrmann, Kaufmann aus Nürnberg.

32) Das Hertelsche — 200 Gülden, Kapital. Stifter: M. Thomas Hertel, von Jauer gebürtig, des Frauencollegii Collegiat, im Jahre 1497. Für einen geschickten, aus Schlesien gebürtigen Studiosus. Die Collatur hat der Rath in Jauer,

die Administration aber das Frauencollegium.

33) Das Hölzelsche — 3000 Thaler, Kapital, bey dem Rathe zu Leipzig. Stifter: D. Joh. Aug. Hölzel, Proconsul zu Leipzig, im Jahre 1741. Für zwey in Leipzig Studirende, die den Namen Hölzel führen, und von ehrlichen Eltern geboren sind. Jeder erhält 75 Thaler auf vier Jahre. In Ermangelung solcher können es Leipziger Bürgerssöhne oder Annaberger Stadtkinder seyn. Dabey ist noch eine Stelle im Convictorium, und eine freye Wohnung auf dem Paulinum. Die Collatur hat der älteste Proconsul, und der Rath zu Leipzig ist Executor testamenti.

34) Das Hommelsche — Anfangs 1000 Gülden, durch gesammelte Interessen aber 962 Thaler 12 Gr. Stifter: M. Joh. Hommel, Math. Prof., im Jahre 1562. Für einen Studirenden aus der Hommelschen Familie, der es acht Jahre, und wenn er einen gradum annehmen will, noch ein oder zwey Jahre geniefsen kann. In Ermangelung eines Anverwandten kann es auf Empfehlung des Raths zu Memmingen ein dasiges Stadtkind erhalten. Die Collatur und Administration hat das grofse Fürstencollegium.

35) Das Küchlersche — 100 Thaler, Kapital. Stifter: D. Joh. Casp. Küchler, Facult. Med. Adsess. et Coll. min. Princ. Collegiatus, im Jahre 1746. Für einen armen, und wo möglich aus Schmalkalden gebürtigen Franken, auf drey Jahre. Collatur und Administration hat die Fränkische Nation.

36) Das Kupnersche — Anfangs 800 Gülden, jetzt durch gesammelte Interessen bey Vacanzen 1200 Thaler. Stifter: D. Chph. Kupner, Ritter und Collegiat des kleinen Fürstencollegiums, im Jahre 1509. Für einen aus Lübau, und in dessen Ermangelung aus Polnisch Preussen ehelich gebornen, gesitteten, und in Leipzig Studirenden, drey Jahre lang, wovon er aber einen Theil, zur Ausstattung einer armen Jungfer in Lübau, an den Rath daselbst abgeben soll. Die Collatur hat der Rath zu Lübau, und das kleine Fürstencollegium die Administration und Inspection.

37) Das Lindnerische — Nach der Stiftung 1200 Thaler, durch gesammelte und ausgeliehene Interessen aber 2100 Thaler, Kapital. Stifterin: Anna Maria, D. David Lindners, Witwe. Für einen Studirenden aus der Schilterischen und Lindnerischen Familie abwechselnd, der auch auf andern Universitäten studiren

kann, auf zwey Jahre. Die Collatur hat einer aus der Schilterischen, und einer aus der Lindnerischen Familie, die Administration aber die Universität Leipzig, vermöge Befehls vom 13. Sept. 1737. (Jetzt sind die Collatoren von Schilters Seite: M. Friedr. Glieb. Gernhard, Diac. zu Schulpforta, und von Lindners: D. Rudolph Hommel, Hof- und Justizrath zu Dresden.

38) Das Ludovici'sche — 800 Thaler, Kapital. Stifter: D. Christ. Ludovici, Org. Aristotel. Prof., Collegii B. M. V. Collegiatus, im Jahre 1729. Dafs acht arme Studirende drey Jahre lang, und wenn sie Magistri werden, noch länger in vier Stuben auf dem Paulino freye Wohnung, und jeder jährlich zu Michael 1 Thlr. 12 Gr. zu Holz erhalten soll. Das älteste Familienmitglied hat die Collatur, und der Administrator des Collegii Paulini die Administration.

39) Das Marthische — 1000 Thaler, Kapital, und durch gesammelte Zinsen noch 500 Thaler, wovon ein kleineres Stipendium von 25 Thalern gestiftet worden ist. Stifter: Peter Marth, im Jahre 1682. Für einen aus des Stifters Familie, der den Namen führt, oder aus der Schacherischen, und in dessen Ermangelung für

einen andern, der jährlich 40 Thaler auf sechs Jahre erhält. Die Collatur hat die Schacherische Familie, die Inspection aber der Superintendent zu Leipzig, welcher dafür 10 Thaler erhält.

40) Meifsner Nation — 50 Thaler jährlich für zwey Studirende, und 25 Thaler für zwey andre, auf ein Jahr. Collatur und Verwaltung haben die Deputirten der Meifsnischen Nation.

Aehnliche Stipendien geben auch die übrigen Nationen, und sämmtliche Mitglieder haben die Collatur.

41) Das Menzelische — 400 Gülden, Kapital. Dieses ist nachher durch Bornische Vermächtnisse vermehrt worden, so, dafs jetzt der Percipient jährlich 35 Thaler erhält. Stifterin; Anna Menzel geb. Born, im Jahre 1558. Für einen aus der Bornischen und dann aus der Menzelschen Familie, in deren Ermangelung aber auch für andere, so lange bis sie Magister werden. Die Collatur hat das älteste Mitglied der Bornischen Familie, wenn es sich in Leipzig aufhält, aufserdem die Universität. Jetzt die Universität ganz allein, da die Bornische Familie ausgestorben ist.

42) Das Möbiusische — 1057 Gülden, Kapital. Stifter: D. Georg Möbius,

Theol. Prof. Lips., im Jahre 1686. Für des Stifters Familie, und in Ermangelung solcher, für die, welche aus Laucha in Thüringen gebürtig sind. Fehlten auch diese, so kömmt es, nach Gutbefinden des Dechants der Theologischen Facultät, an andere, auf zwey oder drey Jahre. Die Administration hat die Theologische Facultät, und der jedesmalige Dechant die Collatur.

43) Das Mordeisensche — 2200 Gülden, Kapital, beym Rathe zu Leipzig. Stifter: Lorenz Mordeisen, Kaufmann zu Leipzig, im Jahre 1507. Für acht hiesige Studirende, wovon einer dreyfsig Gülden, die sieben andern aber jeder zehen Gülden erhalten soll. Von dem gröfseren Stipendium hat der Rath zu Hof, von zwey andern der Rath zu Leipzig, und von den fünf übrigen die Theologische Facultät die Collatur. Die Verwaltung aller hat die Theologische Facultät.

44) Die Oesterreichischen oder Leopoldischen, vom Kaiser Leopold II. im Jahre 1791., bey seiner Anwesenheit in Pillniz, gestiftet, 1000 Stück vollwichtige Kaiserl. Dukaten. Zwey Stipendien für Söhne evangelischer Prediger aus den Königl. Böhmischen und übrigen teutschen Erblanden, dann für die aus den

Gallizischen und Erblanden gebürtigen überhaupt, welche auf den Universitäten Wittenberg und Leipzig studiren, und deren bedürftig und würdig sind, auf drey Jahre. Der Kirchenrath zu Dresden verwaltet das Kapital, doch hat sich die Familie des Churs. Ministers Gutschmidt einige Rechte darauf vorbehalten.

45) Das Peifersche — 1000 Gülden, Kapital, auf dem Ritterguthe Prezsch. Stifter: D David Peifer auf Goseck, Churs. Canzler, im Jahre 1600. Für einen zwölfjährigen armen Knaben aus dem Peiferschen, oder seiner Frauen, dem Grünewaldischen Geschlechte, der zum Studiren tüchtig ist, jährlich 60 Gülden bis zum 21sten Jahre. In Ermangelung eines solchen Subjects soll für 60 Gülden Landtuch an Arme vertheilt werden. Die Collatur sollen zwey von den nächsten und vermögendsten Freunden haben, und der Rath zu Leipzig die Execution, die Inspection aber die hohe Landesherrschaft über sich nehmen.

46) Das Petrowitschische — 500 Thaler, Kapital. Stifter: Paul Petrowitzsch, aus Servien, der sonst auf hiesiger Nikolaischule und Universität studirte, am Jubelfeste der Universität, im Jahre 1809.

Für geborne Servier, die auf hiesiger Universität studiren, drey Jahre lang. In Ermangelung derer für andre.

47) Das Prettinische oder Listische — 400 Gülden und noch 200 Gülden, Kapital. Stifter: M. Stephan Hufner aus Prettin, Colleg. maj. Princ. Collegiatus, M. Ambrosius Reichard, und D. Martin List, im Jahre 1460. und 1564. Für zwey aus Prettin Gebürtige auf fünf Jahre, bis sie Magister werden. Der Rath zu Prettin hat die Collatur, und die Universität Leipzig die Inspection.

48) Das Quandische — 4000 Thaler, Kapital. Stifter: Joh. Glob. Quand, Kaufmann in Leipzig, im Jahre 1784. Für vierzig arme Studirende. Sämmtliche Professores ordinarii antiquae fundationis haben die Collatur, und die Allmosen-Deputation der Universität die Administration.

49) Das Rechtenbachische — 1200 Gülden, die nachher durch gesammelte 300 Thaler vermehrt worden sind. Stifterin: Euphrosine Rechtenbach, im Jahre 1677. Bestimmt ist es Studirenden aus den Rechtenbachischen, Leyserischen und Carpzovischen Familien, und endlich den Söhnen Leipziger Prediger, ohne Unterschied der Facultät und

Universität, auf drey Jahre. Die Collatur hat die Universität und der Aelteste von der Rechtenbachischen, dann Leyserischen, und endlich Carpzovischen Familie, der in Chursachsen lebt, (jetzt von der Rechtenbachischen Familie D. Carl Christ. Friedr. Menz, Med. Pract. in Leipzig.) Die Administration hat die Universität.

50) Das Richtersche — 2000 Thaler, Kapital. Stifter: Joh. Friedr. Richter aus Gotha, im Jahre 1784. Für zwey arme Studirende.

51) Das Rivinische — 8000 Thaler, Kapital. Stifterin: Florent. Soph. Rivinus, D. Joh. Florent. Rivinus, Cod. Prof., hinterlassene Tochter, im Jahre 1780. Von 4000 Thalern zog ihr Bruder die Zinsen, nach dessen Tode aber kamen sie zusammen. Neun Stipendien, wovon vier der Sommer-Rector nebst dem Superintendenten, fünf aber der Winter-Rector ebenfalls mit dem Superintendenten vergiebt, wofür beyde 12 Thaler, die dazu ausgesetzt sind, unter sich theilen *),

*) Der Winter-Rector das zweyte und dritte zu 40 Thalern, das sechste und siebente zu 37 Thalern, und das neunte zu 20 Thalern. — Der Sommer-Rector — das erste zu 40 Thalern, das vierte und fünfte zu 37 Thalern, und das achte zu 20 Thalern.

werden, ohne Rücksicht auf Facultät, ein Jahr lang, und nach Befinden der Collatoren auch länger, vorzüglich den Rivinischen Anverwandten, mitgetheilt. Der jedesmalige Rector und Superintendent haben auch die Verwaltung.

52) Das Röfsigische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: D. Carl Glob. Röfsig, Prof. Juris Nat. et Gent., seit 1806. Für zwey Arme, Würdige aus Merseburg, Pegau und Leipzig, die hier studiren.

53) Das Romanusische — 1000 Gülden, Kapital. Stifter: D. Franz Romanus. Für ein Familienmitglied, das zum Studiren tüchtig ist, auf vier bis sechs Jahre. Die Collatur hat der Aelteste aus der Familie, die Verwaltung aber ist unbekannt.

54) Das Rosenthalische — 3800 Gülden, Kapital. Stifter: Andr. Rosenthal, auf Grofs-Dölzig, Churs. Commercienrath, im Jahre 1708. Für die zwölf Mitglieder des von ihm gestifteten Tisches im Convictorium, auf drey Jahre. Der Aelteste von ihnen soll in der Paulinerkirche eine teutsche Rede halten, und an die Kirche jährlich 10 Thaler gezahlt werden. Collatur und Administration hat das Collegium Decemuirale.

55) Das Schacherische — 500 Thaler, Kapital. Stifter: Polykarp Glieb, Scha-

cher, Dekan der medicinischen Facultät, im Jahre 1736. Für einen armen Studirenden, oder sonst zur Universität gehörigen Armen, der monatlich einen Thaler aus dem Allmosen-Fiskus erhalten soll. Die Collatur hat der Aelteste aus der Schacherischen Familie, die Administration aber die Allmosen-Deputation.

56) Das Schindlerische. — Anfangs 500 Gülden, die nachher auf 600 Thaler vermehrt worden sind, und in der Steuer stehen. Stifter: Wolfg. Schindler, von Ellenbogen in Böhmen, Theol. Prof. et Collegii maj. Princ. Collegiatus, zuvor Prediger in Magdeburg, im Jahre 1538. Für ein Mitglied der Familie, das in Leipzig studirt, auf sieben Jahre. Collatoren sind die drey Aeltesten dieser Familie, (Erasm. Christ. Friedr. Schindler, Bergschr. zu Annaberg, Karl Philipp Schindler, Kaufmann zu Zerbst, D. David Heinr. Schmidt, Stadtphysicus zu Schneeberg), denen der Rath zu Heinrichsgrün substituirt ist. Die Administration hat das grofse Fürstencollegium.

57) Das Schmidtische — Anfangs 3500 Gülden, die nachher im Jahre 1719. mit 2000 Gülden vermehrt worden sind, und bey der Rentkammer zu Dresden mit fünf vom Hundert verzinset werden. Stifter:

Hieron. Schmidt, Canzley-Verwandter zu Dresden, aus Kitzingen, im Jahre 1616. Für sechs auf den drey Sächsischen Universitäten Leipzig, Wittenberg und Jena Studirende, wovon fünf aus des Stifters Familie, und einer ein Kitzinger Stadtkind seyn soll Erstere auf vier Jahre, und, wenn sie Magister werden wollen, noch ein Jahr, Letztere auf drey Jahre, Vom erstern Gestifte erhalten vier, und vom letztern zwey die Zinsen. Jene betragen jährlich 149 Thaler 4 Gr., diese 87 Thaler 12 Gr. Für die Verwandten ist jetzt der Diac. M. Eberhard Phil. Christ. Schmidt zu Graiz im Voigtlande Collator, nebst dem Rathe zu Kitzingen. Für die Stadtkinder der Rath zu Kitzingen mit dem Senior der Schmidtischen Familie.

58) Das Schneiderische — 1000 Gülden, die in der Steuer stehen. Stifter: Christ. Schneider, Jur. Pract. in Plauen, im Jahre 1728. Für arme Studirende aus der Familie, und in deren Ermangelung auch für andre Plauische Stadtkinder. Collatur und Verwaltung hat die Universität.

59) Das Schraderische — Anfangs 800 Gülden, jetzt durch gesammelte Zinsen 1400 Thaler, Kapital. Stifter: Heinr. Schrader, Med. D. et Collegii min.

Princ. Collegiatus, im Jahre 1511. Für einen aus der Familie ehelich gebornen, wohlgesitteten Studirenden zu Leipzig, auf fünf Jahre. In Ermangelung dessen, und durch abgeschlossenen Vergleich, auch für andere. Die Collatur hat die Schraderische, jetzt im Braunschweigischen lebende, Familie. Administration und Prüfnng der vorgeschlagenen Subjecte das kleine Fürstencollegium.

60) Das Schützische — 600 Gülden, Kapital. Stifter: Balthasar Schütze, Bürgermeister in Chemniz, im Jahre 1665. Für ein Familienmitglied seines Namens, vier Jahre lang, und, in dessen Ermangelung, ein Chemnitzer Stadtkind auf zwey Jahre. Der Superintendent und Rath zu Chemniz haben mit den nächsten Anverwandten Collatur und Verwaltung.

61) Das Schützische — Stifterin: Rosina Tugendreich, Witwe des Obersten von Schütz, geb. Gräfin von Gersdorf, im Jahre 1750. Zwey Stipendien für zwey in Leipzig oder Wittenberg Studirende, aus der Gersdorfischen oder Schulzischen Familie.

62) Das Seyfertische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: Chph. Seyfert, Past. prim. zu Görliz, im Jahre 1698. Für einen armen, der Augsburgischen Confession

zugethanen Görlizer, vier Jahre lang. Das fünfte Jahr einem aus der Nation, wofür der Stipendiat am Sterbetage des Stifters eine Rede halten soll. Die Collatur hat vier Jahre lang der jedesmalige Past. prim. zu Görliz zugleich mit dem dasigen Rector am Gymnasium; das fünfte aber das hiesige Frauencollegium.

63) Das Vogelsche — 2000 Thaler, Kapital. Stifter: Heinrich Vogel, aus Herforden gebürtig, Kaufmann in England, im Jahre 1756. Für zu Leipzig studirende Anverwandte, und in deren Ermangelung für zwey andere. Collatur und Verwaltung hat die Theologische Facultät.

64) Das Wazdorfische — 9725 Gülden, durch Agio und gesammelte Interessen aber vermehrt. Stifterin: Margaretha v. Wazdorf, Aebtissin des Jungfern-Klosters zu Weifsenfels, im Jahre 1562. und 1568. Für Studirende aus der Wazdorfischen und Breitenbauchischen Familie. Der Senior des Wazdorfischen Geschlechts hat die Collatur, und mit der Universität, welche auch die Inspection hat, zugleich die Verwaltung.

65) Das Weidmannische — 3000 Thaler, Kapital. Stifterin: Marie Luise Weidmann, Tochter des Hofraths und Buch-

händlers Mor. Georg Weidmann, im Jahre 1790. Für drey arme fleifsige Studirende auf drey Jahre. Die Collatur hat das Collegium Professorum, und die Universität die Administration.

66) Das Wertherische — Von der Familie der Freyherren von Werther acht Stipendien, jedes zu 50 Thalern, für solche hiesige Studirende, welche vorher die Schule zu Donndorf besucht haben.

67) Das Wirthische — 260 Gülden, welche nachher auf 400 Gülden, oder 350 Thaler vermehrt worden sind. Stifter: D. Georg Wirth, Kaiserl. Leibmedicus, im Jahre 1610. Für einen Studirenden aus des Stifters Familie. In dessen Ermangelung geniefst es der Senior des Geschlechts. Die Collatur hat der Senior der Wirthischen Familie, die Administration aber die Universität.

Stipendien zur Erlangung der Magisterwürde.

1) Das Böhmische — 30 Thaler. Sie sind eigentlich zu einem Stipendium für Oschazer Studirende auf drey Jahre bestimmt, und können daher nur in Ermangelung dieser zu diesem Zwecke ertheilt werden.

2) Das Frankische, s. oben unter den vermischten.

3) Das Grofsische — 1000 Gülden, Kapital, beym Rathe zu Leipzig. Stifter; Henning Grofs, Buchhändler in Leipzig. Anfangs zwey Studirenden, hernach aber nur einem. Die Collatur haben die Grofsischen Descendenten der Reihe nach, 1) Geo. Friedr. Beyer auf Klein-Vargula in Tennstädt, und Ernst Christian Erlmann in Naumburg, 2) die Thomasiusischen Erben; 3) die Schützischen Erben; 4) Abt Carpzov, und Joh. Mich. Fried; 5) Ober-Münz-Commissair Ritter in Braunschweig; 6) die Schlafischen Erben.

4) Das Henricische — 40 Gülden. (Von dem Stifter, s. oben die vermischten.) Nach der Stiftung sollen sie einem armen Candidato Magisterii gegeben werden, der dafür in dem Auditorio philos. eine Gedächtnifsrede halten soll. Die philosophische Facultät hat Collatur und Verwaltung.

5) Das Meifnische — 4 Gülden.

6) Das Severische — Anfangs 200 Gülden, nachher 467 Thl. 17 Gr. 8 Pf., wovon die Zinsen zu 5 vom Hunderte mit 23 Thl. 9 Gr. gezahlet werden. Stifterin: Katharina geb. Curtius, Ehefrau des Advocaten

Nicol. Severus zu Leipzig, im Jahre 1669. Für einen Candidaten aus der Bayerischen Nation, zu der ihr Ehemann gehörte. In Ermangelung eines solchen können es die Collatoren einem andern ertheilen. Collatur und Verwaltung hat die Familie des D. August Florens Rivinus zu Leipzig, jetzt Herr D. Gaudliz, und Frau Oberhofgerichtsräthin D. Haubold, geb. Gaudliz.

Den Empfängern der Ludovicischen und Schmidtischen Stipendien (s. oben) wird der Genuſs verlängert, wenn sie Magister werden wollen.

Stipendien für Docenten.

1) Das Ernestische — (von der Stifterin s. oben unter den Theologischen) 15 Thaler für einen Magister legens, der auf ihren Vater Joh. Aug. Ernesti eine Gedächtniſsrede im Auditorio philos. halten soll. Durch die Zinsen eines Kapitals von 500 Thalern, welches Aug. Wilh. Ernesti, Prof. Eloqu. legirte, ist es nachher vermehrt worden.

2) Das Wenkische — 2000 Thaler, Kapital. Stifter: der Königlich Sächsische Hofrath und Professor der Geschichte, Friedrich August Wilhelm Wenk,

am Jubelfeste der Universität im Jahre 1809. Für einen hoffnungsvollen Docenten.

Stipendien für die Vespertiner.

1) Das Böhmische — 2000 Thaler, Kapital. Für zwey Vespertiner, die in Gohlis die Neujahrs- und Charfreytags-Predigt halten. (Vom Stifter s. oben.)
2) Das Griebnerische — 1000 Thaler, Kapital. Für zwey Vespertiner, die in Gohlis an den Sonntagen, so wie an den drey hohen Festtagen, den Nachmittags-Gottesdienst versehen sollen. (Vom Stifter s. oben.)
3) Das Knaupsische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: M. Johann August Knaups. Für einen Vespertiner, der am Reformationsfeste Nachmittags die Predigt in der Paulinerkirche halten soll. Es wird hier der Reihe nach gewechselt.
4) Das Meifsnische — 15 Gülden den beyden ersten Vespertinern jährlich Salar.
5) Das Wendlerische — 3000 Thaler, Kapital. Stifter: Johann Wendler, Buchhändler in Leipzig, seit 1798. Für alle Vespertiner.

Stiftungen für den Witwen-Fiskus.

a) Für den Professoren-Witwen-Fiskus.

1) Die Püttmannische — 1000 Thaler, Kapital. Stifter: Josias Ludw. Ernst Püttmann, Prof. Cod. und Senior der Juristen Facultät, im Jahre 1791.

2) Die Wendlerische — 4000 Thaler, Kapital, von dem kurz vorher genannten Buchhändler Joh. Wendler.

b) Für den Witwen-Fiskus der einzelnen Facultäten.

1) Valentin Friderici's Legat, den Witwen der philosophischen Facultät, welches Gelegenheit zu dem in dieser Facultät im Jahre 1709 errichteten Witwenfiskus gab, der durch ein Churfürstl. Rescript bestätigt wurde.

2) Das Kadelbachische Legat — 2000 Thaler, Kapital. Stifterin: Caroline Wilhelmine verw. D. Kadelbach, im Jahre 1797. Dem Medicinischen Witwen-Fiskus.

3) Das Kühnholdische — 1000 Thaler, Kapital. Stifterin: Maria Sophia geb. Menken, Gattin des Prof. Jur. Ordin. Kühnhold, zu Leipzig, im Jahre 1769.

Für zwey arme alte Witwen, vorzüglich solche, deren Männer entweder bey der Universität überhaupt, oder bey der Juristen-Facultät die Actuariusstelle begleitet haben, lebenslänglich.

4) Das Menzische, für den Witwen-Fiskus der philosophischen Facultät. Stifter: Friedrich Menz, Prof. Phys., im Jahre 1749.

5) Das Püttmannische — 1000 Thaler, Kapital, dem Witwen-Fiskus der Juristen Facultät.

6) Das Quellmalzische — 500 Thaler, Kapital. Stifter: D Samuel Theodor Quellmalz, Dcc Med. Facult., im Jahre 1758, der medicinischen Facultät.

7) Das Walthersche — 2300 Thaler, Kapital. Stifter: D. Augustin Friedrich Walther, Königl. Poln. und Churſächs. Hofrath und Leibmedicus, auch Professor Therap., im Jahre 1746., der medicinischen Facultät.

Stiftungen für den Universitäts-Allmosen-Fiskus.

1) Barth, Joh. Mich., D. Med., im Jahre 1792.

2) M. Bergold — 100 Thaler, im Jahre 1805.

3) Faber, Joh. Balth., Erbherr auf Wachau, im Jahre 1777.

4) Hebenstreit, Joh. Christ., (s. oben die Stipendien), 500 Thaler, im Jahre 1792.

5) Heinze, Frau Mariane Elisabeth, geb. Pulz, 200 Thaler, im Jahre 1801.

6) Hetzerin, Joh. Concordia geb. Funkler, ein Legat im Jahre 1793.

7) Holzweissig, Christ., Advocat in Leipzig, ein Legat im Jahre 1780.

8) Kees, Jfr. Rahel Carol. Frieder., ein Legat von 1000 Thalern.

9) M. Knaups, Franz Augustin, Vespertiner an der Paulinerkirche (starb im J. 1801.), bestimmte nach dem Tode seiner Gattin seine 60000 Thaler gewürderten Häuser, dem Allmosen-Fiskus.

10) Krappe, Christ. Conrad, Kaufmann, 500 Thaler, im Jahre 1799.

11) Küchlerin, Frieder. Maria, 100 Thaler, im Jahre 1800.

12) Küstner, Fr. Dorothea Elisabeth, geb. Gaudliz, Witwe Karl Wilh. Küstners, Churs. Geheim. Kammerraths und Bürgermeisters zu Leipzig, 2000 Thaler, im Jahre 1787.

13) Leich, Christ. Andr., Churfürstl. Sächs. Kammerrath, 800 Thaler.

14) Löhr, Fr. Rahel Charlotte, geb. Barthel, 2000 Thaler, dem Stadtallmosen zur Vertheilung unter vier arme Witwen verstorbener Gelehrten, und vier verarmte Künstler oder Handwerker, oder deren Witwen.

15) D. Ludwig, Fr. Henriette Charlotte geb. Löhr (Tochter der vorigen), 500 Thaler, zur Unterstützung einiger armen Witwen.

16) D. Mathesius (Christ. Gfrd. (s. oben die Theol. Stip.), im Jahre 1778. und 1780.

17) Naundorf, Jfr. Christ. Aug., Tochter des D. Andreas Naundorf, 2000 Thaler.

18) D. Püttmann, Jos. Ludw. Ernst, 1000 Thaler, im Jahre 1791.

19) D. Richter, Joh. Wilh., Hofrath und Proconsul in Leipzig, 500 Thaler, im Jahre 1799.

20) D. Rössig — 100 Thaler.

21) Roizsch. Fr. Christ. Sophia geb. Olearius, ein Kapital im Jahre 1746.

22) Schacher, Polykarp Glieb., ein Legat.

23) Schacher, Jak. Friedr., Privatgelehrter in Leipzig, 300 Thaler, im Jahre 1799.

24) Schilting, David, Kaufmann zu Leipzig, 100 Thaler.

25) Schreiber, Aug. Friedr., Advocat, ein Legat im Jahre 1798.

26) Seydemann, Jfr. Frieder. Doroth., 1800 Thaler, im Jahre 1801.
27) Seydenschwanz, Christ. Ghlf., Kaufmann zu Leipzig, 1000 Thaler, im Jahre 1798.
28) Seyfarth, Fr. Christ. Susanna, ein Legat im Jahre 1777.
29) Fr. Apellationsräthin Trier (s. oben in den Stip.) 1000 Thaler.
30) Wendler (s. oben), Buchhändler, 2000 Thaler.

Stiftungen für die Universitäts-Bibliothek.

Die ältern sind schon S. 138. erwähnt worden. Nachtragen wollen wir noch:

1) Herrn D. Rössigs Legat, 100 Thaler.
2) Herr Paul Petrowitsch, Privatgelehrter aus Servien, 125 Thaler, am Jubelfeste der Universität im Jahre 1809.

Freytische.

I. Convictorium

Hier werden Mittags und Abends 222 Studirende an 19 Tischen, zum Theil ganz frey, zum Theil gegen einen geringen Beytrag, gespeiset. Der Churfürst Moriz errichtete es,

wie wir schon oben erinnerten, im Jahre 1543, und bestimmte dazu noch 600 Scheffel Roggen, die aus den Aemtern dahin abgeliefert werden mufsten. Durch milde Stiftungen einiger Privatpersonen sind die ursprünglich wenigen Tische nach und nach bis zu dieser beträchtlichen Zahl angewachsen.

Der erste bis 6te Tisch ist theils vom Churfürst Moriz, theils vom Churfürst August, theils vom Administrator Friedrich Wilhelm gestiftet worden.

Der 7te ward von Kaspar Triller, Erbherrn auf Emseloh, Inspector der Bergwerke in Thüringen, im Jahre 1618. gestiftet, aber erst im Jahre 1627. eingerichtet. Die Percipienten sollen aus dem Trillerischen Geschlechte, oder aus dem Geschlechte seiner ersten Frau seyn; doch können, in deren Ermangelung, auch Studirende aus Saalfeld und Sangerhausen sich darum melden. Der jetzige Collator ist Herr Joh. Wilhelm Triller, Generalaccisinspector zu Lieberosa, als Senior des Trillerischen Geschlechts, seit dem 14ten Januar 1802.

Der 8te von D. Michael Wirth, Ordinarius Facult. Jur., seit dem 30sten Januar 1610. Collatoren sind: 1) Herr Apellationsrath D. Friedr. Albert Schmidt in Dresden. 2) Herr Karl Friedrich

Jacobi, Buchhändler in Leipzig und Rittergutsbesitzer. 3) Herr Ghelf. Christ. Krezschmar, Pastor in Niederschona bey Freyberg. 4) Herr Christ. Ernst Jacobi, Pastor zu Haynsburg bey Zeiz.

Der 9te ist ein Königlicher, eine Stelle ausgenommen, die von Wenzel Buhle in Leipzig für geborne Schlesier gestiftet ist.

Der 10te — Geyerische. Stifterin ist Christ. Elisab. Geyer geb. Carpzov, Oberhofpredigerswitwe in Dresden, im Jahre 1688. Ihr Sohn, M. Joh. Christ. Geyer; äufserte wenige Stunden vor seinem Tode, im Jahre 1687., den Wunsch, dafs von seinem Vermögen eine solche Stiftung gemacht werden möchte, und seine Mutter erfüllte ihn. Die Collatur von sechs Stellen hat die Frau Oberconsistorialräthin D. Rahel Sophia Tellerin geb. Börnerin in Berlin, deren Bevollmächtigter der Herr Hofrath Christ. Dan. Beck ist. Die übrigen sechs Stellen vergiebt der Herr Hauptmann Ernst Heinrich von Bülow, beym Leipziger Infanterie-Regimente.

Der 11te — Henricische, vom Herrn D. Daniel Aegidius Henrici, und Frau Cathar. Dor. Henrici in Dresden, am 17ten October 1682. gestiftet. Collatoren sind: 1) M. Christ. Fr. Michaelis

in Leipzig. 2) Herr Aug. Wilh. Schäfer, Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Canzley-Secretair, in Dresden. 3) Herr Christ. Friedr. Greif, Pastor zu Clausnitz bey Penig. Jeder von ihnen besetzt vier Stellen.

Der 12te — Hoffmannische. Stifterin: Frau Anna, Georg Hoffmanns, Besitzers von Gorschmiz, Witwe, in einem zu Leisnig am 21sten April 1700. errichteten Testamente 7000 Meifsnische Gülden. Von acht Stellen ist der Rath zu Leisnig Collator, von den vier übrigen aber Herr Heinrich Graf Vizthum von Eckstädt, als gnädigst bestätigter Vormund des gegenwärtigen Majoratbesitzers von Lichtenwalde, Herrn Otto Rudolph Grafen Vizthums von Eckstädt.

Der 13te — Friedericische oder Frankentisch. Stifter: Valentin Friederici, Prof. hebr. linguae, im Jahre 1702. Für geborne Franken. Collator ist der jedesmalige Director Oeconomiae.

Der 14te — Kriebelsche. Stifter: Christ. Kriebel, Gastwirth zu Leipzig. Die Witwe und Erbin Kriebels, Susanna, gab in ihrem Testamente vom 1sten October 1703. dem Oberhofrichter, Gfrd. Hommel, Auftrag, das Testament ihres Mannes in Beziehung auf das Convicto-

rium, zu vollziehen. Weil aber der Testator an zwey Stellen des Testaments 6000 Meifsnische Gülden für Convictoristen legirt hatte, dafs es ein doppeltes Vermächtnifs schien, so kamen die Erben mit dem Collegium der Decemvirn in Streit, der im Jahre 1709. durch einen, nachher vom Churfürsten bestätigten, Vergleich, kraft dessen die Erben der legirten Summe an 6000 Gülden noch 1500 Gülden zusetzten, beygelegt wurde. Collatoren sind: 1) der jedesmalige Superintendent in Leipzig; 2) ein Bürgermeister in Leipzig (jetzt Herr Hofr. D. Christ. Glob. Einert); 3) Der Archidiakonus und 4) der Diakonus an der Thomaskirche. Jeder vergiebt drey Stellen.

Der 15te — Rosenthalische, 12500 Meifsn. Gülden für 12 Convictoristen, für die Paulinerkirche und den Oeconomieverwalter. Stifter: Andreas Rosenthal, Besitzer von Dölzig bey Leipzig, und Churs. Kommercienrath, im Jahre 1712. Die Collatur hat der jedesmalige Director Oeconomiae.

Der 16te ist ein Königlicher Tisch, zwey Stellen, die Hölzelsche und Pörnersche, ausgenommen. Die erste (seit dem 29. May 1741.), welche mit einer freyen Wohnung auf dem Paulinum verknupft

ist, soll an einen aus der Familie Hölzel, der den Namen führt, in dessen Ermangelung aber an einen Leipziger Bürgers und Meisters Sohn, abwechselnd mit einem Annaberger Stadtkinde vergeben werden. Der älteste Proconsul in Leipzig (jetzt Herr D. Christ. Traug. Koch), hat das Recht, Subjecte vorzuschlagen. Die zweyte wurde von Frau Regina Pörner, einer Kaufmannswitwe in Leipzig, im Jahre 1727. errichtet. Collatoren sind abwechselnd Herr Advocat Joh. Karl Anton Arnold, als weil. Frauen Joh. Christ. verw. M. Steinbachin hinterlassener Geschlechtsältester, und Herr Friedr. Wilh. Schmidt, Kaufmann in Leipzig. *)

Der 17te — Ackermannische, sechs Stellen, gestiftet vom Herrn Joh. Siegfr. Ackermann, Kaufmann in Leipzig, im Jahre 1740. Die übrigen sechs Stellen kamen durch ein Rescript vom 25sten September 1746. hinzu, und der Churfürst bestimmte ihnen das Geld, welches statt des rückständigen Weifsenfelsischen Getraides

*) Die Geschichte der Entstehung dieses Tisches s. in Joh. Dan. Schulze Stipendienlexicon, S. 294.

gezahlt worden war. Diese sechs Stellen vergiebt das Oberconsistorium in Dresden, jene Ackermannischen, der Director Oeconomiae an Ackermannische Anverwandte aus Reichenbach oder dem Voigtlande.

Der 18te — Amthorische. Stifter: Jakob Friedrich Amthor, und seine Gattin, Magdalena Barbara Amthor (s. oben S. 167.) — jener fünf Stellen im Jahre 1737., diese sechs Stellen im Jahre 1740. Die letzte zwölfte Stelle ist eine Königliche, und wird vom Director Oeconomiae besetzt. Eine von den Amthorischen vergiebt der Herr Graf v. Schönfeld, Erb- Lehen- und Gerichtsherr auf Stürmthal. Die übrigen aber Herr Erhard Friedrich Vogel, Superintendent in Wunsiedel, und Friedrich Wilhelm Wetzel, Kriegsrath in Bayreuth.

Der 19te — Wendlerische, sechs Stellen. Stifter: Johann Wendler, Buchhändler in Leipzig, im Jahre 1790. Collatoren sind: Herr D. Moriz Gfrd. Bauer, Herr M. Joh. Gfrd. Dyk, und Herr Ernst Conrad Dähne, Generalaccisinspector in Leipzig.

II. Hohenthalischer Freytisch.

Stifter: Graf Peter von Hohenthal auf Falkenberg, Schmerkendorf, Döberniz u. s. w., Churſächs. Vicepräsident des Oberconsistoriums, auch Vicedirector der Landes-Oeconomie-Manufactur- und Commercien-Deputation, im Jahre 1769. Für arme Studirende, welche eben erst die Universität beziehen, und aus Mangel an Bekanntschaft keine andere Quelle ihres Unterhalts wissen. Anfänglich war die Zahl der Theilnehmer über dreyſsig, seit 1797. aber ist sie bis auf funfzehn, auch dreyzehn, herabgekommen. Es wird nur Mittags, aber unentgeltlich, in einem Privathause (jetzt bey Herrn Sixdorf in der Grimmaischen Gasse) gespeiset, und jedes Mitglied muſs eine Lebensbeschreibung, teutsch oder lateinisch geschrieben, einreichen. Administrator ist jetzt der Königl. Sächs. Conferenzminister Graf Peter Karl Wilhelm von Hohenthal auf Döberniz, Falkenberg, Küpper u. s. w. Die Anhaltungsschreiben werden im Intelligenz-Comtoir abgegeben.

Die Hölzelschen, Ludovicischen, Trillerischen u. a. Freywohnungen sind bey den Stipendien mit erwähnt worden.

Sechstes Kapitel.

AKADEMISCHE FEYERLICHKEITEN.

Die hiesige Universität hat dergleichen viele und prächtige, vorzüglich in dem vorigen Jahrhunderte, veranstaltet, deren ausführliche Beschreibung man beym Vogel, Sicul und andern nachlesen kann. Wir können uns hier, des gemefsnen Raumes wegen, nur auf die beyden Säcularfeyerlichkeiten der Universität im Jahre 1609. und 1709. beschränken, welche letztere, wie man spricht, vorzüglich zum Grunde der neuen gelegt werden soll.

Die Säcularfeyer im Jahre 1609. war wohl die erste, und begann mit Predigten, die Sonntags vorher in der Kirche zu St. Thomas und Nicolaus, mit Beziehung auf diese Feyerlichkeiten, gehalten wurden. Am 4ten December wurden früh die Kanonen auf der Vestung Pleifsenburg gelöset, und mit allen Glocken geläutet. Hierauf versammelten sich alle Mitglieder der Universität in der Paulinerkirche, wohin sich auch die Churfürstlichen und Stiftischen Abgeordneten, nebst den Deputirten der Universität Wittenberg, der hiesige Magistrat, und die Deputirten der Bürgerschaft begaben. Von Seiten des Durchlauchtigsten Churfursten war es Gfrd. von Wolffersdorf; vom Herzog Johann Georg, Administrator des

Stifts Merseburg, und Cancellarius: Nicolaus von Sack; vom Domkapitel Merseburg: Albert von Kotzschmann, und D. Eustachius Müller; von der Universität Wittenberg: Leonhard Hutter, D. et Theol. Prof., Barthol. Reusner, J. V. D. und Ord., Daniel Sennert, Med. D. et Prof., Jakob Martin, Prof. Log. Nach der einleitenden Musik hielt M. Joh. Friedrich, Prof. der Gesch. und beyder Sprachen, die lateinische Säcullarrede: „de Origine, incrementis atque fortuna Academiae Lipsicae", und M. Conrad Bavarus, Prof. d. Dichtkunst, aus Halle geb., recitirte das Carmen saeculare *). Hierauf begann die Musik von neuem, und die Kanonen wurden zum Beschluss der kirchlichen Feyer noch einmal gelöset Unter dem Geläute aller Glocken zog man zurück ins Fürsten-

*) Beydes, die Rede und das Gedicht, erschien im Anfange des 1610ten Jahres im Druck, und wurde bey der folgenden Jubelfeyer im Jahre 1709. wiederholt unter dem Titel: Academia Lips. rediuiua, siue monumenta saecularia, ex edit. Hier. Dicelii. Lips. 1709. 8. Aus der Bavarischen Zueignung an den Magistrat wollen wir nur folgende Stelle ausheben: „Res processit feliciter: Auditi su„mus vterque, mira attentione, et voluptate incredibi„li, tandemque pro salute atque incremento Acade„miae, ab omnibus congratulando plenis vocibus con„clamatum, atque illius diei, vt et sequentis, laetitia, „in laudem praepotentis Dei, festiuiten continuata: vt

haus, wo man ein solennes Jubelmahl veranstaltet hatte, dessen Freuden der hiesige Magistrat durch ein Geschenk von zehen Eymern Weins nicht wenig erhöhte. Derselbe hatte auch zwey Fafs Torgauisch Bier den Convictoristen geschickt, welche Höflichkeit, wie Vogel schreibt, beyderseits mit Dank erkennet, und durch Gesundheittrinken auf das Wohl des Raths allgemein gerühmt wurde.

Glänzender als dieses war das folgende im Jahre 1709. Nachdem man durch Predigten am Sonntage vorher auf den Werth eines solchen Festes aufmerksam gemacht hatte, begannen endlich Mittwochs, als den 4ten December, die Feyerlichkeiten selbst durch Läutung aller Glocken, und unter Abfeuerung des Geschützes auf der Pleifsenburg. Dies geschah von früh 5 Uhr an zu drey wiederholten ma-

„ita de vlteriori Academiae conseruatione, et animo„rum firmiori coniunctione, deposita omni simultate, „non tantum inter Academicos ipsos, sed et Senatum „huius Ciuitatis Ampliss. vtrinque, dubitare non liceat. „Cum et Ipse deuote atque hilariter isti Actui interfue„rit frequens, bonamque et commendabilem partem „sumtuum sponte contulerit. Ciues etiam non pauci „Academicam hanc festiuitatem affectione praeclara, „solitaque benignitate promouerint. Qua re ostensum „est liquido, non minori gaudio ac laetitia Musas com„morantes retineri, quam huc aduentantes olim receptae „fuissent.“

len. Um 7 Uhr begaben sich die Königlichen Abgeordneten, nebst den übrigen Deputirten der Domstifter und Universitäten, in die Nicolaikirche, wohin sie von einigen Mitgliedern der Universität begleitet wurden. Es waren aber von Seiten Sr. Maj. des Königs — der Gouverneur der Stadt Karl Glob. v. Neitschüz; von Sr. Königl. Hoh. und Churprinzl. Durchl. zu Sachsen — Georg Friedr. von Hopfgarten, Obrister und Kommandant der Pleisenburg; der Hochfürstl. Sachsen-Weisenfelsische Abgesandte — Heinrich v. Jauchstädt; der Hochfürstl Sachsen-Zeizische — Ernst Friedr. v. Eberstein, Hof- Justiz- und Consistorialrath; vom Hohen Stift Meisen — Heinr. Becker v. Rosenfeld, Domherr; vom Hohen Stift Merseburg — Balth. Wilh. v. Gaffran, Domdechant und Hofrath, und D. Ludw. Adolph Zech, Domherr und Hofrath; von der Universität Wittenberg — D. Caspar Löscher, Theol. Prof. Prim. und Generalsuperint., D. Joh. Heinr. Berger, Churs. Appellat. Rath und Ordinar. Facult. jurid., D. Gfrd. Berger, Königl. Leibarzt und Prof. Med. Prim., damals Rector Magnif., und Joh. Chph. Wichmannshausen, Prof. Ling. Orient.; von der Universität Jena — D. Engelbert von der Burg, Geheimder- und Apellations-Rath; von der Universität Halle — Joh. Pe-

ter Ludwig, Kön. Preuss. Rath und Prof. Jur., und D. Stahl; vom Stifte Zeiz — Herr D. Joh. Schmidt, Prof. Theol. Extraord. et Eloqu. Ord.

Als man ihnen ihren Platz in dem Fürstenstuhle angewiesen, wurde der Anfang des Gottesdienstes mit einer kleinen Musik gemacht, welcher das Lied: Es woll uns Gott genädig seyn, und: Nun lob mein Seel den Herren, folgte. Eine gröfsere Musik machte den Uebergang zur Predigt, welche der Professor der Theologie, Gfrd. Olearius, über einige Verse des 132ften Psalms mit allgemeinem Beyfalle hielt. *) Nach der Predigt erscholl, unter Abfeuerung aller Kanonen, wozu mit einer Rakete auf dem Kirchhofe ein Signal gegeben wurde, das feyerlichste Te Deum laudamus mit vollstimmiger Musik, womit sich auch die Festlichkeit in dieser Kirche schlofs. Der ganze Zug begab sich nun, die Fremden von den nämlichen Marschällen (welches Magistri waren), begleitet, unter dem Halle der Trompeten und Pauken von dem Thurme, in die Paulinerkirche. Hier hatte man für die fremden Zuschauer einige Emporkirchen, so wie für die Herren Abgeordneten

*) Sie ist, wie die kurze Beschreibung der Entstehung der Universität, von dem nämlichen Verfasser, bey Gelegenheit des jetzigen Jubiläums, im Druck wiederholt worden, und zu haben bey J. Fr. Fischer in Leipzig.

eine Art Thron erbauet, und sonst noch alles auf das prächtigste geschmückt. Den Anfang der Feyerlichkeiten machte ebenfalls wieder eine Musik, welche der damalige Musikdirector Kunau gesetzt hatte und aufführte. Hierauf folgte die Säcularrede: „de viris eruditis, qui Lipsiam scriptis atque doctrina illustrem reddiderunt“, welche vom Hofrathe und Professor der Geschichte, D. Joh. Burchard Menken, mit allgemeinem Beyfalle gehalten, und nachher dem Drucke übergeben wurde. Eine feyerliche Musik beschlofs das Ganze, und das Lösen aller Kanonen gab das Zeichen zum Aufbruche. Die sämmtlichen Gäste begaben sich nun in das Fürstenhaus, wo man an mehreren Tafeln jedes Collegium für sich prächtig bewirthete. Zu den bedeutendern Gesundheiten wurden immer Kanonen gelöset. Auch die fremden Studirenden waren nicht vergessen, und man bot alle Kräfte auf, die Würde und den Glanz der Universität in ein glückliches Licht zu stellen. Nach dem Verzeichnisse, welches der damalige Rector der Universität, Rivinus, aufsetzte, erhielt die Universität zu ihrer Jubelfeyer folgende aufserordentliche Geschenke:

Se. Maj. der König v. Pohlen u. Churf. v. Sachsen	1500 Thl.
Der Herzog von Sachsen Weifsenfels . . .	500 —
Der Herzog von Sachsen Zeiz	500 —
Der Herzog von Sachsen Merseburg . . .	300 —
zusammen	2800 Thl.

Am folgenden Tage zog die Universität aus dem Fürstenhause in die Paulinerkirche, wo in den drey ersten Facultäten promoviret wurde. In der theologischen war es der D. Kiefsling und Pfeiffer, in der juristischen D. Rothe und Ittig aus Leipzig, und in der medicinischen Böttcher, Kuttenberg, Küchler, Rothe, Seiler, Schöne, und Gtrd. Rothe von Görliz. Nach vollendeter Feyerlichkeit wurde, wie Tages vorher, in dem Fürstenhause der Doctorschmaufs gehalten. Der dritte Tag endigte das Fest mit den Promotionen der philosophischen Facultät, welche 75 Candidaten das Magisterium ertheilte. Mehrere Denkmünzen wurden bey Gelegenheit dieser Feyerlichkeiten ausgeprägt, von denen wir nur einige beschreiben wollen. Eine zeigt auf der Hauptseite das Bildnifs Friedrichs des Streitbaren, mit der Umschrift: FRIDERICUS I. DUX ET ELECROR SAXONIAE; auf der Kehrseite — einen Tempel, an dessen vier Säulen die Wappen der Nation angebracht sind. In dem Tempel selbst liegt die Religion betend an einem Altare, mit der Gerechtigkeit zur Rechten und der Glückseligkeit zur Linken. Das Wappen der Universität befindet sich oben in der Mitte. Um den Tempel lieset man: VNA TRIUMPHIS INNUMERIS POTIOR. Unten stehn die Worte: ACADEMIAE LIPS. A FRIDERICO BELLICOSO FUNDATAE D. IV. DEC.

A. MCCCCIX. SECULARIA III. Um den Rand: Ps. 132, 10. SACERDOTES TUI DOMINE DEUS INDUANTUR SALUTEM, ET SANCTI TUI LAETENTUR IN BONIS. Eine andere hat auf der Hauptseite das Bild des Königs und Churfürstens, mit folgender Umschrift: FRIDERICUS AUGUSTUS D. G. REX POLON. ET ELECTOR SAX.; auf der Kehrseite: DEO O. M. S. † ACADEMIAE PRAGENSIS FILIAE A FRIDERICO BELLICOSO ADOPTATAE REGIA CLEMENTIA FRIDERICI AUGUSTI POST III. SECULORUM DECURSUM FLORENTIS. NATALI SECULI III. D. IV. DEC. MDCCIX. Eine dritte liefs die Universität prägen. Auf der Hauptseite sieht man die Pallas, in deren Schilde das Universitätswappen angebracht ist, mit folgender Umschrift: ACADEMIA PHILUREA ANNO MCCCCIX. IV. DECEMBR. PLANTATA; auf der Kehrseite breitet sich im Vordergrunde eine grofse Linde aus mit der Umschrift: GRANDIOR AETATE. Im Hintergrunde erblickt man die Stadt Leipzig. Eine vierte hat auf der Hauptseite die Stadt Leipzig, mit der Ueberschrift: IN MURIS ET PALATIIS TUIS SIT PAX ET PROSPERITAS; auf der Kehrseite eine Linde, unter welcher die Musen mit der Umschrift: SUB UMBRA DULCI. Noch eine fünfte ist zum Scherz geprägt, und zeigt auf der Hauptseite zwey Studenten, deren einer ein Frauenzimmer führt, der andre aber einen

leeren Beutel in der Hand hält, mit der Ueberschrift: JUBILAEUM LIPSIENSE MDCCIX.; auf der Kehrseite ein teutsches Reimlein:

Wenn das Jubilaeum uns
Wollte Kraft in Beutel bringen,
Ey wie schöne wollten wir
Dreyfach Jubilate singen.

Auch durch Erleuchtungen einiger Häuser wurde das Fest verschönert, und man wird es nicht ungern sehen, wenn das Andenken der vorzüglichern hier wiederholt wird. In der Grimmaischen Gasse sah man ein grofses transparentes Gemälde, in dessen Mitte eine Säule den verzogenen Namen des Königs, mit Lorbeern umkränzt, erleuchtet zeigte. Zur Rechten lehnte das Polnisch - Sächsische, zur Linken aber das Universitätswappen, mit der Inschrift: PAX ALMA MVSARVM. In zwey Seitenfenstern waren Pyramiden angebracht, deren rechte die Aloe mit der Ueberschrift: SERO, SED EO PRAESTANTIOR, die linke aber Noa's zurückkehrende Taube als Sinnbild enthielt, mit der Ueberschrift: IN PACE REDIT. Ein anderes Fenster zeigte einen Baum, an welchem auf der einen Seite das Prager, auf der andern aber das Leipziger Stadtwappen lehnte. Die Aeste über jenem waren fast verdorrt, über diesem aber frisch belaubt. Die Inschrift DEFICIENS und CRESCENS auf dieser und auf jener Seite gab

eine hinlängliche Erklärung dazu. In einem dritten erblickte man eine lichte Wolke mit dem Namen: JEHOVA, und das Bild des Janus mit der Inschrift: SED HUIUS AUXILIO; an der rechten Seite lag noch ein Schild mit der Inschrift: DICATA POSTERITATI, und gegenüber an einem fruchttragenden Baume ein zweytes mit der Inschrift: VT CARPAT FRUCTUS. In der Mitte leuchtete des Verfassers Wappen mit den Anfangsbuchstaben seines Namens: R. W. v. Z. (Rudolph Wilhelm v. Ziegler), und über dem Ganzen schwebte die Fama, mit einer Palme in der Rechten und der Tuba in der Linken. Unter ihr glänzte die Hauptinschrift: TERTIUM JUBILAEUM.

Während der Erleuchtung wollten auch die Studirenden eine Musik bringen, die aber, wegen eingetretenem Schneewetter, auf den zweyten Abend verlegt werden mufste, wo sie dann in dem Fürstenhause, zur gröfsten Zufriedenheit der Anwesenden, von einem gewissen Hoffmann aufgeführt wurde. Viele suchten ihre Freude auf eine lebhaftere Art, durch lautes Jauchzen und Abbrennen kleiner Feuerwerke, zu äufsern, die wohl nur in diesen Tagen der allgemeineren Freude erlaubt werden konnte. Ein anderer junger Tonkünstler hatte eine Oper gesetzt, welche, mit einer sinnreichen Erleuchtung und

einem passenden Epilog begleitet, den gröfsten Beyfall fand. Doch wir brechen ab, und verweisen den, der eine ausführlichere Beschreibung zu lesen wünscht, auf folgende Schriften, die zum Theil diesem Gegenstande ganz und allein gewidmet sind:

(M. G. C. Lehms) Historische Beschreibung der weltberühmten Universität Leipzig, nebst einigen remarquablen Sachen und erlittenen fatis, wie auch einer völligen Nachricht von ihrem am 4. December des 1709. Jahres solenn celebrirten Dritten Jubel-Festes. Leipzig, 1710. 8.

Das dritte Jubel-Fest der Universität Leipzig, mit historischer Feder entworfen. Leipzig, 1710. 4. (Mit Kupf.)

Beschreibung des Leipziger dritten Jubilaei Academici, nebst allen seinen Solennitäten, wie es den 4. Dec. 1709. gehalten worden. Jena, 1710. 4.

Aufser folgenden zwey Programmen:

[1) Vrb. Godofr. Siber Pr. de Lipsia Litterarum indulgentissima Patrona, suscitatrice ingeniorum. Lipsiae, 1709. Fol.

2) Aug. Quir. Rivini Pr. Rectores Acad. Lips. ab An. 1409 — 1709. Lipsiae, 1709. Fol.] Menkens Säcularrede, und Olearius schon oben angeführtem Bericht und Predigt, erschienen bey dieser Gelegenheit noch folgende Schriften:

M. Chr. Hübner Fridericus Bellicosus, Academiae Lips. Fundator, historice descriptus dissertatione Acad. Halae, 1709. 4.

Chph. Jacobi Blumii Diss. epistol. ad H. Pippingium de eruditis Lipsiae natis ac scriptis claris. Lipsiae, 1709. 4.

Nachricht von der Stadt Leipzig und deren Universität. Halle, 1709. 8.

Diesen Erinnerungen einer so seltnen Feyer schliefsen wir noch, unserm Versprechen nach, die abgekürzte Beschreibung einer gewifs noch seltneren an, welche die Universität im Jahre 1714. begieng, und die uns Sicul in den Leipziger Annalen vom Jahre 1715. (Leipzig, 1719. 8.) S. 249. folg. bis auf Kleinigkeiten aufbewahrt hat. Es ist das feyerliche Leichenbegängnifs des im genannten Jahre verstorbenen Rector Magnificus, Appellations-Raths und Prof. Cod., D. Gott-

lieb Gerhard Titius, das auf die ausgezeichneteste Art veranstaltet, und mit niegesehenem Pomp ausgeführt wurde. Gleich am andern Tage nach Titius Tode versammelte der bisherige Prorector, D. Cyprian, die Professoren, um über die Feyerlichkeiten Abrede zu nehmen. Nachdem man hier bis zur künftigen Rectorwahl dem D. Cyprian das Prorectorat nochmals bestätiget, wählte man vier Professoren, aus jeder Facultät einen, denen man alles übertrug, was nach dem entworfenen Plane bey dem Leichenbegängnisse zu besorgen seyn möchte. Hierauf fieng man sowohl in der Paulinerkirche, als den Universitätsdörfern, von 11 bis 12 Uhr das gewöhnliche vierwöchentliche Trauerläuten an, und die Professoren erschienen während der Zeit bey Promotionen und andern öffentlichen Actus immer in Trauermänteln. Der verblichene Körper ward in einem mit schwarzem Boy ausgeschlagenen Zimmer, mit dem ganzen Rector-Schmuck und Insignien auf ein Paradebette gelegt, und am Tage, noch aufser den Aufwärtern und Trauerfrauen, von zwey Studenten, in tiefer Trauer, bewacht. Sechszehn Wachslichter auf silbernen Leuchtern brannten unablässig, und eine grofse Menge Neugieriger füllte das Zimmer, dessen Thüre, um Ordnung zu erhalten, mit Militair besetzt war. Zugleich wurde dem Könige, den Herzögen

zu Weifsenfels, Merseburg und Zeiz, den Stiftern und den Universitäten Wittenberg, Jena und Halle, unterthänigster Bericht erstattet, und Einladungsschreiben ausgefertigt.

An dem Begräbnifstage mufsten alle männlichen Einwohner der Universitätsdörfer um 2 Uhr Nachmittags im Paullinum, mit schwarzen Kleidern und Floren auf den Hüten, erscheinen, und sich sodann paarweise in die Petersstrafse nach dem Trauerhause verfügen, wo sich auch die andern Leichenbegleiter, und unter denselben das ganze Schneiderhandwerk, versammelte. Von den hohen Abgesandten und Abgeordneten, wurden erst die Deputirten des Stiftes Zeiz, und der drey Universitäten Halle, Jena und Wittenberg, ein jeder durch zwey Marschälle; ferner derer drey Hochfürstl. Häuser Zeiz, Merseburg und Weifsenfels Hochansehnl. Gesandte durch sechs Marschälle; und endlich Sr. Kön. Maj. und Churfürstl. Durchl. Hochansehnl. Abgesandter durch vierzehn Marschälle mit dem Trauerwagen abgeholet, und von ihnen begleitet.

Um 5 Uhr begann die Procession aus der Petersstrafse über den Markt, durch die Grimmaische Gasse, den alten Neumarkt hinauf, durch das Paullinum in dessen Kirche. Die Ordnung des Zugs war folgende:

1) Die ganze Schule mit dem goldnen Kreuz.
2) Die hiesigen Geistlichen, und vor ihnen vier andere von den Universitätsdörfern.
3) Der Leichenwagen, von sechs mit Boy behangenen Pferden gezogen. Jedes wurde von einem Knechte, im Trauermantel und mit langem Flore auf dem Hute, geführt.
4) Neben dem Trauerwagen giengen sechszehn Magistri in Trauermänteln und Cleripeplis oder Liripipiis überm Kopfe.
5) Hinter dem Wagen die zwey Studirenden, welche bey dem Paradebette gewacht hatten.
6) Einer löbl. Universität Registrator, nebst des Verstorbenen Famulus.
7) Die Pedellen in langen schwarzen Boyröcken, mit den florumhangenen Scepteln.
8) Sechs Marschälle in langen Mänteln; mit überzogenen, auch mit Florband ausgezierten Marschallstäben.
9) Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hochansehnl. Abgesandte, in einem Wagen mit zwey Pferden, dabey unterschiedene Bedienten.
10) Der Hochfürstl. Sächs. Weifsenfelsische Abgesandte, eben so.
11) Der Hochfürstl. Merseburgische Abgesandte, eben so.
12) Der Hochfürstl. Zeizische, eben so.

13) Zwey Marschälle. Hierauf folgten die Abgeordneten der Stifter und Universitäten zu Fuſse und paarweise.
14) Zwey Marschälle und neunzehn Paar Leidtragende.
15) Eine löbl. Juristen-Facultät.
16) Zwey Marschälle und E. löbl. Universität in corpore, alle in langen Trauermänteln.
17) Zwey Marschälle und der Magistrat hiesiger Stadt in corpore.
18) Zwey Marschälle mit den übrigen vornehmen und ansehnlichen Leichenbegleitern.
19) Die Herren Magistri insgesamt.
20) Studirende, die aber erst später eintraten.
21) Die Bürger, und
22) Die Universitätsbauern, welche den Zug beschlossen.

Die Studirenden hatten sich, nach einem Anschlage im schwarzen Brete, im groſsen Fürstencollegium versammelt, und bildeten dann vom Trauerhause an ein Spalier, zwischen welchem sich der Zug langsam fortbewegte. Die Kirchthüren und einige Plätze in der Kirche waren mit Militair besetzt, um Ordnung und Ruhe zu erhalten. Die ganze Kirche war mit schwarzem Tuche behangen, und mit einer Bühne versehen, auf welcher D. Karl Otto Rechenberg, von zwey Marschällen geführt, die Parentation hielt. Sämmtlichen Theilnehmern des Zugs wieſs

man durch Marschälle Plätze in den Kapellen und auf den Emporkirchen an. Nachdem man einige teutsche Lieder gesungen hatte, hielt der damalige Archidiaconus zu St. Nicolai L. Christ. Weifs die Leichenpredigt über Buch der Weish. V, 16. 17. Hierauf folgte eine Trauercantate, von Crell gedichtet, und von dem Cantor und Musikdirector beyder Kirchen, Kuhnau, doch nur für Stimmen, und ohne Begleitung gesetzt. Dann hielt der schon genannte D. Rechenberg auf einer besondern Bühne die Parentation, womit sich die Feyerlichkeiten schlossen.

Während derselben stand der Sarg im Chore beym Altare, von allen Begleitern, den sechszehn Magistern, sechs Marschällen, und dem Registrator, Famulus und Pedellen umgeben.

Auf dem Sarge waren — zum Haupte, das Universitätswappen, — zu den Füfsen, das Wappen des Verstorbenen, an den Seiten aber die Wappen der Nationen und Facultäten, angebracht.

Der etwas niedrige Altar war durch Kunst erhöhet worden, und, so wie die Kanzel, mit schwarzem Tuche überzogen, auf welchem sich ein grofses weifs aufgenähtes Kreuz zeigte.

Die schon erwähnte Trauerbühne befand sich am Haupteingange, und reichte über das Orgelchor hinauf. Sie war 15 Ellen breit und

20 Ellen hoch. Sieben gerade Stufen führten zwischen den Weiberstühlen hinauf, auf deren oberster sechs Gueridons mit silbernen Leuchtern und Wachslichtern standen. Auf den noch höhern zwey runden Stufen waren eben so viel angebracht, so dafs der Redner, von zwölf Lichtern umglänzt, perorirte. Im Rükken desselben befanden sich drey weifse Kreuze auf schwarzem Tuche, so wie die ganze Bühne von der untersten Stufe bis oben an den Baldachin schwarz behangen, und solches Tuch auch, vom Baldachin herunter, als ein Gewand zierlich geknüpft war. Ueber dem mittleren Kreuze war eine weifse Tombe zu sehen, und noch über dieser hielten zwey in den Wolken schwebende Genien eine ovale Tafel mit folgender Inschrift:

FATA SVA

IN

RECTORE SVO MAGNIFICO

D. GERHARD GOTTLIEB TITIO

JCTO.

CONSILIARIO REGIO

PROF. PVBL.

QVARTA VICE HEV REPETITA

PLANGENS P.

ACADEMIA LIPSIENSIS.

15 ..

Beydes war mit Cypressen umgeben, und über demselben ruhten auf einem weifsen Kissen der Rectorhut, Mantel und beyde Scepter. Unter dem Baldachin zeigte sich noch ein glänzender Stern, der seine Stralen auf die Insignien herabwarf, anzudeuten, dafs diese der Vergänglichkeit nie unterworfen wären.

Eine Zeichnung dieser Bühne ist dem angeführten Siculschen Bande der Annalen beygefügt, wo sich auch noch manche, zum Leben dieses merkwürdigen Mannes Gehörige, befindet.

Beylage.

Hier müssen wir unsre Leser im voraus um Verzeihung bitten, wenn sie das, was sie, unserm Versprechen gemäfs, hier erwarten dürften — neue aus Urkunden entlehnte Bemerkungen u. s. w. über Prüfungen und Promotionen — nicht finden sollten. Sie sind aus triftigen, aber nicht anführbaren Gründen, zurückbehalten worden. Nur was in den bekanntesten Büchern über diesen Gegenstand sich findet, wollen wir im Auszuge treulich wiedergeben.

Die feyerlichen Doctorpromotionen in der Paulinerkirche hörten mit dem Jahre 1768. auf, und jede Facultät begeht nun die ihrige in dem ihr eignen Auditorium. Da die Art und Weise derselben allgemein bekannt ist, so erinnern wir bey der Theologischen, aufser dem, was oben beyläufig gesagt worden ist, kürzlich noch Folgendes:

Die Beschränkung der Promotionskosten, vorzüglich aber der damit verknüpften, zu-

weilen das Maas übersteigenden Schmausereyen, war von jeher ein Augenmerk der gesetzgebenden Gewalt. Im Anfange des 18ten Jahrhunderts erliefs der Churfürst Friedrich August I. mehrere Rescripte, die sich darauf bezogen, und die Theologische Facultät hatte selbst, durch Beschwerden darüber, Gelegenheit gegeben. „Wasmafsen" (heifst es in dem Rescripte v. J. 1723.) „obwohl die Ceremonie, „dafs ein jeder Doctorandus einen Knaben, der „ihm in Actu promotionis eine Quaestion zur „Beantwortung proponiren müssen, habe klei„den lassen, bey denen letzteren A. 1708. und „1709. gehaltenen Doctorat-Promotionen ab„geschafft worden, doch das prandium den „meisten Aufwand erfordert habe, weiln dazu „nicht nur die sämmtlichen Professores und „Assessores derer vier Facultäten, sondern „auch die Chur- und Fürstl. Collegia, der re„gierende Rath, und das geistliche Ministe„rium, ordentliche Hospites, welche jeglicher „Candidatus besonders einladen lassen, unge„rechnet, invitiret, dafs die Zahl der Gäste „über hundert Personen stark gewesen, ferner „zwey Tage tractiret, und Sonntags vor dem „Doctorat eine Abendmahlzeit vor die Profes„sores der Theologischen Facultät und Docto„randos ausgerichtet worden, also dafs die bey „denen letztern Promotionen diesfalls aufge„wendeten Unkosten zusammen, über Ein

„Tausend Thaler ausgetragen; dannenhero „die Theologische Facultät selbst Uns um gnä„digsten Befehl, dafs bey künftigen Doctoraten „die Unkosten sowohl ratione prandii als So„lennien eingezogen werden möchten, un„terthänigst gebeten.“

Diesem Rescripte zu Folge ward bey der ersten Feyerlichkeit dieser Art (den 27. April 1724.), die Mahlzeit auf einen Tag gebracht, und die Zahl der Gäste merklich eingeschränkt. Auch die gewöhnlichen Missilien, die oft den Candidaten auf 100 Thaler zu stehen kamen, wurden abgeschafft.

In Beziehung auf die Juristenfacultät hat Knözschker (D. J. Christ.) in seinen Juristischen Annalen aufs Jahr 1795. (Merseburg und Leipzig, 1795. 12.) über diesen Gegenstand fast alles erschöpft. Wir wollen daher aus ihm das Nöthigste entlehnen, und einige Anmerkungen beyfügen. Jeder, der die Rechte studirte, und sich der Prüfung zur Praxis oder zur Candidatur unterwerfen will, mufs Zeugnisse beybringen, dafs er drey Jahre hindurch Vorlesungen über rechtliche Gegenstände beygewohnt habe. Das Beylegen der Schedul, als Beweis, dafs man unter dem Vorsitze eines Doctors der Rechte, sogenannte Theses, oder streitige juristische Sätze, öffentlich vertheidigt habe, ist nur dem nöthig, der sich ad praxin examiniren läfst. Die Sche-

dulardisputationen werden im Auditorio juridico von 11 bis 1 Uhr gehalten, und folgende Ausgaben sind gewöhnlich damit verknüpft: Für die Censur der Schedul erhält der Ordinarius 9 Thlr. 8 Gr. und der Präses 5 Thlr., Honorar. Der Pedell für das Oeffnen des Auditoriums im Sommer 16 Gr., und im Winter wegen des Einheizens, 1 Thlr. 8 Gr. Druck und Buchbinderlohn beträgt in der Regel 1 Thlr. 8 Gr., und der Wagen mit Bedienten und Trinkgeld für den Kutscher, 2 Thaler. Die Erlaubniſs der Prüfung wird von der Facultät, zugleich mit einem Civil- und Kriminalaktenstück zu den nöthigen Relationen, erbeten. Diesem Schreiben muſs, nebst den juristischen Zeugnissen und der Schedul, noch ein Zeugniſs der gehörten Logik und Geschichte, so wie die Inscription, beygelegt werden. An dem erhaltenen Aktenstücke kann er nach Belieben arbeiten, so wie ihm die Wahl des Examentages ganz allein überlassen bleibt. Das Examen selbst geschieht in der Sessionsstube der Facultät von zwey Mitgliedern, die an der Reihe sind. Gewöhnlich hat einer das Civilrecht, der andre aber das Kriminalrecht und den Proceſs, nach Anleitung der zum Referiren geliehenen Akten. Die Dauer des Examens ist in der Regel eine und eine halbe Stunde, und nicht von der schnellen und unausgesetzten Antwort allein, sondern mehr von dem

Sinne und dem Durchdachten derselben, hängt die glücklichere Censur ab, die ihm, nach einer kurzen Entfernung und gehaltenen Deliberation, von dem vorsitzenden Mitgliede bekannt gemacht wird. Bis jetzt ertheilte man nach den Graden der Fähigkeit, drey solche Censuren, dignus, omnino dignus, und omnino et prae caeteris dignus, welchen, nach Befinden der Umstände, oft noch eine Erinnerung, oder ein auszeichnendes Lob beygefügt wurde. Wer nicht zurückgerufen wird, hat die Erlaubnifs, nach einer längern oder kürzern Zeit sein Gesuch noch einmal zu wiederholen. Welcher Erlaubnifs sich auch die zu bedienen pflegen, denen nur das dignus zu Theil ward, eine Censur, die bis jetzt durchaus keine Thür ins praktische Juristenleben öffnete, und daher nicht unrecht mit einem Schlüssel ohne Bart verglichen werden kann. Diese mündliche Censur wird ihm nun auch schriftlich auf einem Bogen, von allen Assessoren unterschrieben, vom Aktuarius eingehändigt. An diesen wird auch das Honorar entrichtet, welches 15 Thaler 10 Gr. beträgt.

Wenn mehrere Candidaten sich zu einer Zeit melden, so werden oft zwey an einem Tage examinirt. Der früher Gemeldete, (wenn es zwey ad praxin sind), oder der pro Candidatura zu Prüfende (neben ei-

nem andern ad praxin), wird dann jedesmal in pleno, d. h. in der Sessionsstube, wo sich die Mehrzahl der Assessoren befindet, examinirt, der spätere aber, oder im zweyten Falle der ad praxin, in minus pleno, oder in einem Nebenzimmer, wohin er von seinen beyden Examinatoren, und einem Dritten, als Arbiter, begleitet wird. Adliche sind ebenfalls dieser Prüfung unterworfen, doch haben sie die Wahl zwischen dem Oberhofgerichte (wo sie in den gewöhnlichen vierteljährigen Sitzungen von zwey Oberhofgerichtsräthen, der Reihe nach, examinirt werden), und der Facultät; auch sind sie von der Schedulardisputation gänzlich befreyt und ausgenommen. Dieses sogenannte Examen Nobilium kostet in dem Oberhofgerichte dreyfsig, in der Facultät aber achtzig Thaler, und wird auf Verlangen vom Ordinarius, als ein glücklich überstandenes, durch ein Programm bekannt gemacht. In dem Oberhofgerichte bedient man sich bey Ertheilung der Censuren folgender Formeln: ungemein wohl, sehr wohl, und wohl. Oft geschieht es auch, dafs die Adlichen, theils um Kosten zu ersparen, theils um Gelegenheit zu haben, vorzüglich durch Erklärung der Texte, die gewöhnlich das Examen leiten, sich auch der höchsten Würde fähig zu zeigen, wenn sie von ihnen gesucht würde, das Examen pro

Candidatura wählen, welches wir gleich näher beschreiben wollen *).

Durch das Examen pro Candidatura erlangt der Geprüfte den ersten Grad juristischer Würden, das Baccalaureat, und mit ihm das Recht, juristische Vorlesungen zu halten. Wenn nicht zugleich das Examen pro praxi damit verknüpft ist, so braucht dem Anhaltungsschreiben kein Beweis einer vorhergehenden Disputation beygelegt zu werden. Auch wird in demselben nicht um Akten zu den Proberelationen, wohl aber um Texte angesucht, (gewöhnlich einen aus dem Justinianischen Codex und einen aus den Decretalen), die nach Belieben und ohne nähere Bestimmung der Zeit zu Hause erkläret werden können. Diese Erklärungen geben den Stoff zum Examen, welches von zwey Mitgliedern der Facultät, einem Obern und Untern, der Reihe nach, gehalten wird.

Die Censuren sind hier, wie bey dem praktischen Examen, und das Honorar beträgt 52 Thaler 8 Gr. Ueberdies erhält noch der

*) Grafen. wenn sie sich nicht im Oberhofgerichte examiniren lassen, werden in der Facultät in pleno, doch nur vom Ordinarius examinirt, der auch das glücklich überstandene Examen durch ein Programm bekannt macht. Man nennt es gewöhnlich das Grafen- oder grofse Cavalierexamen, und das Honorar beträgt, in der Facultät, 120 Thaler.

Actuarius für die Ausfertigung derselben einen Ducaten, und jeder Kopist 16 Groschen. Will man mit diesem Examen zugleich das praktische verbinden, so werden noch Relationen von Aktenstücken verlangt, die jeder als von ihm selbst gefertigte, ehe noch die Prüfung beginnt, beschwören mufs. Der creirte Candidat oder Baccalaureus verspricht übrigens mit einem Handschlage, die höchste Würde, das Doctorat, wenn er es sucht, auf keiner fremden Universität zu nehmen. Der Rang eines solchen Baccalaureus ist noch über dem Advocaten, und man erlaubt ihm, wie wir schon oben erinnerten, einige Vorlesungen über beliebige Theile der Rechtslehre öffentlich zu halten.

Um endlich die Doctorwürde zu erlangen, meldet sich der Candidat in einem lateinischen Schreiben bey der Facultät, und erbittet sich die gewöhnlichen Texte. Sie sind (an der Zahl vier) aus dem Dekrete, Dekretalen, Pandecten und Codex genommen, und mit der Vorlesung der gefertigten Interpretation, welcher eine Einleitung des Ordinarius vorangeht, beginnt an dem bestimmten Tage das sogenannte Examen rigorosum. Gewöhnlich wird nur eine Stelle auf einmal abgelesen, die alsdann, von zwey Assessoren der Reihe nach angegriffen, durch geschickte und treffende Antworten vertheidigt werden mufs.

Wenn auch die übrigen Texte, der Reihe nach, so durchgefragt sind, und der Ordinarius das Fragamt von dem letztern in einer kurzen Rede zurück erhalten hat, so muſs sich der Candidat auf einige Zeit entfernen, und es wird über seine Würdigkeit abgestimmt. Nach gegebenem Zeichen mit der Glocke tritt er zurück in die Versammlung, wo ihm die Zulassung zur höchsten Würde entweder gestattet oder verweigert wird. Im ersten Falle werden ihm vom Ordinarius die Statuten, in so fern sie mit diesem Gegenstande in Beziehung stehen, vorgelesen. Eine eigentliche Censur aber wird nie ertheilt. Als Honorar bezahlt man für dieses Examen 145 Thaler 4 Gr., einen Ducaten oder Louisd'or dem Actuarius, und jedem Kopisten einen Gulden, Thaler oder Species.

Mit diesem Examen sind unablässig verknüpft, und als Theile des Actus anzusehen, die Vorlesungen und die Disputation. Erstere werden über ein selbst gewähltes Gesetz gewöhnlich Nachmittags im Auditorium des Petrinums gehalten, und vorher durch Anschläge bekannt gemacht. Die Disputation, zu welcher der Procancellarius durch ein Programm einladet, und mit welcher immer, wenn es nicht ein Candidatus ad facultatem ist, die Promotion verbunden wird, muſs eigentlich über eine drey Bogen lange juristische und la-

teinisch geschriebene Abhandlung, welche drey Tage vorher dem Rector, sämmtlichen Doctoren der Rechte und andern zuzusenden ist, ohne Präses vertheidiget werden. Für die Erlaubnifs, mit einem Präses zu disputiren, müssen der Facultät noch 16 Thaler nachgezahlt werden, dabey ist ihm die Wahl desselben freygelassen, wenn es nur ein Beysitzer der Facultät ist, als welche allein hier präsidiren dürfen. Die Censur der Vertheidigungsschrift wird in der Regel dem Ordinarius mit mehreren Dukaten oder Louisd'or honorirt. Der Disputations-Actus selbst wird gewöhnlich Donnerstags vorgenommen, und beginnt Vormittags zwischen 9 bis 10 Uhr, unter Einführung des Ordinarius oder des gewählten Präses. Nach einer kurzen einleitenden Rede wird der erste Opponent (ein Baccalaureus) aufgerufen, welcher so lange mit seinen Einwendungen fortzufahren pflegt, bis sich Doctoren auf den Subsellien versammeln. Diese disputiren nun fort, und nur in Ermangelung derselben kommt der zweyte Opponent an die Reihe. Ohngefähr nach 12 Uhr wird geschlossen, und nach einer Rede des Promotors, der Candidat öffentlich erst zum Licentiat, und kurz darauf zum Doctor creirt. Eine kurze Danksagungsrede des Creirten beschliefst die Feyerlichkeit. Sämmtliche Kosten — beyder Examen, Censur, Honorar, Druck, Binde-

lohn — das Mahl ausgeschlossen — mögen ohngefähr, wenn einer die Disputation selbst schreibt und vertheidigt, 500 Thaler, im Gegentheil aber 400 Thaler betragen.

Die Rechte eines solchen Doctors werden ihm schon nach geendigtem Examen bekannt gemacht. Eins der vorzüglichern ist der Rang selbst über die Professoren. Sie können, wenn ihre Anschläge vorher vom Ordinarius vidimirt worden sind, über alle Theile der Rechtswissenschaft Vorlesungen halten. Ferner haben sie das Recht, bey solennen und minus solennen Disputationen (nur die Inauguraldisputation ausgenommen), zu präsidiren.

Von dieser allgemeinern Promotion unterscheidet sich noch die besondere ad facultatem. Welcher junge Mann zugleich mit der höchsten Würde auch die davon getrennte Anwartschaft, ein künftiges Mitglied der Facultät, als Collegium betrachtet, zu seyn, verlangen will, muſs, ehe er sich dem ersten, oder dem sogenannten Candidaturexamen unterwirft, eine solenne Disputation von drey oder vier Bogen, unter dem Vorsitze eines Doctor Juris,

*) Minus solenne sind anderthalb, höchstens zwey Bogen stark, und werden nur an Rechtsgelehrte von dem Pedell abgegeben, da jene wohl über, nie aber unter drey Bogen seyn dürfen, und sämmtlichen Mitgliedern der Universität mitgetheilt werden.

vertheidigen, und nach geendigtem Examen vier Stunden hindurch, gewöhnlich Nachmittags von 2 bis 3 Uhr, in dem juristischen Auditorium über einige Gesetzstellen des Codex Vorlesungen halten. Dies beydes sicherte ihm sonst nicht nur die Anwartschaft, sondern bestimmte auch zugleich den Platz, da man der Reihe nach die Assessoren zu wählen pflegt. In neuern Zeiten ist dies wegen des voreiligen wettlaufenden Zudrängens junger Leute zweckmäfsiger bestimmt und beschränkt worden. Eine solche solenne Disputation kann — ohne das Mahl — leicht 100 Thaler kosten. Das Examen gewöhnlich 47 Species oder 62 Thaler 16 Gr., aufser dem, was der Actuarius mit den Copisten erhalten mufs. Die Honorare und Kosten des sogenannten Rigorosi sind hier ebenfalls erhöht, und beyde (das Candidaturexamen angeschlossen) mögen wohl 482 Thaler 16 Gr. betragen, nach folgender Uebersicht:

47	Species für das Candidaturexamen	62 Thlr.	16 Gr.	
11	Goldgülden für Dispensation . .	22	—	—
81½	Species für das Rigorosum . . .	108	—	16
260	Thaler für Renunciation, Reception und Mahl	260	—	—
11⅔	Thaler Agio v. 140 Thalern à 2 Gr.	11	—	16
2	Ducaten dem Witwenfiskus . .	5	—	16
	zusammen	482 Thlr.	16 Gr.	

Wenn solche, die extra facultatem promovirten, hernach als Professoren angestellt

werden, so müssen sie der Facultät noch 100 Thaler nachzahlen.

Das Creiren eines solchen Doctoris ad facultatem geschieht privatim in der Facultät, welche auch (nicht wie bey jener, extra facultatem, der Procancellarius allein) das Programm ausstellt, Diplome anschlagen läfst, und an sämmtliche Professoren der Universität vertheilt. Das Disputiren pro loco, welches ihm noch vor dem Einrücken in die Facultät nöthig ist, kann zu jeder beliebigen Zeit geschehen, da hier durchaus nichts vorgeschrieben ist.

Die medicinische Facultät hält ihre Prüfungen in der Wohnung des Dekans. Gewöhnlich gehen sie von Sätzen aus, die dem zu Prüfenden aus den Schriften der ältern klassischen Aerzte zur Interpretation mitgetheilt wurden. Das unterste Mitglied macht in der Regel den Anfang des Examens, das abwechselnd fast drei Stunden ununterbrochen fortgefülirt, und in dem pro Baccalaureatu vom Dekan, in dem pro Licentia aber vom Procancellarius beschlossen wird. Das frühere, pro Baccalaureatu, mag ohngefähr 25 Thaler kosten. Dabey wird keine ausdrückliche Censur ertheilt, sondern der Candidat erhält blos, nach Beschaffenheit der Umstände, bald eine Erinnerung, bald ein gefälliges Lob. Die Abgewiesenen werden oft gar nicht bekannt, und können, nach einer kürzeren oder längeren

Frist, um eine wiederholte Prüfung nachsuchen.

Das Licentiat-Examen, welches sich von jenem nur durch das tiefere Eingehen, vorzüglich in praktische Materien, unterscheidet, mag ohngefähr an Honorar 100 Thaler, und mit der erfolgenden Doctorpromotion 140 bis 150 Thaler betragen, wobey die Kosten des Disputationdrucks u. s. w. nicht mitgerechnet sind. Es erhält nämlich bey der Promotion:

Der Procancellarius nicht unter 3 Louisd'or	15 Thl.
Der Präses	15 —
Der Dechant für die Censur . . .	5 —
Die Pedellen	4 —
Der Actuarius für Ausfertigung des Diploms	5 —
zusammen	42 Thl.

Zu den feyerlichen Magisterpromotionen in der Fastnachtswoche, pflegt der Procancellarius der philosophischen Facultät in den Weihnachtsferien durch ein Programm einzuladen. Die Candidaten melden sich nun von dieser Zeit an in lateinischen Anhaltungsschreiben, denen in der Regel das Honorar, an 40 Thalern, bald, und noch vor dem Examen, folgen mufs. Sonnabends vor dem angesetzten Tage des Examens versammeln sich alle, schwarz gekleidet und im Degen, in dem bestimmten Zimmer des rothen Collegiums,

wo der früher Inscribirte noch einmal vor der versammelten Facultät in einer lateinischen Rede um das Examen nachsuchen mufs. Nach einer kurzen Entfernung erhalten sie die Erlaubnifs, sich an dem bestimmten Tage, welches gewöhnlich der nächste Montag ist, um 7 Uhr Vormittags zu Verfertigung einer aphtonianischen Chrie, so wie Nachmittags um 2 Uhr zum Examen einzufinden. Das Examen erstreckt sich über alle Gegenstände der Wissenschaften, die diese Facultät beschliefst. Bey dieser Gelegenheit erhält der Pedell für Erfrischungen wenigstens 16 Groschen, so wie an dem Promotionstage ein freywilliges Geschenk. Die Feyerlichkeiten bey der Promotion sind hinlänglich bekannt. Nur im vorigen Jahrhunderte hat die Facultät 2068 dergleichen Promotionen gehabt. Wer nicht öffentlich und zu der gewöhnlichen Zeit promoviren will, kann das Examen privatim nehmen, und auch aufser der Zeit per diploma Magister werden. Aufser dem Procancellarius, in dessen Wohnung das Examen vor sich geht, wählt der Candidat noch zwey Examinatoren, und das Honorar — die Kosten für das Diplom, und andere kleine Geschenke abgerechnet — beträgt ohngefähr 50 Thaler.

Der Magisterschmaufs, oder das sogenannte prandium Aristotelis, war sonst mit vielen Kosten verknüpft, die zum Theil schon durch

die Reformatio Thilonis, am neuesten aber durch ein Rescript vom 13. Sept. 1723. beschränkt wurden.

Die Namen der jedesmaligen Creirten werden, zugleich mit einer kurzen Lebensbeschreibung derselben, in einer kleinen Schrift beliebigen Inhalts, vom Professor der Dichtkunst bekannt gemacht.

Erinnerungen und Zusätze.

S. 2. Z. 6. Wir haben hier, wie man aus S. 101. sieht, Heydelberg nicht vergessen.

— 3. — 1. Cynismus — wenn man will, auch Epikurismus.

— 6. — 6. Der Kaiser? Damals noch König in Ungarn.

— 27. — 5. v. u. Hier mufs noch Carus erwähnt werden, und Eck, der vielen nützte, und keinem wehe that.

— 31. — 16. und anfänglich fast alleinige Mitglieder waren. Dieser Scherz, wenn man will, gründet sich auf eine Stelle in J. Georg Estors Einladungsschrift z. s. Wintervorlesungen, nebst einer Nachricht v. d. ehemal. Einrichtung d. Juristenfacultäten u. s. w. Marburg 1742. 4. S. 17. „Daher konnte bey der Juristen-

„facultät einer die Entscheidung „der Rechtssachen füglich bestrei- „ten. Und gleichwie nicht we- „nige Geschicklichkeit und Erfah- „rung hierzu erfordert ward, al- „so kam auch diese Arbeit an den „Aeltesten der Facultät. — Wie „dann die Schöppen zu Leipzig „dem Ordinarius einen gewissen „jährlichen Gehalt ausgeworfen, „dafs er ihnen in schweren Sachen „beyräthig seyn möchte“ Wenn es also nur zwey Professoren gab, und einer davon ausschliefsend Recht sprach, so waren auch die Professoren fast alleinige Mitglieder des Spruchkollegiums. Uebrigens war uns bey Niederschreibung obiger Stelle das Visitationsdekret v. J. 1658, und die neueren Rescripte vom J. 1722. und 1725. wohl gegenwärtig.

S. 39. Z. 22. das falsche Lutherthum — Um auch der möglichen Irrung vorzubeugen, setzen wir zur Erläuterung Folgendes: das ächte Lutherthum überzeugt durch Gründe, das unächte oder falsche — verfolgt.

S. 46. Z. 10. Vom Churfürsten Moriz wurde der botanische Garten nur projectirt, aber von August errichtet.

— 91. — 2. v. u. Dieses Tagebuch wird nicht für ächt erkannt.

— 152. — — In diesem vierten Kapitel ist der schon obenerwähnte botanische Garten mit Fleifs übergangen worden. D. Rössig hat zu seiner Vermehrung 50 Thaler vermacht.

— 141. — 4. Herr D. und Prof. Rössig vermachte, nicht, wie es hier scheinen könnte, seine juristischen, sondern die in Oekonomie, Staats-Polizey-Wissenschaft und Sächs. Geschichte einschlagenden Bücher.

— 159. — 15. nach 80 Thaler setze: und eins zu 30 Thalern.

Anmerk. In der medicinischen Facultät beträgt das gröfsere 125 Thaler, das mittlere, 66 Thaler, und das kleinere, 35 Thaler.

— 177. — 13. nach 7. May setze: 1809.

Folgende bedeutendere Druckfehler, die wir, wegen Entlegenheit des Druckorts nicht vertilgen konnten, wollen wir schüfslich noch bemerken, und dem nachsichtigen Leser mit andern zur Verbesserung überlassen.
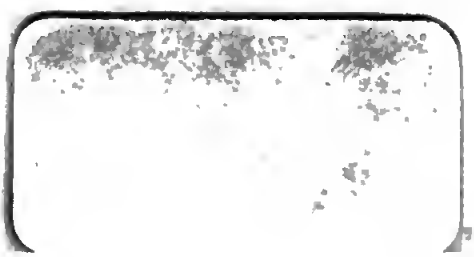
S. 30. Z. 8. v. u. st. Rechtenberg l. Rechenberg.
— 37. — 8. l. Camerarius.
— — — 17. st. Gonsul l. Consul.
— 41. — 15. st. Anführer l. Vorsteher.
— 52. — 5. st. Professors l. Prosectors.
— — — 8. st. der l. des.
— — — 20. st. Schliefslich l. Schlüfslich.
— 53. — 9. st. umwandelbar l. unwandelbar.
— — — 10. st. Gründe l. Gründen.
— 60. — 16. st. abuentionibus l. obuentionibus.
— 63. — 12. st. vorgenannte l. vorgenannten.
— 66. — 8. v. u. st. dafs l. das.
— 72. — 6. st. 1766. l. 1706.
— 97. — 2. v. u. nach XIV. setze: Tomi I. P. I. II. cura Fattorini.
— 99. — 22. st. Andegrauenses l. Andegauenses.
— 101. — 15. st. consilium l. concilium. Eben so mehrere mal auf S. 104.
— 123. — 4. st. medium l. medicum.
— 126. — 6. v. u. st. Prinumque l. Primumque.
— 130. — 12. st: sonntägich l. sonntägig.
— 131. — 3. v. u. st. Kuaupische l. Knaupsische.
— 133. — 7. v. u. st. Borneris l. Borneri. S.
— 139. — 7. st. Ludw. l. Lüder.
— 144. — 9. st. Arnds l. Arndt's.